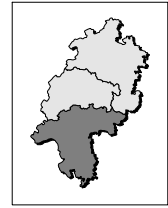


# REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

## Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

<b>Drucksache</b>	<b>Nr.: IX / 17.13.8.1</b>
<b>Beschluss der Regionalversammlung Südhesse zur Drs. Nr. IX / 17.13.8</b>	<b>14. Juni 2019</b>

### **Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE)**

**hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der zweiten Beteiligung zum Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien - Zusammenfassender Beschluss zu den Beschlüssen des UEK vom 21.05.2019 und des NLF vom 06.06.2019; zum Antrag der FDP vom 20.05.2019 (Drs. IX / 17.27) sowie zu Ergebnissen vorgelegter neuer Erkenntnisse**

### **Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. IX / 17.13.8**

1. Den Behandlungsvorschlägen der oberen Landesplanungsbehörde und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain zu den eingegangenen Stellungnahmen (BE-Beschlussvorschläge Regierungspräsidium und Regionalverband) inklusive der in den Anlagen 1, 2, 3 und 6 aufgeführten Änderungen wird zugestimmt.
2. Der in Anlage 4 aufgeführten Beschlussempfehlung zum Antrag der FDP-Fraktion vom 20.05.2019 (Drs. IX / 17.27) wird zugestimmt.
3. Die Anlagen 5, 7 und 8 werden zur Kenntnis genommen.
4. Die obere Landesplanungsbehörde wird beauftragt, auf Grundlage der Beschlüsse zur Ziffer 1 erforderliche textliche und/oder kartografische Änderungen im TPEE in Abstimmung mit dem Regionalverband FrankfurtRheinMain umzusetzen.  
Alle Änderungen der Vorranggebiete und Ausschlussbereiche gegenüber dem Entwurf 2016 des TPEE sollen entsprechend dem Vorschlag „Weißflächen“ als (vorläufig) unbeeplante Flächen gekennzeichnet werden. Davon unberührt sind nicht raumbedeutsame technische Korrekturen.

Der überarbeitete TPEE ist der Regionalversammlung Südhessen sodann zur abschließenden Beschlussfassung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 HLPG zur Genehmigung durch die Hessische Landesregierung gem. § 7 Abs. 2 HLPG vorzulegen.

5. Die obere Landesplanungsbehörde wird beauftragt, baldmöglichst eine Karte vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Flächen als Vorranggebiete in das spätere Änderungsverfahren zum genehmigten Teilplan gehen und wo die Ausschlusswirkung gelten soll. Das Regierungspräsidium soll darauf basierend die Vorbereitungen für die Offenlegung zum Änderungsverfahren so treffen, dass diese schnellstmöglich nach der Genehmigung des Teilplans erfolgen kann.

**Hinweis:**

Die Drucksachen Nrn. IX / 17.13.5, IX / 17.13.6 und IX / 17.13.7 werden durch die Drucksache Nr. IX / 17.13.8 ersetzt.

Für die Richtigkeit:



Conny Scheuermann

Schriftführerin

# Anlage 1

III 31.1 - 93d 38/03 (17)  
Michael Hartung  
Tom Dennstedt  
Till Felden  
Esther Hermansdorfer  
Stephan Frucht

04.06.2019  
Tel.: 12 8927

## **Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE)**

**Änderungen durch geprüfte Gutachten im Zeitraum November 2018 - 21.05.2019  
(Zusammenfassung der jeweiligen Anlagen 1 der Drs. IX / 17.13.5, 17.13.6 und 17.13.7;  
Sitzung des Ausschusses Umwelt, Energie und Klima am 21.5.2019)**

### **Vorranggebiete 2-475a und 5301**

Die Bürgerinitiative „Rettet das Ronneburger Hügelland e.V.“ hatte am 22. Oktober 2018 eine avifaunistische Stellungnahme des Büros HAT Ornithologie vorgelegt, welche am 12. November 2018 durch die Obere Naturschutzbehörde bestätigt wurde und zu einer Reduzierung der Vorranggebiete durch einen Rotmilanhorst führte (TB2-04375).

Am 22. Januar 2019 legte die Bürgerinitiative eine weitere avifaunistische Stellungnahme vor, in der ein Rotmilanhorst nahe des Vorranggebietes gemeldet wurde. Dieser wurde am 27. Februar 2019 durch die Obere Naturschutzbehörde bestätigt und gemäß dem schlüssigen Plankonzept mit 1000 m gepuffert. Die reduzierten Vorranggebiete 2-475a (RP) und 5301 (RV) liegen vollständig (2-475a) bzw. fast vollständig (5301) im 1000 m-Puffer. Die Restfläche des Vorranggebietes 5301 unterschreitet die Mindestflächengröße von 10 ha. Beide Vorranggebiete werden daher gestrichen (TB2-04377). Die Drucksache IX/17.13.1 ist damit gegenstandslos geworden.

I. Die Super-BE TB2-00116 wird wie folgt geändert:

a) Auf Seite 8 wird im Feld „Stellungnahme“ die Texte der Stellungnahmen der TB2-04375 und TB2-04377 eingefügt.

b) Auf Seite 8 wird im Feld „Begründung“ der 2. Absatz wie folgt geändert:

~~Das Vorranggebiet 2-475a hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 62,2 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt und aufgrund von Aktualisierung der Artenschutzdaten (TB2-01055) auf 20,9 ha reduziert.~~

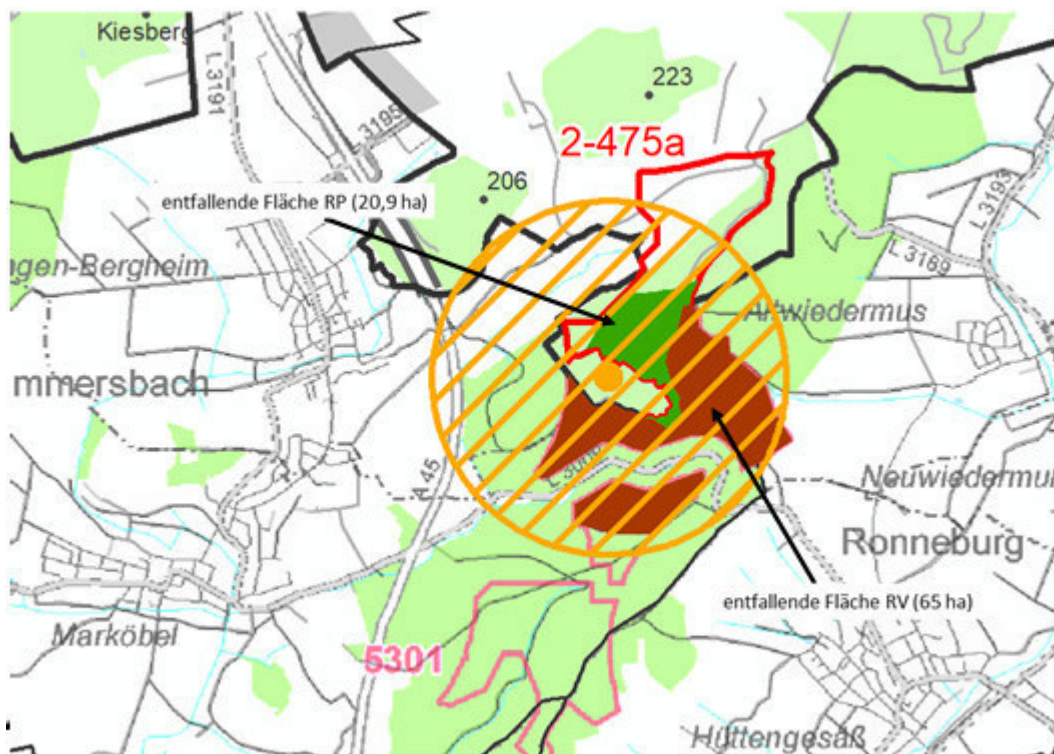
in:

Das Vorranggebiet 2-475a hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 62,2 ha.

Das Vorranggebiet 2-475a wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes (Mindestabstandspuffer zu mehreren eingebrachten Brutvorkommen des Rotmilans, Schwarzmilans und Wanderfalken (TB2- 01055, TB2-04375,-TB2-04377) gestrichen. Alle - in den weiteren TBs zu 2-475a vorgetragene Argumente, Informationen und Hinweise - führen nicht zu einer Änderung der getroffenen Abwägung.

- c) Auf Seite 15 werden im Feld „Begründung“ die Texte der Begründungen der TB2-04375 und TB2-04377 eingefügt.
- II. Die TBs TB2-01034, TB2-02862, TB2-02985, TB2-03387 werden in der obersten Zeile der Begründung durch den Satz „Das Vorranggebiet 2-475a wird auf Grund artenschutzrechtlicher Belange gestrichen“ ergänzt.
- III. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ wird entsprechend angepasst (Drs. IX / 17.13.8, Anlage 8).

Karte 1: entfallende Flächen in den Vorranggebieten 2-475a und 5301





Der überarbeitete TPEE ist der Regionalversammlung Südhessen sodann zur abschließenden Beschlussfassung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 HLPG zur Genehmigung durch die Hessische Landesregierung gem. § 7 Abs. 2 HLPG vorzulegen.

5. Die obere Landesplanungsbehörde wird beauftragt, baldmöglichst eine Karte vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Flächen als Vorranggebiete in das spätere Änderungsverfahren zum genehmigten Teilplan gehen und wo die Ausschlusswirkung gelten soll. Das Regierungspräsidium soll darauf basierend die Vorbereitungen für die Offenlegung zum Änderungsverfahren so treffen, dass diese schnellstmöglich nach der Genehmigung des Teilplans erfolgen kann.

**Hinweis:**

Die Drucksachen Nrn. IX / 17.13.5, IX / 17.13.6 und IX / 17.13.7 werden durch die Drucksache Nr. IX / 17.13.8 ersetzt.

Für die Richtigkeit:



Conny Scheuermann

Schriftführerin

## **Vorranggebiete 2-31, 2-112, 2-125, 2-125a, 2-125b, 2-288, 2-292, 2-294**

Die Gemeinde Reichelsheim reichte mit einem Schreiben vom 27. November 2018 ein umfangreiches, artenschutzfachliches, von der Gemeinde in Auftrag gegebenes Gutachten vom Büro für Faunistik und Landschaftsökologie beim Regierungspräsidium Darmstadt ein.

Das Gutachten wurde zur fachlichen Stellungnahme an die zuständige Fachbehörde (Obere Naturschutzbehörde) übergeben. Mit einbezogen wurden zudem die von der Gemeinde Reichelsheim per E-Mail vom 25. Januar 2019 übermittelten Koordinaten der Horststandorte von windkraftempfindlichen Brutvögeln. Die Obere Naturschutzbehörde hat die vorgelegten Einwände unter Einbeziehung der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland überprüft und teilweise bestätigt.

Die Einwände führen zu folgender Anpassung der Flächenkulisse. Die Vorranggebiete 2-112 und 2-292 werden gestrichen, die Vorranggebiete 2-125, 2,125a und 2-288 werden verkleinert sowie das Vorranggebiet 2-125b durch den Zusammenschluss mit einem Teil der Fläche 2-125a vergrößert. Die Vorranggebiete 2-31 und 2-294 erfahren keine Änderungen (TB2-04378).

### Vorranggebiet 2-31

- I. Die Super-BE TB2-00179 wird wie folgt geändert:
  - a) Auf Seite 23 wird im Feld „Stellungnahme“ der Text der Stellungnahme der TB2-04378 eingefügt.
  - b) Auf Seite 24 wird die Begründung nicht geändert.
  - c) Auf Seite 30 wird im Feld Begründung der Text der Begründung der TB2-04378 eingefügt.

### Vorranggebiet 2-112

- I. Die Super-BE TB2-00124 wird wie folgt geändert:
  - a) Auf Seite 9 wird im Feld „Stellungnahme“ der Text der Stellungnahme der TB2-04378 eingefügt.
  - b) Auf Seite 9 wird im Feld „Begründung“ der 2. Absatz wie folgt geändert

~~Das Vorranggebiet 2-112 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 368,4 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden keine flächenrelevanten Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Aufgrund der Aktualisierung der Daten zu Wasserschutzgebieten (Zone II) wird das VRG um 1,3 ha reduziert (technische Korrektur).~~

in:

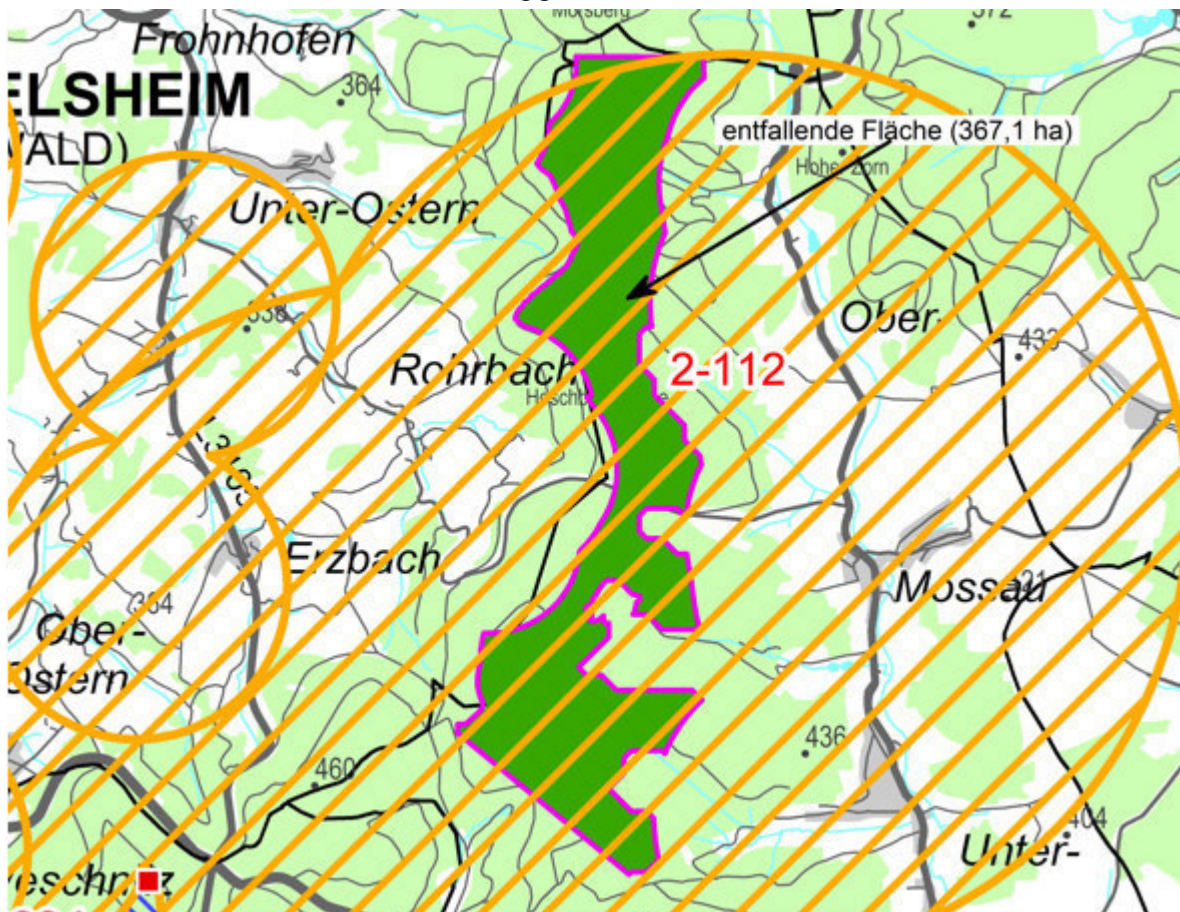
Das Vorranggebiet 2-112 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 368,4 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange

vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Das Vorranggebiet wird gestrichen (TB2-04378). Als Grund werden zwei bekannt gewordene Schwarzstorchhorste östlich und westlich des Vorranggebietes 2-112, welche die Fläche mit den Mindestabstandsradien von 3.000 m weitgehend überdecken, genannt. Die nördlich liegende Restfläche entfällt auf Grund der nicht erreichten Mindestflächengröße von 10 ha.

Alle - in den weiteren TBs zu 2-112 vorgetragene Argumente, Informationen und Hinweise - führen nicht zu einer Änderung der getroffenen Abwägung.

- II. Die TBs mit den Nummern TB2-00124, TB2-01413, TB2-01426, TB2-01516, TB2-02143, TB2-02259, TB2-02582, TB2-03267, TB2-03669, TB2-03924 und TB2-03999 werden in der obersten Zeile der Begründung durch den Satz „Das Vorranggebiet 2-112 wird auf Grund artenschutzrechtlicher Belange gestrichen“ ergänzt.
- III. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ wird entsprechend angepasst (Drs. IX / 17.13.8, Anlage 8).

Karte 2: entfallende Fläche des Vorranggebietes 2-112

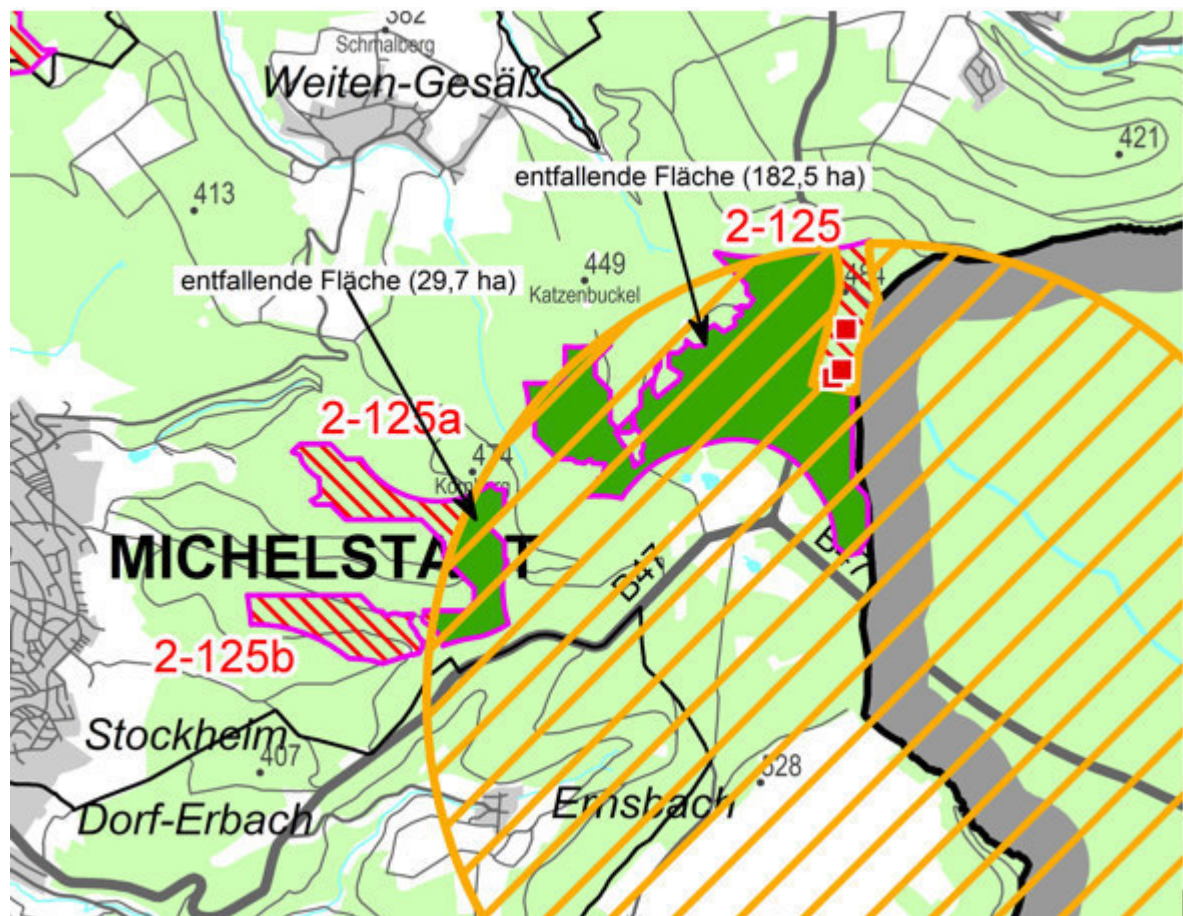


## Vorranggebiet 2-125

- I. Die Super-BE TB2-00130 wird wie folgt geändert:
  - a) Auf Seite 19 wird im Feld „Stellungnahme“ der Text der Stellungnahme der TB2-04378 eingefügt.
  - b) Auf Seite 19 wird im Feld „Begründung“ der 2. Absatz wie folgt geändert  
~~Das Vorranggebiet 2-125 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 206,0 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden keine flächenrelevanten Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Aufgrund der Aktualisierung der Daten zu Wasserschutzgebieten (Zone II) wird das VRG um 0,1 ha reduziert (technische Korrektur).~~  
in:  
Das Vorranggebiet 2-125 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 206,0 ha.  
In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Das Vorranggebiet 2-125 wird auf eine Fläche von 23,4 ha reduziert (TB2-04378). Begründet wird die Reduzierung durch einen südwestlich des Vorranggebietes befindlichen Schwarzstorchorst, welcher mit seinem Mindestabstandspuffer von 3.000 m weite Bereiche des Vorranggebietes überdeckt. Aufgrund von vertiefenden Erkenntnissen aus immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Raumnutzung des Schwarzstorches kann das Vorranggebiet 2-125 im Bereich des Windparks Felgenwald verbleiben.
- II. Die TBs TB2-00938, TB2-00939, TB2-00950, TB2-01280, TB2-02143, TB2-03267, TB2-03924 und TB2-03999 werden in der obersten Zeile der Begründung durch den Satz „Das Vorranggebiet 2-125 wird auf Grund artenschutzrechtlicher Belange reduziert“ ergänzt.
- III. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ wird entsprechend angepasst (Drs. IX / 17.13.8, Anlage 8).



Karte 3: reduzierte Fläche des Vorranggebietes 2-125, 2-125a und Erweiterung 2-125b



#### Vorranggebiet 2-125a

I. Die Super-BE TB2-00131 wird wie folgt geändert:

- a) Auf Seite 6 wird im Feld „Stellungnahme“ der Text der Stellungnahme der TB2-04378 eingefügt.
- b) Auf Seite 6 wird im Feld „Begründung“ der 2. Absatz wie folgt geändert

~~Das Vorranggebiet 2-125a hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 59,4 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden keine flächenrelevanten Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt.~~

in:

Das Vorranggebiet 2-125a hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 59,4 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Das Vorranggebiet 2-125a wird auf eine Fläche von 29,7ha reduziert (TB2-04378). Begründet wird die Reduzierung durch einen südwestlich des Vorranggebietes befindlichen Schwarzstorchhorst, welcher mit seinem Mindestabstandspuffer von 3.000 m weite Bereiche des Vorranggebietes überdeckt.

- II. Die TBs TB2-02143, TB2-03267, TB2-03924 und TB2-03999 werden in der obersten Zeile der Begründung durch den Satz „Das Vorranggebiet 2-125a wird auf Grund artenschutzrechtlicher Belange reduziert“ ergänzt.
- III. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ wird entsprechend angepasst (Drs. IX / 17.13.8, Anlage 8).

Siehe Karte 3

#### Vorranggebiet 2-125b

- I. Die Super-BE TB2-00132 wird wie folgt geändert:
  - a) Auf Seite 6 wird im Feld „Stellungnahme“ der Text der Stellungnahme der TB2-04378 eingefügt.
  - b) Auf Seite 6 wird im Feld „Begründung“ der 2. Absatz wie folgt geändert

~~Das Vorranggebiet 2-125b hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 32,1 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden keine flächenrelevanten Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt.~~

in:

Das Vorranggebiet 2-125b hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 32,1 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Ein Teil der östlich der Vorrangfläche 2-125b liegenden Fläche 2-125a, welche durch die Überlagerung eines Schwarzstorchpuffers reduziert wurde, wurde in die Vorrangfläche 2-125b integriert. Dadurch findet eine Erweiterung der Vorrangfläche 2-125b auf 32,8 ha statt.

- II. Die TBs mit den Nummern TB2-02143, TB2-03267, TB2-03924 und TB2-03999 werden in der obersten Zeile der Begründung durch den Satz „Das Vorranggebiet 2-125b wird um die abgetrennte Restfläche des Vorranggebietes 2-125a erweitert“ ergänzt.
- III. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ wird entsprechend angepasst (Drs. IX / 17.13.8, Anlage 8).

Siehe Karte 3

#### Vorranggebiet 2-288

- I. Die Super-BE TB2-00144 wird wie folgt geändert:
  - a) Auf Seite 3 wird im Feld „Stellungnahme“ der Text der Stellungnahme der TB2-04378 eingefügt.
  - b) Auf Seite 3 wird im Feld „Begründung“ der 2. Absatz wie folgt geändert

~~Das Vorranggebiet 2-288 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 33,7 ha.~~

In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden keine flächenrelevanten Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt.

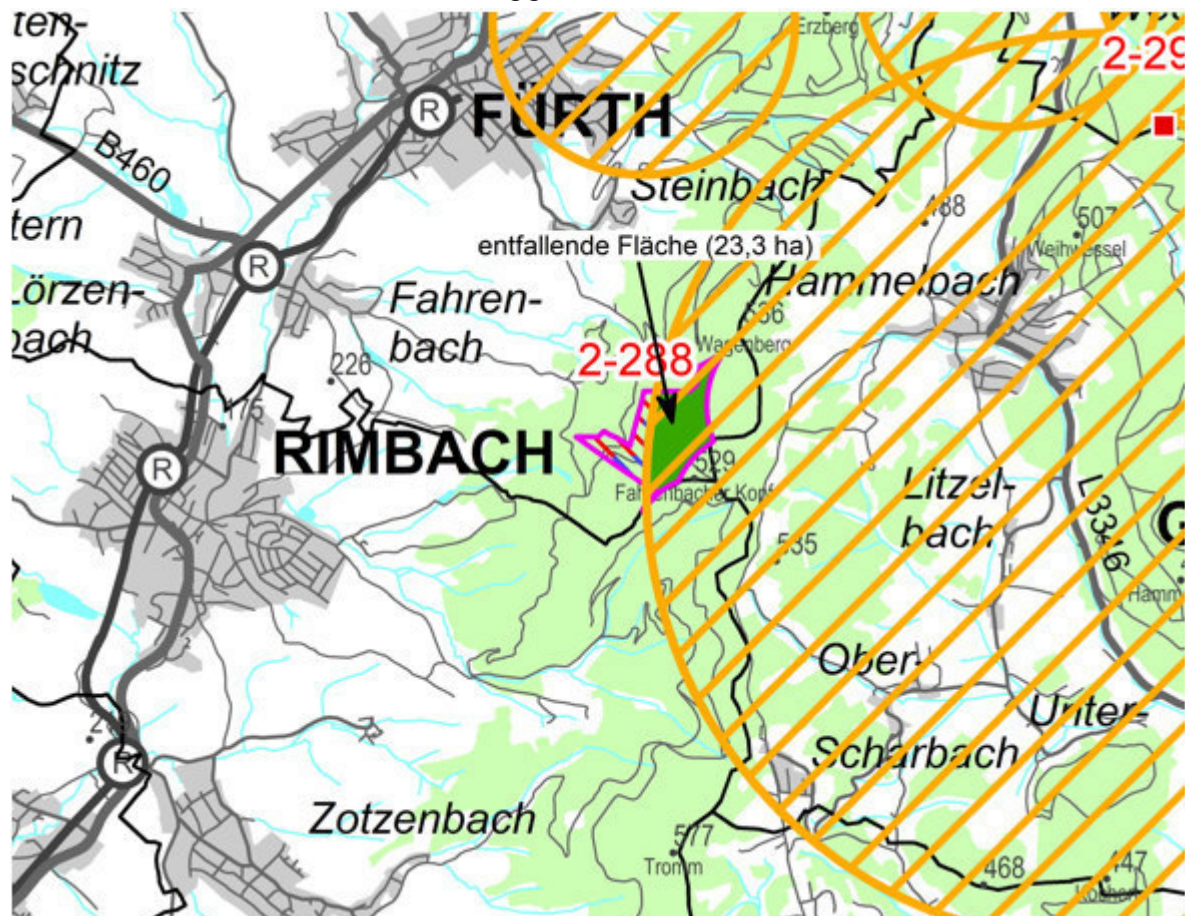
in:

Das Vorranggebiet 2-288 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 33,7 ha.

In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Das Vorranggebiet 2-288 wird auf eine Fläche von 10,4 ha reduziert (TB2-04378). Begründet wird die Reduzierung der Flächen durch die Überlagerung eines bekannt gewordenen Schwarzstorchhorstes östlich des VRG, welcher mit seinem Mindestabstandspuffer von 3.000 m Bereiche des Vorranggebietes überdeckt.

- II. Die TBs TB2-01264, TB2-01413, TB2-01426, TB2-02143, TB2-02155, TB2-02173, TB2-02859, TB2-03267, TB2-03284, TB2-03430, TB2-03615 und TB2-03924 werden in der obersten Zeile der Begründung durch den Satz „Das Vorranggebiet 2-288 wird auf Grund artenschutzrechtlicher Belange reduziert“ ergänzt.
- III. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ wird entsprechend angepasst (Drs. IX / 17.13.8, Anlage 8).

Karte 4: reduzierte Fläche des Vorranggebietes 2-288

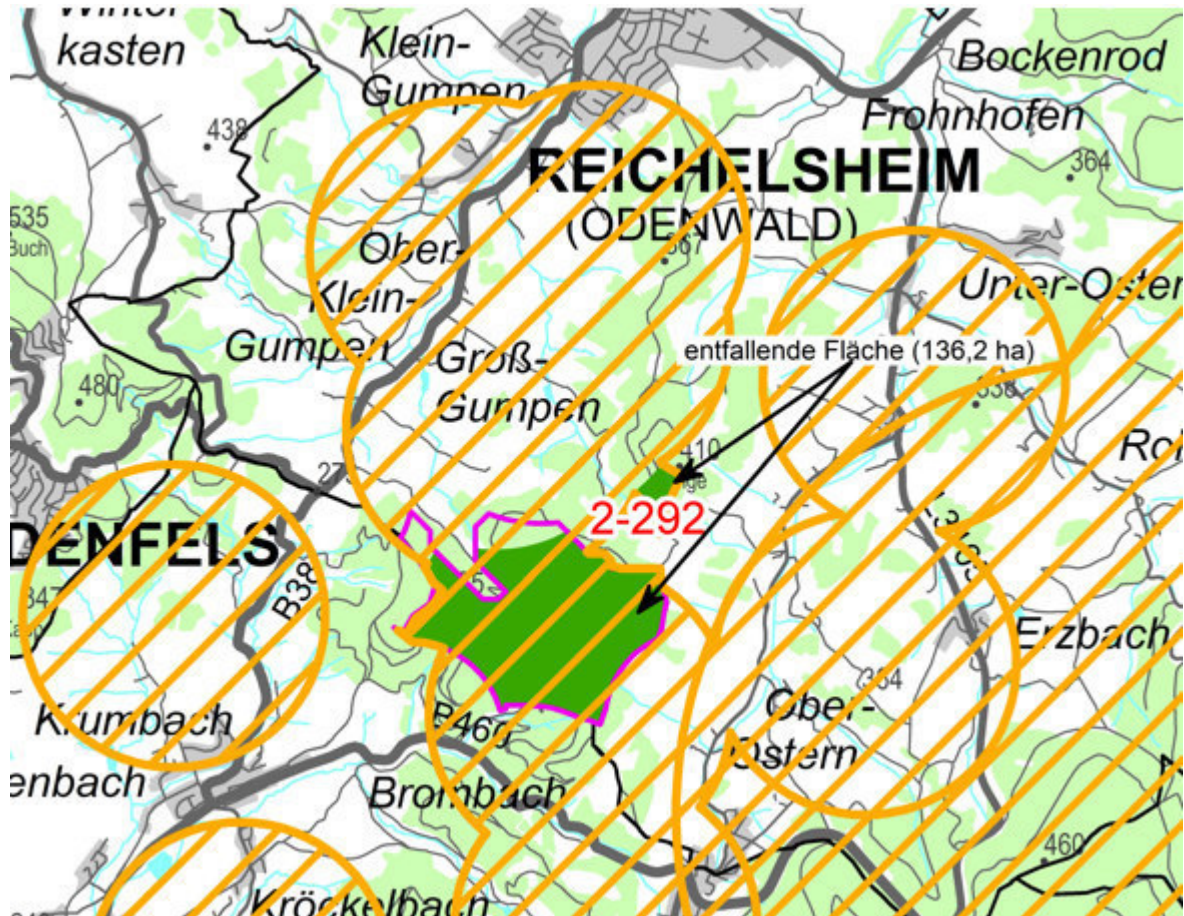


## Vorranggebiet 2-292

- I. Die Super-BE TB2-00146 wird wie folgt geändert:
  - a) Auf Seite 12 wird im Feld „Stellungnahme“ der Text der Stellungnahme der TB2-04378 eingefügt.
  - b) Auf Seite 12 wird im Feld „Begründung“ der 2. Absatz wie folgt geändert  
~~Das Vorranggebiet 2-292 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 144,9 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt. Das Vorranggebiet wird mit der Restfläche der Potenzialfläche 292a aus dem Entwurf 2013 zusammengefasst (TB2-01144) und wegen einer Außenbereichsbebauung (TB2-00328), Artenschutz (TB2-02735) und der Aktualisierung der Daten zu Wasserschutzgebieten der Zone II (technische Korrektur) reduziert, so dass es eine Größe von 136,2 ha hat.~~  
in:  
Das Vorranggebiet 2-292 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 144,9 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Streichung des Vorranggebietes führen (TB2-04378). Als Gründe werden verschiedenen Rotmilanhorste in unmittelbarer Nähe der Fläche sowie ein Rotmilanhorst mit intensiver Nutzung des Areals innerhalb der Fläche genannt (lt. Raumnutzungsuntersuchung des o. g. Gutachtens). Zudem finden regelmäßige Überflüge / ausgeprägtes Thermikkreisen des Schwarzstorches verbunden mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko statt.  
Alle - in den weiteren TBs zu 2-292 vorgetragene Argumente, Informationen und Hinweise - führen nicht zu einer Änderung der getroffenen Abwägung.
- II. Die TBs TB2-01264, TB2-01413, TB2-01426, TB2-02143, TB2-02155, TB2-02173, TB2-02259, TB2-02859, TB2-03267, TB2-03284, TB2-03430, TB2-03924 und TB2-03999 werden in der obersten Zeile der Begründung durch den Satz „Das Vorranggebiet 2-292 wird auf Grund artenschutzrechtlicher Belange gestrichen“ ergänzt.
- III. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ wird entsprechend angepasst (Drs. IX / 17.13.8, Anlage 8).



Karte 5: entfallende Fläche des Vorranggebietes 2-292



#### Vorranggebiet 2-294

- I. Die Super-BE TB2-00147 wird wie folgt geändert:
  - a) Auf Seite 3 wird im Feld „Stellungnahme“ der Text der Stellungnahme der TB2-04378 eingefügt.
  - b) Auf Seite 3 wird die Begründung nicht geändert.
  - c) Auf Seite 5 wird im Feld Begründung der Text der Begründung der TB2-04378 eingefügt.

#### **Vorranggebiet 23b**

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat am 2. April 2019 eine weitere Stellungnahme mit Gutachten zur Vorrangfläche 2-23b erhalten. Die besagte Stellungnahme wurde zur Prüfung an die zuständige Obere Naturschutzbehörde (ONB) übermittelt, welche nach Prüfung des Sachverhaltes eine Reduzierung der genannten Fläche nahelegt.

Laut Aussagen der ONB sind in der Stellungnahme konkrete Aussagen zu einem Rotmilanhorst enthalten, welcher nach Prüfung seitens der ONB Anerkennung findet. Dies führt unter Berücksichtigung des im Rahmen der Offenlage vorgesehenen

Bewertungsmaßstabes des Teilplans Erneuerbare Energien dazu, dass ein Puffer von 1.000 Metern um den Rotmilanhorst angewandt wird, welcher zu einer Reduzierung im nördlichen Bereich der Vorrangfläche 2-23b führt.

Weitere in der Stellungnahme genannte Sachverhalte führen jedoch nach Ansicht der ONB zu keiner weiteren Berücksichtigung, da diese bereits in einer vorhergehenden Stellungnahme vom 27. Februar 2019 erläutert und als zu unkonkret angesehen wurden.

IV. Die Super-BE TB2-00139 wird wie folgt geändert:

d) Im Feld „Stellungnahme“ wird der Text der ergänzenden Stellungnahme zur Fläche 23b aus der veränderten TB2-01856 eingefügt.

e) Im Feld „Begründung“ wird der 2. Absatz wie folgt geändert:

~~Das Vorranggebiet 2-23b hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 40,8 ha. Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt und auf 47,6 ha erweitert.~~

~~Grund für die Erweiterung der Fläche 2-23b ist die Korrektur der Aktualisierung der Daten zum Artenschutz aus 2016 (Verzicht auf die Bewertungskategorie Still- und Fließgewässer inkl. ihrer Pufferung mit 1000 m).~~

in:

Das Vorranggebiet 2-23b hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 40,8 ha.

Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt und auf 38,6 ha reduziert.

Neben einer Erweiterung der Fläche 2-23b auf Grund einer Korrektur der Aktualisierung der Daten zum Artenschutz aus 2016 wird die Fläche im Norden durch einen gesichteten Rotmilanhorst mit 1.000 m-Puffer reduziert.

V. Die TBs TB2-00635, TB2-01311, TB2-01413, TB2-01426, TB2-02143, TB2-02168, TB2-02173, TB2-02178, TB2-02332, TB2-02441, TB2-02471, TB2-02491, TB2-02496, TB2-02573, TB2-02770, TB2-02777, TB2-03292, TB2-03447, TB2-03453, TB2-03460, TB2-03566, TB2-03657, TB2-03669, TB2-03835, TB2-03924, TB2-04058, TB2-04116, wurden jeweils in der 3. Zeile wie folgt geändert:

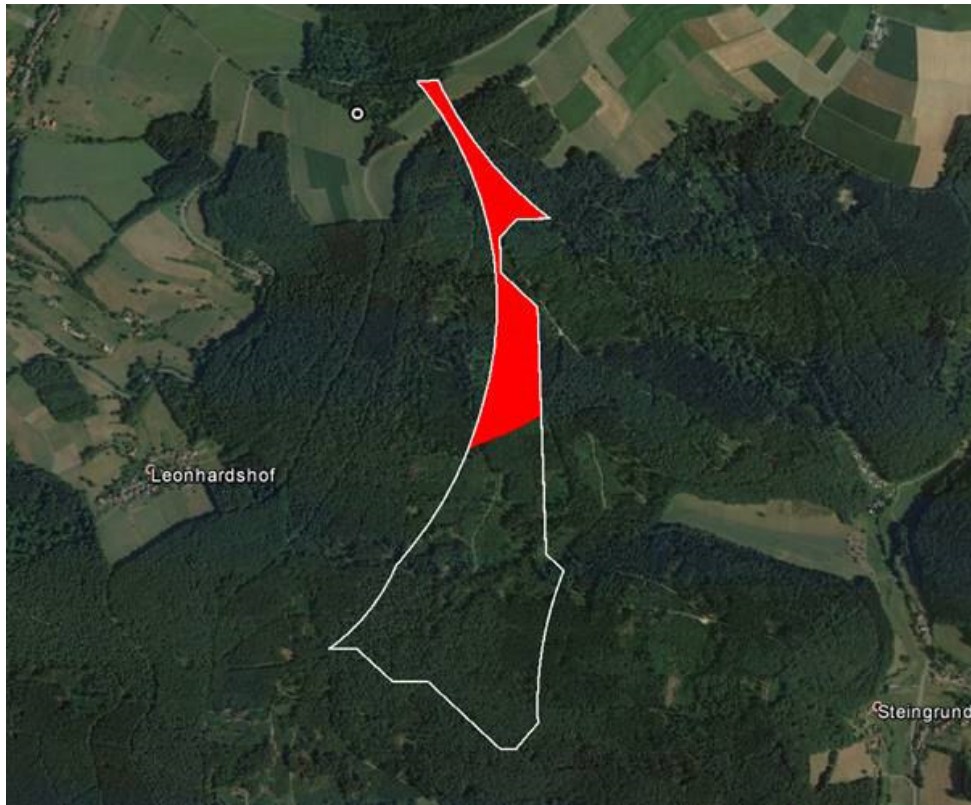
~~„Die Fläche 2-23b wird erweitert.“~~

in:

„Die Fläche 2-23b wird im Südosten erweitert sowie im Norden reduziert.“

VI. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ wird entsprechend angepasst (Drs. IX / 17.13.8, Anlage 8).

Karte 6: gestrichener Flächenanteil (rot) im Vorranggebiet 2-23b



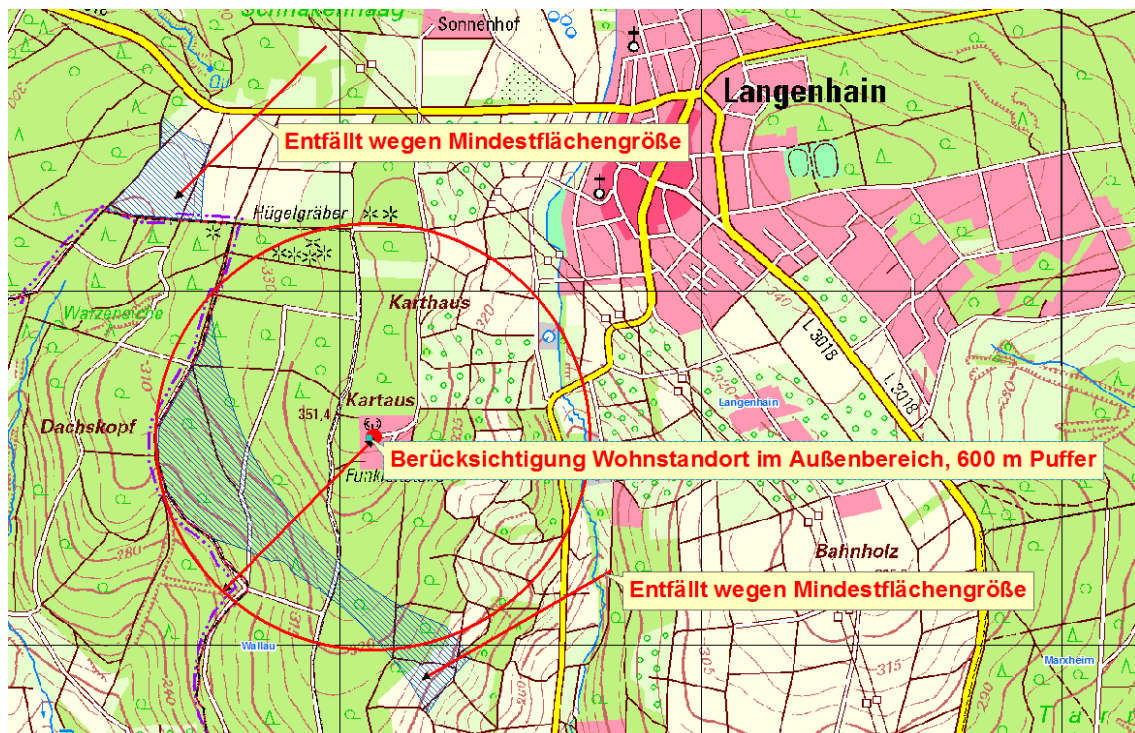
### **Vorranggebiet 3004**

Die Vorrangfläche 3004 im Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain wird gestrichen. Dies erfolgt aufgrund der Mitteilung der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Main-Taunus-Kreises, die davon ausgeht, dass für die beiden Wohngebäude auf dem Grundstück der benannten Funkanlage „Am Hübner“ in Hofheim/Langenhain ein Bestandsschutz gegeben ist. Daher ist dieser Wohnstandort im Außenbereich gemäß schlüssigem Plankonzept mit einem Schutzabstand von 600 m zu versehen. Die verbleibenden Restflächen entsprechen nicht der Mindestflächengröße von 10 ha und entfallen deshalb ebenfalls.

- I. Die BE-Nr. TB2-04380 wird neu aufgenommen.
- II. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ wird entsprechend angepasst (Drs. IX / 17.13.8, Anlage 8).



Karte 7: Entfallene Flächen im Vorranggebiet 3004



### Vorranggebiete 2-903 und 2-925

Am 01.05.2019 wurden ergänzende Unterlagen zu den Flächen 3-903 und 2-925 eingereicht (TB2-04381). In diesen werden u.a. Informationen zu Vogelschutzgebieten und neuen Horststandorten von windkraftempfindlichen Vogelarten vorgebracht. Diese wurden zur fachlichen Überprüfung an die obere Naturschutzbehörde (ONB) weitergeleitet und bestätigt.

Gemäß der Anwendung der Kriterien aus dem schlüssigen Plankonzept entfallen damit die Flächen 2-903 und 2-925.

Damit ergeben sich folgende Änderungen:

- I. Die Super-BE zur Fläche 2-903 (TB2-00078) wird wie folgt geändert:
  - a) Auf Seite 1 wird im Feld „Stellungnahme“ der Text um die TB2-04381 ergänzt.
  - b) Auf Seite 19 wird im Feld „Behandlungsvorschlag“ der Text wie folgt geändert:  
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.  
in:  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
  - c) Auf Seite 19 wird im Feld „Behandlungsvorschlag“ der Text wie folgt geändert:  
Das Vorranggebiet 2-903 liegt im Gutsbezirk Spessart und in Steinau an der Straße und hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 105,4 ha.

In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen.

Im Rahmen des schlüssigen Plankonzeptes wird wegen des Mindestabstandspuffer des neu eingebrachten Brutvorkommens des Schwarzstorchs westlich des „Westerngrundes von Neuengronau“ das VRG 2-903 im östlichen Teil geringfügig um 2,3 ha verkleinert (TB2-00625, TB2-00666).

Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt und auf insgesamt 103,1 ha reduziert.

in:

Das Vorranggebiet 2-903 liegt im Gutsbezirk Spessart und in Steinau an der Straße und hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 105,4 ha.

In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen.

Das Vorranggebiet wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes (Artenschutz, TB2-04381) gestrichen. Alle weiteren zu dieser Fläche vorgetragenen Argumente führen nicht zu einer Änderung der getroffenen Abwägung.

d) Folgende Textstellen im Feld „Begründung“ werden wie nachfolgend geändert:

Die Auflistung der Einzel-BEs entfällt.

e) In den Einzel-BEs zur Fläche 2-903 werden die Behandlungsvorschläge durch das Entfallen der Fläche entsprechend angepasst.

II. Die Super-BE zur Fläche 2-925 (TB2-00062) wird wie folgt geändert:

a) Auf Seite 1 wird im Feld „Stellungnahme“ der Text um die TB2-04381 ergänzt.

b) Auf Seite 17 wird im Feld „Behandlungsvorschlag“ der Text wie folgt geändert:

~~Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.~~

in:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

c) Auf Seite 18 wird im Feld „Behandlungsvorschlag“ der Text wie folgt geändert:

~~Das Vorranggebiet 2-925 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 58,7 ha.~~

In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen (z. B. TB2-3809, TB2-00742, TB2-00394 – Pufferung der Landesstrasse L3196 gemäß schlüssigem Plankonzept). Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt und auf 49,8 ha reduziert.

in:

Das Vorranggebiet 2-925 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 58,7 ha.

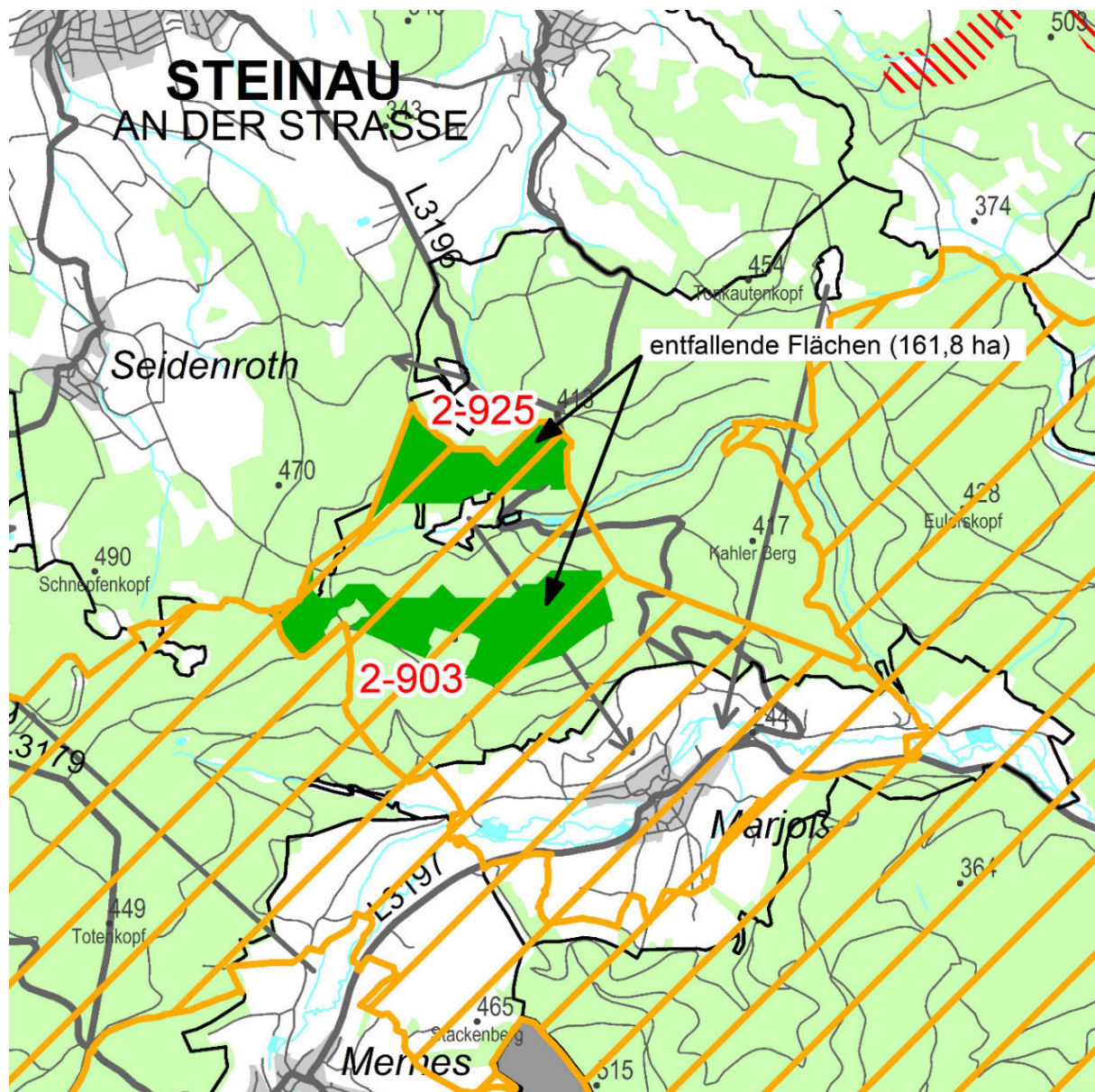
In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen.

Das Vorranggebiet wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes (Artenschutz, TB2-04381) gestrichen. Alle weiteren zu dieser Fläche vorgetragenen Argumente führen nicht zu einer Änderung der getroffenen Abwägung.

d) Folgende Textstellen im Feld „Begründung“ werden wie nachfolgend geändert:  
Die Auflistung der Einzel-BEs entfällt.

e) In den Einzel-BEs zur Fläche 2-925 werden die Behandlungsvorschläge durch das Entfallen der Fläche entsprechend angepasst.

Karte 8: Entfallene Flächen in den Vorranggebieten 2-903 und 2-925



## Weitere vorgelegte Gutachten

Folgende Fachgutachten, die seit November 2018 beim Regierungspräsidium vorgelegt wurden, führen nach Prüfung durch die zuständigen Fachbehörden zu keinen Flächenänderungen:

- 1) Gutachten des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie Dirk Bernd im Auftrag einer Privatperson aus Oberzent vom 16. Januar 2018 zu den Flächen **2-23, 2-23a und 2-23b**  
➔ Fachliche Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde vom 27. Februar 2019
- 2) Gutachten von Herrn Dr. Stahr vom 24. Januar 2019 im Auftrag des Gegenwind Bad Orb e.V. zu den Flächen **2-73, 2-304 und 2-903**  
➔ Fachliche Einschätzung der Oberen Wasserbehörde vom 04. März 2019
- 3) Schreiben der Bürgerinitiative (BI) Windkraft im Spessart - Im Einklang mit Mensch und Natur e.V., Ortsgruppe Biebergemünd vom 31. Januar 2019 zu der Fläche **2-308** mit folgenden Gutachten:
  - Ergebnisse Langzeitmonitoring Mopsfledermaus in 2018 im Bereich der geplanten Fläche 2-308 (Entwurf Regionalplan 11-2018) entlang der Birkenhainer Straße auf der Gemarkung Biebergemünd und Linsengericht vom 30.11.2018 erstellt durch die BI
  - Gutachten Büro für angewandte Faunistik und Monitoring im Auftrag des Magistrats der Gemeinde Biebergemünd von 2014
  - Ergebnis der Fledermausuntersuchung der HGON AK MKK im südlichen Bereich des Forstamt Jossgrund von 2014➔ Fachliche Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde vom 25. Februar 2019
- 4) Gutachten von Herrn Dr. Stahr vom Februar 2019 im Auftrag des Naturerbe Taunus e.V. zu der Fläche **2-414g**  
➔ Fachliche Einschätzung der oberen Wasserbehörde vom 13. März 2019
- 5) Ornithologisches Fachgutachten zur geplanten Errichtung des Windparks „Brombach“ in den Gemeinden Fürth (Kreis Bergstraße) und Reichelsheim (Odenwaldkreis), Hessen - Raumnutzungsanalyse Rot- und Schwarzmilan 2018 - des Büros REGIOKONZEPT GmbH & Co. KG im Auftrag der eno energy GmbH vom März 2019 zu der Fläche **2-292**  
➔ Fachliche Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde vom 17. April 2019
- 6) Erklärung „Windenergieanlagen und die Bemessung der Wasserschutzzone II“ von Herrn Prof. Merkel und Herrn Dr. Stahr vom März 2019 im Auftrag des Naturerbe Taunus e.V. zu der Fläche **2-414g**  
➔ Fachliche Einschätzung der oberen Wasserbehörde vom 15. April 2019

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016**

**BE-Nr.: TB2-04375**

**Stellungnehmer:**  
**Gruppe:** Privat/Einzelperson

**MKK**

**Verbandsgebiet/Ronneburg/allgemein  
Verbandsgebiet/Hammersbach/allgemein  
Verbandsgebiet/Neuberg/allgemein**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

Verbandsgebiet/Ronneburg/allgemein  
Verbandsgebiet/Hammersbach/allgemein  
Verbandsgebiet/Neuberg/allgemein

**gewünschte Nutzung in RegFNP-TP:**

Rücknahme/Vorranggebiet für Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung

**Nutzung in RegFNP-TP:**

Vorranggebiet für Windenergie ohne Ausschlusswirkung

**Flächennummer:**

RV Windvorranggebiete/5301 - Ronneburg, Hammersbach, Neuberg

**Textteil:**

RV Flächensteckbriefe/5301 - Ronneburg, Hammersbach, Neuberg

**Stellungnahme:**

Ergänzende avifaunistische Stellungnahme 2018 der Bürgerinitiative "Rettet das Ronneburger Hügelland e. V." betreffend die Vorranggebiete 5301, 5302, 914 und 475a unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans

Ein Ornithologe des HGON und die Falkner der Ronneburg haben im Auftrag der o. g. BI die 2017 durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen 2018 fortgesetzt. Das Ergebnis der Untersuchungen aus dem Jahr 2017 hat sich erhärtet: es handelt sich bei dem Gebiet im Radius von etwa 5 km bis 6 km rund um die Ronneburg, in dem die geplanten Vorranggebiete 5301, 5302, 914 und 475a liegen, um ein Dichtezentrum des Rotmilans und um ein faktisches Vogelschutzgebiet mit Vorkommen zahlreicher geschützter Vogelarten (u. a. Rotmilan, Wespenbussard, Uhu, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke).

Im Rahmen der Erfassungen 2018 wurden vom Ornithologen weitere Brutplätze bestätigt bzw. von den Falknern nachgewiesen:

Uhu: 1 Brutplatz  
Rotmilan: 7 Horste  
Rotmilanreviere: 1  
Schwarzmilan: 2 Horste  
Schwarzmilan: 3 Reviere  
Rot- oder Schwarzmilan: 1 Horst  
Baumfalke: 2 Horste  
Rohrweihe: 1 Brutplatz  
Wespenbussard: 1 Revier

Der detaillierte Untersuchungsbericht des Ornithologen findet sich im Anhang. Für die Frage, ob die Vorranggebiete 5301, 5302, 914 und 475a zulässig sind, ist das Vorliegen eines Dichtezentrums des Rotmilans von entscheidender Bedeutung. Nachfolgend findet sich deshalb eine zusammenfassende Darstellung der Rotmilanhorste und -besatz, einschließlich Untersuchungsdatum und Untersucher im Ronneburger Hügelland in den Jahren 2016, 2017 (Schwerpunktjahr) und 2018 (Schwerpunktjahr).

Anmerkung: auf Bitten der Initiative wurden vom Ornithologen in den Jahren 2016 und 2017 erfasste, besetzte Rotmilanhorste in den Nachbarbereichen für die kartographische Darstellung zur Verfügung gestellt.

Fazit: Bei dem Gebiet im Radius von 5 km bis 6 km rund um die Ronneburg, in dem die geplanten Vorranggebiete 2-5301, 2-5302, 2-914 und 2-475a liegen, handelt es sich um ein faktisches Vogelschutzgebiet und um ein Dichtezentrum des Rotmilans. Abgesehen von den im 1 km Radius der geplanten WEA liegenden Horste, werden die umlie-



## Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

### Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016

**BE-Nr.: TB2-04375**

genden Offenlandflächen intensiv zur Nahrungssuche genutzt und es kommt angesichts der schmalen Waldgebiete zwangsläufig zu extrem häufigen Überflügen. Entsprechend hoch wäre das avifaunistische, suchraumspezifische Konfliktpotential beim Bau von WEA in diesem Gebiet. Auch im Winter. In dieser Jahreszeit werden die genannten Vorranggebiete regelmäßig von Rotmilan-Trupps (bis zu 20 Vögel) genutzt. Dabei handelt es sich um Standvögel, die in zunehmender Zahl im genannten Gebiet überwintern.

Angesichts der Tatsache, dass die vier Vorranggebiete 5301, 5302, 914 und 475a in einem Dichtezentrum des Rotmilans liegen, ist eine Lenkung in Räume mit geringem oder mittlerem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential nicht möglich, wobei diese Methode hinsichtlich ihrer Wirksamkeit ohnehin umstritten ist. Danach sind die Gebiete aus der Suchraumkulisse auszuschließen. Bezüglich der detaillierten Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme Avifaunistik aus dem Jahr 2017, die noch einmal beigefügt wurde. Nochmals möchten die Stellungnehmer darauf hinweisen, dass sich die Untersuchungsergebnisse mit denen der "Planungsgruppe Natur und Umwelt" Jahr 2012 weitgehend decken. Diese Untersuchungen wurden vom RP in Auftrag gegeben. Es liegen zu den gesammelten Flugbeobachtungen die Original-Aufzeichnungen (Karten) vor, auf denen die Eintragungen gemacht wurden. Diese können bei Bedarf von Ihnen eingesehen werden. Die Flugbeobachtungen werden fortgesetzt.

#### Anlagen:

1. Untersuchungsbericht Ornithologen 2018
2. Der Rotmilan im Ronneburger Hügelland, zusammenfassende Darstellung der Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 2016, 2017, 2018
3. Karte

#### Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

#### Begründung:

Das Windvorranggebiet (WVG) 5301 aus TPEE-Entwurf 2016 wird aufgrund der Lage im Schutzabstand zu einem bisher nicht berücksichtigten Brutplatz des Rotmilans nochmals verkleinert.

Die Obere Naturschutzbehörde hat mit E-Mail vom 12.11.2018 bestätigt, dass es sich um einen nach dem Leitfaden "Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen" (HMUELVL & HMWVL 2012) zu berücksichtigenden Horststandort eines Rotmilans handelt: "Gemäß der bisherigen Vorgehensweise ist der in der Karte dargestellte Rotmilanhorst mit 1.000 m zu puffern. Die betroffenen Vorranggebiete Nr. 5301 und 2-475 a sind entsprechend zu verkleinern."

Aufgrund der Berücksichtigung jedes einzelnen bekannten Rotmilan-Brutvorkommens bedarf es keiner, darüber hinausgehender Ausgrenzung von Dichtezentren der Art. Wesentliche artenschutzrechtliche Konflikte können durch die angewandte Bewertungsmethode auf der Planungsebene vermieden werden.

#### Änderungsbedarf:

RegFNP-TP/Karte und Legende/Karte/Änderung(en)

RegFNP-TP/RegFNP-Text/Anhang mit Flächensteckbriefen/Textänderung(en)

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016**

**5301/2-475a - Artenschutz**

**BE-Nr.: TB2-04377**

**Stellungnehmer:**  
**Gruppe:** Privat/Einzelperson

**MKK  
WETT**

**Verbandsgebiet/Ronneburg/allgemein  
Verbandsgebiet/Hammersbach/allgemein  
Verbandsgebiet/Neuberg/allgemein  
RPS-Gebiet/Wetteraukreis/Büdingen**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

Verbandsgebiet/Ronneburg/allgemein  
Verbandsgebiet/Hammersbach/allgemein  
Verbandsgebiet/Neuberg/allgemein  
RPS-Gebiet/Wetteraukreis/Büdingen

**gewünschte Nutzung in RegFNP-TP:**

Rücknahme/Vorranggebiet für Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung

**Nutzung in RegFNP-TP:**

Vorranggebiet für Windenergie ohne Ausschlusswirkung

**Flächennummer:**

RV Windvorranggebiete/5301 - Ronneburg, Hammersbach, Neuberg  
RP Windvorranggebiete/2-475a - Büdingen

**Stellungnahme:**

Ergänzende avifaunistische Stellungnahme 2019 der Bürgerinitiative "Rettet das Ronneburger Hügelland e.V." betreffend das Vorranggebiet 5301/2-475a:

Ergänzend zu den Erfassungen 2017/2018 wurden durch Falkner 2018/2019 im Bereich der Vorrangflächen 5301 und 475a erneut Horstsuchen/ Horstkontrollen durchgeführt.

Ein Ornithologe wurde damit beauftragt, diese Horste zu begutachten.

Darüber hinaus haben die Stellungnehmer eine Konkretisierung und Klarstellung bzgl. der in der Karte verzeichneten Rotmilanhorste RON07 und RON08 im Planungsgebiet 5301 und 475a und Sichtung und Dokumentation der zahlreichen Habitatbäume im Planungsgebiet 475a gebeten. Da die Dokumentation der neuen Horste und der Habitatbäume noch Zeit beansprucht, in der Anlage daher nur die Konkretisierung der Horste RON07 und RON08.

Die Stellungnehmer bitten um die Eintragung des Schutzradius um die genannten Rotmilanhorste.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird gefolgt.

**Begründung:**

Das Windvorranggebiet (WVG) 5301 im Bereich des RV und das WVG 2-475 im Bereich des RP wird aufgrund der Lage im Schutzabstand zu einem weiteren, bisher nicht berücksichtigten Brutplatz eines Rotmilans, gestrichen. Der benannte Rotmilanhorst wird entsprechend des Leitfadens "Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen" (HMUELV & HMWVL 2012) gemäß der bisherigen Vorgehensweise mit 1.000 m gepuffert. Eine verbleibende Restfläche des WVG 5301 entfällt aufgrund nicht ausreichender Mindestflächengröße (< 10 ha).

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Obere Naturschutzbehörde (ONB) kommt mit E-Mail vom

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien  
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016**

**5301/2-475a - Artenschutz**

**BE-Nr.: TB2-04377**

27.02.2019 zu dem Ergebnis, dass "den "Ergebnissen der Horst- und Revierkartierung windkraftrelevanter Greifvogelarten im Gebiet der Gemeinde Ronneburg - Ergänzende Erfassungen 2019" des Büros HT Ornithologie vom 21. Januar 2019 [...] zu entnehmen [ist], dass es sich bei dem Standort "RON08" um einen Horst des Rotmilans handelt. Unter Anwendung des Bewertungsmaßstabs bei der Erarbeitung von Behandlungsvorschlägen im Zuge der Offenlage des Teilplans Erneuerbare Energien müsste der [...] Horst mit einem Mindestabstandsradius von 1.000 m umgeben werden. Die überlagerten Vorranggebiete (5301, 475 a) wären entsprechend zu streichen."

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016  
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016**

**BE-Nr.: TB2-04378**

**Stellungnehmer:** Reichelsheim / Odenwald  
**Gruppe:** Gemeinde

**ODW**

**RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Reichelsheim (Odenwald)  
RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Mossautal  
RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Beerfelden  
RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Grasellenbach  
RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Rimbach  
RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Fürth  
RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Michelstadt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Reichelsheim (Odenwald)  
RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Mossautal  
RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Beerfelden  
RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Grasellenbach  
RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Rimbach  
RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Fürth  
RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Michelstadt

**gewünschte Nutzung in RPS-TP:**

Rücknahme/Vorranggebiet für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung  
Rücknahme/Vorranggebiet für Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung

**Nutzung in RPS-TP:**

Vorranggebiet für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung  
Vorranggebiet für Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung

**Flächennummer:**

RP Windvorranggebiete/2-31 - Beerfelden, Mossautal  
RP Windvorranggebiete/2-112 - Mossautal, Reichelsheim (Odenwald)  
RP Windvorranggebiete/2-125 - Michelstadt  
RP Windvorranggebiete/2-125a - Michelstadt  
RP Windvorranggebiete/2-125b - Michelstadt  
RP Windvorranggebiete/2-288 - Fürth/Odenwald, Grasellenbach, Rimbach  
RP Windvorranggebiete/2-292 - Reichelsheim (Odenwald), Fürth/Odenwald  
RP Windvorranggebiete/2-294 - Fürth/Odenwald, Grasellenbach

**Sonstige:**

Kartenbild

**Stellungnahme:**

Lassen wir ihnen das ausführliche artenschutzfachliche Gutachten zu potentiellen WKA- Pianflächen bei Reichelsheim und Maßnahmenempfehlungen zum Schutz bedrohter Tierarten im Gemeindegebiet zukommen. Das Gutachten hat für die Bereiche Stotz, Range und Morsberg in der Gemarkung Reichelsheim einen überragenden Wert in der Bevölkerungsdichte an schützenswerten Vogelarten (speziell Rotmilan und Schwarzstorch) ergeben, sodass wir um eine Korrektur des Regionalplanentwurfs Teilplan Erneuerbare Energie im Bereich Reichelsheim bitten. *(Das Gutachten liegt dem RP vor)*

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird gefolgt.

**Begründung:**

## Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016 Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

### Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016

BE-Nr.: TB2-04378

Dem artenschutzfachlichen Gutachten des Büros für Landschaftsökologie vom November 2018 und der konkretisierenden E-Mail der Gemeinde Reichelsheim vom 25. Januar 2019 sind verschiedene Horste des Rotmilans in unmittelbarer Nähe des Vorranggebiets 2-292 zu entnehmen. Einer der Horste liegt innerhalb des Vorranggebiets. In der Folge sind größere Gebietsteile von Mindestabstandsradien überlagert. Vertiefende Erkenntnisse aus der vorgelegten Raumnutzungsuntersuchung zum Rotmilan (Büro für Landschaftsökologie, November 2018) zeigen, dass der Rotmilan das gesamte Gebiet regelmäßig nutzt. Durch die Windenergienutzung in diesem Gebiet käme es zu signifikant erhöhten Tötungsrisiken für die Art.

Zudem ist einer weiteren vorgelegten Raumnutzungsuntersuchung (Büro für Landschaftsökologie, November 2018) zu entnehmen, dass im Vorranggebiet 2-292 regelmäßig Überflüge des Schwarzstorchs vorliegen. Auffällig ist ein ausgeprägtes Thermikkreuz. Dies ist besonders konfliktträchtig, da hiermit flugkritische Situationen und in der Folge signifikant erhöhte Tötungsrisiken für den Schwarzstorch verbunden sind.

Das Vorranggebiet 2-292 sollte zum Schutz von Rotmilan und Schwarzstorch gestrichen werden.

Im Vorranggebiet 2-294 liegt mit fünf errichteten Windenergieanlagen der Windpark Kahlberg. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren wurden vertiefende Untersuchungen durchgeführt. Hinsichtlich des Schwarzstorchs konnten im Fachgutachten des Büros für Umweltplanung vom August 2016 keine Überflüge des Schwarzstorchs im Bereich des Vorranggebiets festgestellt werden. Aktuelle Untersuchungsergebnisse des Büros RegioKonzept aus dem Jahr 2019 bestätigen diese Erkenntnisse. Insgesamt liegen daher keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei dem Vorranggebiet 2-294 um einen hinsichtlich des Schwarzstorchs konfliktträchtigen Bereich handelt.

In der direkten Umgebung des Vorranggebiets 2-294 wurde auch zu Horststandorten des Schwarz- und Rotmilans vorgetragen. In Fällen, in denen plausible und berücksichtigungsfähige Horste betroffen sowie Mindestabstandsradien von 1.000 m zum Vorranggebiet 2-294 unterschritten werden, handelt es sich um Standorte, für die bereits vertiefende Untersuchungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren für den Windpark Kahlberg durchgeführt wurden. Ausweislich des vorliegenden ornithologischen und artenschutzrechtlichen Fachgutachtens des Büros für Umweltplanung vom August 2016 waren im Vorranggebiet keine nach Art und Umfang konfliktträchtigen Flugbewegungen des Rot- und Schwarzmilans nachzuweisen.

Das Vorranggebiet 2-294 kann unverändert in der Gebietskulisse verbleiben.

Östlich und südwestlich des Vorranggebiets 2-112 wurden zwei Horste des Schwarzstorchs bekannt. Sie sind in der folgenden Karte rot markiert. Mindestabstandsradien von 3.000 m überlagern das Vorranggebiet. Unter Anwendung des bisherigen Bewertungsmaßstabs müsste der überwiegende Teil des Vorranggebiets 2-112 gestrichen werden.

[Karte liegt dem RP vor]

Der Mindestabstandsradius von 3.000 m um einen in der folgenden Abbildung rot markierten Schwarzstorchhorst südöstlich der Ortslage Hammelbach überlagert den östlichen Teil des Vorranggebiets 2-288. Der betroffene Vorranggebietsteil müsste gestrichen werden.

[Karte liegt dem RP vor]

Der Mindestabstandsradius um einen in der folgenden Abbildung rot markierten Schwarzstorchhorst westlich der Ortslage von Güttersbach überlagert teilweise das Vorranggebiet 2-905. Der betroffene nördliche Vorranggebietsteil müsste gestrichen werden.

Wie der vorhergehenden Karte zu entnehmen ist, betrifft der Mindestabstandsradius um den Schwarzstorchhorst westlich von Güttersbach auch das Vorranggebiet 2-31 in einem nordwestlichen Teilbereich. Unter Einbeziehung vertiefender Erkenntnisse zum konkreten Flugverhalten des Schwarzstorchs im Bereich des Vorranggebiets (Raumnutzungsanalyse des Büros TNL vom April 2018) wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential hinsichtlich des Schwarzstorchs jedoch als gering eingeschätzt. Das Vorranggebiet 2-31 kann unverändert in der Gebietskulisse verbleiben.

Der Mindestabstandsradius von 3.000 m um einen in der folgenden Abbildung rot markierten Schwarzstorchhorst südöstlich des Jagdschlusses Eulbach überlagert große Teile des Vorranggebiets 2-125 sowie die östliche Hälfte des Vorranggebiets 2-125a. Aufgrund von vertiefenden Erkenntnissen aus immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Raumnutzung des Schwarzstorchs kann das Vorranggebiet 2-125 im Bereich des Windparks Felgenwald verbleiben. Die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse des Büros für faunistische Fachfragen vom November 2015 für den Windpark Felgenwald werden durch aktuelle Erkenntnisse aus dem Verfahren zum Windpark Würzburg des Büros PGNU für das Jahr 2018 bestätigt.

Unter Anwendung des bisher angehaltenen Bewertungsmaßstabs müssten die betroffenen Vorranggebiete 2-125

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016**  
**Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016**

**BE-Nr.: TB2-04378**

und 2-125a entsprechend der nachfolgend gekennzeichneten Bereiche verkleinert werden.

[Karte liegt dem RP vor]

**Änderungsbedarf:**

RPS-TP/Karte und Legende/Karte/Änderung(en)

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016  
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016**

**BE-Nr.: TB2-01856**

**Stellungnehmer:**  
**Gruppe:** Privat/Einzelperson

**ODW**

**RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Beerfelden**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Beerfelden

**gewünschte Nutzung in RPS-TP:**  
Rücknahme/Vorranggebiet für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung

**Nutzung in RPS-TP:**  
Vorranggebiet für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung

**Flächennummer:**  
RP Windvorranggebiete/2-23b - Beerfelden  
Vorentwurf WVG/RPS-Windvorrangflächen/Flächennummern beantragte Flächen/822 – Beerfelden, Sensbachtal

**Stellungnahme:**

Der Regionalplanentwurf 2016 sieht im Odenwaldkreis mehrere, die Belange des Denkmalschutzes berührende Vorranggebiete für die Windenergienutzung vor. Allerdings fällt auf, dass den Denkmalschutzbelangen nicht in dem gesetzlich gebotenen Maße Rechnung getragen wird. Dies gilt in mehrfacher Hinsicht.

**1. Verfehltter Ausgangspunkt bei den Betrachtungen zum Denkmalschutz**

Zum Ausgangspunkt der vom Träger der Regionalplanung vorgenommenen Betrachtungen zum Denkmalschutz heißt es im Regionalplanentwurf 2016, S. 58:

*„Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist der Bau von Windenergieanlagen hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes nur dann unzulässig, wenn die Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes eines Denkmals als ‚besonders erheblich‘ erachtet wird, § 18 Abs. 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (DSchG).“*

Unklar sind zunächst die Herleitung und Begründung des Kriteriums der besonderen Erheblichkeit. Denn dieses Kriterium wird weder in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB noch in § 18 Abs. 2 HDSchG erwähnt. Rechtsprechung oder Fachliteratur gibt der Regionalplanungsträger nicht an, so dass der Willkürvorwurf nahe liegt. Will der Regionalplanungsträger diesem Vorwurf entgehen, wird er nicht umhin können, sein Vorgehen zu verdeutlichen und zu rechtfertigen.

Unabhängig hiervon ist zu beanstanden, dass der Regionalplanungsträger bei der Befassung mit dem Denkmalschutz lediglich dann von der Ausweisung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung absieht, wenn sich die Ausweisung als unzulässig erweist, weil eine besonders erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalschutzbelange vorliegt. Im Grunde geht es dem Regionalplanungsträger hierbei lediglich um die Ermittlung harter Tabuzonen. Übersehen wird in diesem Zusammenhang, dass der Regionalplanungsträger befugt ist, auf der Grundlage seiner planerischen Abwägung die Errichtung von Windenergieanlagen bereits im Vorfeld der von ihm definierten denkmalrechtlich Unzulässigkeit, also etwa bei einer (nach seinen Kategorien) lediglich erheblichen Beeinträchtigung der Denkmalschutzbelange, zu unterbinden. Ihm obliegt nicht die Pflicht, der Windenergienutzung bestmöglich Rechnung zu tragen und ihr bis zu den rechtlichen Grenzen der Zulässigkeit der Anlagenerrichtung Raum zu geben, BVerwG, Urteil vom 24.01.2008 - 4 CN 2/07, NVwZ 2008, 559 (560 Rn. 11).

Es handelt sich insoweit um eine Frage der planerischen Gestaltungsfreiheit.

Der Regionalplanungsträger ist demnach von der unzutreffenden rechtlichen Voraussetzung ausgegangen, die Windenergienutzung nur dort ausschließen zu können, wo sie ohnehin unzulässig ist, weil sie zu besonders erheblichen Beeinträchtigungen von Denkmalschutzbelangen führt. Dies erweist sich als abwägungsfehlerhaft, da es eine Verkürzung der planerischen Abwägung zur Folge hat.

**2. Widersprüchlichkeiten bei der Ermittlung der Konfliktfälle**

Zu beanstanden ist ferner die Ermittlung der Konfliktfälle. Dazu wird im Regionalplanentwurf 2016, S. 58, ausgeführt: *„Anhand der im Regionalplan Süd Hessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 dargestellten regionalbedeutsamen Denkmäler sowie der in der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege Hessen vom 6. Mai 2014 enthaltenen Liste wurden zunächst alle Denkmäler ermittelt und deren Prüfradien entsprechend berücksichtigt. Den Denkmälern wurden vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen - in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Bedeutsamkeit - Prüfradien von 1 km (lokal bedeutsame Denkmäler), 2 km (regional bedeutsame Denkmäler) beziehungsweise*



## Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016 Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

### Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016

BE-Nr.: TB2-01856

5 km (überregional bedeutsame Denkmäler) zugeordnet."

Die Bemessung der Prüfradien steht jedoch nicht mit den diesbezüglichen Angaben in der zitierten denkmalschutzfachlichen Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege Hesse vom 6. Mai 2014 in Einklang. Denn in dieser Stellungnahme, S. 4, wird ausgeführt (Hervorhebungen im Original): „ Von der Vereinigung der Denkmalpfleger der Bundesrepublik Deutschland, AG Städtebau, werden 5 Stufen der Raumwirksamkeit/ Empfindlichkeit von Kulturdenkmälern vorgeschlagen, von denen überwiegend drei für die Planung von Windenergieanlagen von Bedeutung sind. Je nach Gruppierung ist in gewissen Wirkungsräumen der Denkmäler von einer Beeinträchtigung auszugehen. Daraus ergeben sich abgestufte Prüfradien bezogen auf eine im Moment gängige Höhe der WEA von 200m. Diese Prüfradien betragen pauschaliert für die Denkmäler der Gruppe C 6 km, für die der Gruppe B 10 km und für die der Gruppe A 20 km.

- Gruppe A (überregional): Denkmäler mit sehr weitreichenden Beziehungen, die Kulturlandschaft besonders prägend, in besonders exponierter Lage, freistehend, dominante Wirkung, Anlagen von besonderer Größe und sehr weithin sichtbar
- Gruppe B (regional): Denkmäler mit weiträumigen Beziehungen und Raumwirkungen
- Gruppe C (lokal): Denkmäler oder Mehrheiten von Denkmälern, die über den Ort hinaus wirken." Bei der Bemessung der Prüfradien ist das Landesamt für Denkmalpflege Hesse (Stellungnahme vom 6. Mai 2014, S. 2) noch von der „enormen Höhe heutiger WEA von 200 m" ausgegangen. Wird berücksichtigt, dass inzwischen bereits die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 240 m vorgesehen ist, sind die Prüfradien eher weiter als enger zu ziehen. Dass sich der Träger der Regionalplanung ausdrücklich auf die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege Hesse vom 6. Mai 2014 bezieht, dann aber andere, und zwar deutlich engere als die vom Landesamt angegebenen Prüfradien zugrunde legt, erweist sich als widersprüchlich. Es ist Sache des Regionalplanungsträgers, die Abweichung von den Prüfradien des Landesamts fachlich zu rechtfertigen oder in der Weise zu beseitigen, dass die betreffenden Prüfradien angewandt werden.

### 3. Vernachlässigung des Blicks vom Denkmal

Wie sich aus dem Regionalplanentwurf 2016, S. 58 bis 61, des Weiteren ergibt, wird der Blick vom Denkmal grob vernachlässigt. Auf den angegebenen Seiten des Planentwurfs werden neben der - zuvor behandelten - Ermittlung der denkmalschutzbedeutsamen Konfliktfälle auch die Identifizierung relevanter Sichtbeziehungen sowie die Bewertung der ermittelten Konfliktfälle näher beschrieben. Zur Identifizierung relevanter Sichtbeziehungen heißt es (Regionalplanentwurf, S. 59):

*"Der Sichtbeziehung zu einem Denkmal kommt eine hohe Bedeutung zur Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung durch ermittelte Potenzialflächen zur Nutzung der Windenergie zu. Deshalb wurden Standorte identifiziert, von denen aus das jeweils betroffene Denkmal üblicherweise von den Betrachtern wahrgenommen wird. Hierbei spielen historische Sichtbeziehungen und sogenannte Hauptansichten (Postkartenansichten) eine Rolle."*

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Denkmalschutz nach fast einhelliger Rechtsprechung, vgl. z. B. Niedersächsisches OVG, Urteil vom 23.08.2012 - 12 LB 170/11, juris Rn. 63; Bayerischer VGH, Urteil vom 18.07.2013 - 22 B 12.1741, juris Rn. 28 ff.; VG Kassel, Beschluss vom 04.04.2016 - 1 L 2532/15.KS, juris Rn. 118; VG Hannover, Urteil vom 26.05.2016 - 12 A 11746/14, Urteilsabdruck, S. 15 f.; VG Meiningen, Urteil vom 28.07.2010 - 5 K 670/06 me, ThürVBl. 2011, 837 (842), nicht nur den Blick auf das Denkmal, sondern grundsätzlich auch den Blick vom Denkmal umfasst, was der Träger der Regionalplanung möglicherweise übersehen, zumindest aber nicht hinreichend gewürdigt hat.

Zwar werden im Regionalplanentwurf 2016, S. 59, die Fälle angesprochen, "in denen unabhängig von einer Hauptansicht möglichen Windenergieanlagen in den ermittelten Potenzialflächen in einer bestehenden, historisch belegbaren Sichtbeziehung - ausgehend von einem Kulturdenkmal - errichtet werden". Sollten diese Fälle jeweils den Blick vom Denkmal betreffen, was wegen der undeutlichen, grammatisch missglückten Formulierung nicht genau auszumachen ist, so geht ihnen der Regionalplanungsträger jedoch nicht näher nach.

Das diesbezügliche Versäumnis des Regionalplanungsträgers lässt sich anhand der regional bedeutsamen Kulturdenkmäler Burg Freienstein und Jagdhaus Steingrund verdeutlichen, in deren Nähe die Vorranggebiete Nr. 2-23, Nr. 2-23a und Nr. 2-23b (Hirschhorner Höhe) geplant sind. Zum Jagdhaus Steingrund legt das Landesamt für Denkmalpflege in seiner bereits mehrfach erwähnten Stellungnahme vom 6. Mai 2014, S. 63, dar:

*"Die noch ungestörten umgebenden Höhenzüge sind Teil des kulissenartigen Ensembles, dem ein künstlerisch bemerkenswertes Gestaltungskonzept zugrunde liegt, und müssen von den eigens angelegten Wanderwegen und besonders von an diesen arrangierten Ausblicken frei von störender Neubebauung gehalten werden. Der Blick vom Jagdhaus selbst in die umgebende Landschaft ist gleichfalls bewusst in das historische Gestaltungskonzept einbezogen worden. Windkraftanlagen in diesem Bereich würden die der Anlage zugrunde liegende bewusst geplante Einbettung in die Landschaft empfindlich stören und den Zeugniswert der so überregional einzigartigen barocken Szenerie im Wechselspiel zwischen Architektur und Natur inakzeptabel schmälern. Insbesondere die Fläche 23 lässt hier eine erhebliche Beeinträchtigung erwarten."*

Diese Einschätzung wird durch das vom Denkmalschutzsachverständigen Prof. Dr. Hartmut Dorgerloh erstellte „Gutachten zu der Frage, ob und inwieweit die Errichtung von Windenergieanlagen entlang des Gammelsbachtals



## Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016 Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

### Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016

BE-Nr.: TB2-01856

im Odenwaldkreis Auswirkungen auf die Bedeutung und den Denkmalwert des Jagdhauses Steingrund hat", 04.02.2015, bestätigt (Anlage 1). Zwar bezieht sich das Landesamt für Denkmalpflege Hessen mit der - in dem zuvor angegebenen Zitat - genannten „Fläche 23“ auf den Regionalplanentwurf 2013, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Fläche zwischenzeitlich verkleinert und in die Vorranggebiete Nr. 2-23 und Nr. 2-23b aufgeteilt wurde. Doch ist hierdurch der Denkmalschutzkonflikt mit dem Jagdhaus Steingrund keineswegs ausgeräumt worden, da die Hirschhorner Höhe nach wie vor als Vorranggebiet vorgesehen ist.

Bei dem in der Barockzeit errichteten Jagdhaus Steingrund gilt es besonders zu beachten, dass der Blick auf die gegenüberliegende Hirschhorner Höhe keine schlichte Begleiterscheinung oder lediglich eine schöne Aussicht des Anwesens darstellt, sondern einen bedeutsamen Bestandteil der ursprünglichen Gesamtgestaltung bildet. Die Ausrichtung des Gebäudes sowie seine Hanglage, die eine umfangreiche Terrassierung erforderte, sind so gewählt, dass sich - anders als bei einer mit weniger Baukosten verbundenen Tallage - ein breites Sichtfeld auf die Odenwaldlandschaft erschließt. Dieses historische Gestaltungskonzept würde durchkreuzt, wenn im Bereich des Sichtfeldes unweit vom Kulturdenkmal moderne technische Großanlagen installiert würden.

Ähnlich verhält es sich bei der Burg Freienstein. Zu diesem Kulturdenkmal liegt ebenfalls eine denkmalschutzfachliche Untersuchung von Prof. Dr. Hartmut Dorgerloh vor („Gutachten zu der Frage, ob und inwieweit die Errichtung von Windenergieanlagen entlang des Gammelsbachtals im Odenwaldkreis Auswirkungen auf die Bedeutung und den Denkmalwert der Burg Freienstein in Gammelsbach hat“, 5. Februar 2015, Anlage 2). Wie sich aus dieser Studie ergibt, kam es bei der historisch-strategischen Platzierung der Burg vor allem darauf an, aus Gründen der Kontrolle freie Sicht sowohl in das Tal hinein als auch auf die Höhenzüge, zu denen namentlich die Hirschhorner Höhe gehört, zu haben. Dass es sich hierbei um eine vom Kulturdenkmal ausgehende historisch belegbare Sichtbeziehung handelt, dürfte selbst für einen Laien auf dem Gebiet der historischen Baukultur offenkundig sein.

Die dargelegten Zusammenhänge lassen deutlich erkennen, dass der Träger der Regionalplanung bei der Ermittlung und Bewertung der Denkmalschutzbelange den rechtlichen Anforderungen des Blicks vom Denkmal nicht die gebotene Aufmerksamkeit gewidmet hat. Hätte er den diesbezüglichen Anforderungen hinreichend Rechnung getragen, wäre er zu dem Ergebnis gelangt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf der Hirschhorner Höhe aus denkmalschutzrechtlichen Gründen unzulässig sind und eine Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergie daher nicht in Betracht kommt.

#### 4. Verfehlt Bewertung des Blicks auf das Denkmal

Es kommt hinzu, dass auch die Bewertung der Beeinträchtigung des - nach dem Regionalplanentwurf entscheidenden - Blicks auf das Denkmal teilweise verfehlt ist. Ein besonders anschauliches Beispiel hierfür bilden die Beeinträchtigungen der Burg Freienstein durch das Vorranggebiet Nr. 2-23b (Hirschhorner Höhe).

Die Burg Freienstein wird (ebenso wie das Jagdhaus Steingrund) in Tabelle 3 des Regionalplanentwurfs 2016, S. 64, als regional bedeutsam mit einem Prüf- bzw. Schutzradius von 2 km eingestuft. Dass der zugrunde gelegte Prüfradius nach dem oben (bei 2) Dargelegten zu beanstanden ist, mag an dieser Stelle dahinstehen. Im hier behandelten Zusammenhang kommt es darauf an, dass die erwähnte Tabelle die Angabe enthält, wonach die Burg Freienstein durch das in der Nähe befindliche Vorranggebiet Nr. 23 nicht erheblich beeinträchtigt wird, weil die Windenergieanlagen optisch in den Hintergrund treten.

Abgesehen davon, dass das Vorranggebiet Nr. 23 im aktuellen Regionalplanentwurf nicht (mehr) besteht, weil es zwischenzeitlich in die Vorranggebiete Nr. 2-23 und 2-23b aufgeteilt wurde, ist diese Einschätzung überhaupt nicht nachvollziehbar. Dies ergibt sich bereits aus einer bloßen Plausibilitätskontrolle, insbesondere aber aus der vom Büro gutschker-dongus, Odernheim, erstellten "Sichtbarkeitsanalyse und -bewertung zur Standortplanung Windenergie des Regionalplans Südhesen, Flächen 2-23/2-23A/2-23B", 13.02.2017 (Anlage 3). Es handelt sich hierbei um eine auf dem neuesten fachlichen Stand befindliche Studie, in der das Konfliktpotenzial mithilfe von Visualisierungen und unter Einbeziehung der zuvor erwähnten denkmalschutzfachlichen Gutachten von Prof. Dr. Hartmut Dorgerloh zur Burg Freienstein sowie zum Jagdhaus Steingrund vertiefend untersucht worden ist. Die sich durch besondere Gründlichkeit auszeichnende Studie gelangt hinsichtlich des Blicks auf die Burg Freienstein zu folgendem Ergebnis:

*„Anhand der Visualisierungen wird deutlich, dass die potenziellen Windenergieanlagen der geplanten Vorrangflächen im unmittelbaren Wirkungszusammenhang mit der Burg Freienstein wahrgenommen und diese teilweise deutlich überragen und dominieren werden. Die potenziellen Windenergieanlagen befinden sich von mehreren Standorten in Gammelsbach aus gesehen in einer direkten Sichtachse mit der Burg Freienstein ... Insbesondere die potenziellen Windenergieanlagen der geplanten Vorrangfläche 2-23b werden deutlich und teilweise nahezu in ihrer Gesamtgröße sichtbar werden.“*

Die im Regionalplanentwurf 2016 enthaltene Aussage, wonach die Windenergieanlagen gegenüber der Burg Freienstein optisch in den Hintergrund treten, lässt sich daher bei näherer fachlicher Betrachtung nicht aufrechterhalten. Die Gesamtbewertung der Studie des Büros gutschker-dongus bezüglich der Burg Freienstein und des Jagdhauses Steingrund bei Würdigung sowohl des Blickes auf das Denkmal als auch des Blickes vom Denkmal lautet:

*"Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der*

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016**

**BE-Nr.: TB2-01856**

*Denkmäler (Burg Freienstein und Jagdhaus Steingrund) und deren Denkmalwertes führen werden. Aufgrund ihrer Höhe, ihrer Dominanzwirkung und der Bewegungsunruhe durch die Rotordrehungen werden die Windenergieanlagen die Proportionen des Landschaftsraums grundlegend verändern und zu einer deutlichen und erheblichen Beeinträchtigung der Erscheinungsbilder beider Denkmäler führen. Die Wirkung der zuvor exponierten Lage der Denkmäler im Landschaftsraum wird dadurch erheblich geschmälert und führt dabei zu einem Bedeutungsverlust von kulturhistorisch bedeutsamen und schutzwürdigen Objekten."*

Dies gilt aufgrund der konkreten Verhältnisse namentlich für das Vorranggebiet Nr. 2-23b (Hirschhorner Höhe), dessen Ausweisung im Regionalplanentwurf 2016 offensichtlich auf einer unzutreffenden denkmalschutzfachlichen Bewertung beruht und daher keinesfalls rechtmäßig erfolgen kann. Ein Festhalten an dieser Ausweisung stellte eine eklatante Missachtung des Denkmalschutzes dar, die nicht hingenommen werden kann.

**Ergänzende Stellungnahme:**

Mit ihrer Stellungnahme verfolgt die Planungsgemeinschaft das Ziel, die Darstellungen des gemeinsamen Flächennutzungsplans, dessen Genehmigung aus hier nicht im Einzelnen zu erörternden Gründen zu Recht abgelehnt worden ist, in die Regionalplanung zu transformieren. Es geht darum, eine vollständige Kongruenz zwischen den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen und den im Regionalplan Südhesse festgelegten Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung herzustellen. Wenngleich den Inhalten der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft in Teilen durchaus zugestimmt werden kann, so ist doch der Forderung, die Sensbacher Höhe (Nr. 31 des Flächennutzungsplans) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in den Regionalplan zu übernehmen, energisch zu widersprechen. Hierfür bestehen mehrere Gründe, die der Planungsgemeinschaft zudem nicht unbekannt sein sollten.

**1. Denkmalschutz**

In der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft, S. 15 ff., wird die grundsätzliche Bedeutung des Denkmalschutzes besonders hervorgehoben. Zu den Denkmälern heißt es, dass sie so bedeutende Kulturlandschaftsräume wie das Rheintal oder den Odenwald aus sich heraus prägen und bedeutende Zielpunkte des Tourismus seien. Sie seien Teile der landschaftlichen Identität und Geschichte, hätten einen bedeutenden Wahrzeichencharakter und bildeten eine örtliche Alleinstellung (Erkennungsmerkmal). Wörtlich wird des Weiteren ausgeführt:

*„Eine Veränderung der Umgebung dieser Denkmäler durch technische Anlagen der Windenergie berührt das Denkmal und seinen Schutz und in Verbindung mit dem Denkmal seine Denkmalsumgebung und die umgebende Kulturlandschaft. Sie können ein Denkmal in seiner Wirkung und Wertigkeit und in der Wahrnehmung entwerten und zerstören."*

Es folgen grundlegende Belehrungen des Trägers der Regionalplanung über den gebotenen Umgang mit den Denkmalschutzbelangen, wobei unter anderem - durchaus zutreffend - dargelegt wird:

*„Bei der Bewertung der möglichen Auswirkung des Baus von Windenergieanlagen auf Denkmäler sind nicht allein die Beeinträchtigung des optischen Bildes (Wahrnehmung) des Denkmals von außen zu betrachten, von gleichrangiger Bedeutung ist der Ausblick aus dem Denkmal als ‚Erholungsdestination und Kulturlandschaftsbesonderheit‘ in die Umgebungslandschaft. Hier ist das Denkmal in Verbindung mit seiner umgebenden Kulturlandschaft hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegen technische Überprägung zu bewerten."*

Allerdings verhält sich die Planungsgemeinschaft widersprüchlich. Denn soweit es um ihre Forderung nach regionalplanerischer Ausweisung des Bereichs der Sensbacher Höhe als Vorranggebiet für die Windenergienutzung geht, hält sie sich selbst nicht an die - inhaltlich keineswegs zu beanstandenden - grundlegenden Belehrungen und Erkenntnisse, die sie dem Regionalplanungsträger mitteilt. In dem unserer Stellungnahme vom 31.05.2017 als Anlage beigefügten, vom hochrenommierten Denkmalschutzsachverständigen Professor Dr. Hartmut Dorgerloh, Berlin, erstellten „Gutachten zu der Frage, ob und inwieweit die Errichtung von Windenergieanlagen entlang des Gammelsbachtals im Odenwaldkreis Auswirkungen auf die Bedeutung und den Denkmalwert der Burg Freienstein in Gammelsbach hat", 05.02.2015, heißt es:

*„Die bei Burganlagen entscheidende Frage der Lage ist bei der Burg Freienstein bemerkenswert beantwortet worden: sie bestimmt das Tal und dominiert die Landschaft weithin nicht durch eine Lage auf einer Spitze der Berggrücken entlang des Tals, sondern durch die exponierte Stellung auf einem steilen Sporn des Weckbergs auf quasi halber Höhe. Daher sind für die Denkmalbedeutung der Burg Freienstein die Bezüge zur umgebenden Landschaft in doppelter Hinsicht entscheidend: erstens die kontrollierenden Sichten aus und von der Burg sowohl auf die Höhen wie in das Tal hinein und zweitens die Blicke auf die den Mittelpunkt des Tales bildende Burgruine aus dem Tal heraus sowie von den Höhenzügen hinüber."*

*Nach den Empfehlungen der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik hinsichtlich der Raumwirksamkeit/Empfindlichkeit von Kulturdenkmälern zählt die Burg Freienstein zweifellos zur Kategorie B (regional - Denkmäler mit weiträumigen Beziehungen und Raumwirkungen). Für diese Kategorie sind Prüfradien von 10 km für die Beurteilung der Auswirkungen von WEA notwendig.*

*In diesem Radius befinden sich die Flächen der Sensbacher Höhe ...*

*Der Zeugnis- und Denkmalwert der Burg Freienstein begründet sich in der landschaftlichen Lage und Positionierung,*

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016**

**BE-Nr.: TB2-01856**

*die eng mit der territorialgeschichtlichen Situation verwoben sind. Dazu gehört entscheidend das Sichtengefüge, das die historische Burgfunktion dokumentiert und daher besonders schützenswert ist, als auch die Fernwirkung des Denkmalensembles.*

*Eine Störung dieses Beziehungszusammenhangs würde die heute noch so weitgehend unverschandelte Kulturlandschaft des Odenwalds empfindlich treffen und ist in ihren mittel- und langfristigen Negativeffekten noch gar nicht abschätzbar. Daher ist es aus denkmalpflegerischen Gründen zwingend erforderlich, die Sensbacher Höhe ... von technischen Großbauwerken wie WEA konsequent frei zu halten, denn nur so können das jahrhundertalte und ausgewogene Sichtengefüge sowie die Fernwirkung der Burganlage Freienstein geschützt und erhalten werden."*

Die von der Planungsgemeinschaft erhobene Forderung nach regionalplanerischer Ausweisung des Bereichs der Sensbacher Höhe als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist umso verständlicher, als in der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft, S. 24, auf die Burg Freienstein als „wichtiges Beispiel eines mittelalterlichen Wehrbaus“ ausdrücklich hingewiesen und zudem Folgendes ausgeführt wird:

*„Burgen, Altstädte und andere in der freien Landschaft befindliche Denkmäler sind Teil der bedeutenden Odenwälder Kulturlandschaft. Sie sind Teil der landschaftlichen Wahrnehmung, Kulturgut und heimat- und identitätsstiftend und stehen mit der umgebenden Natur-/Kulturlandschaft im Kontext. Insoweit muss die Betrachtung nicht allein die Störung des Blickes auf das Kulturgut, sondern auch des Ausblickes und landschaftlichen Erlebens, das von dessen Ort ausgeht, bewertet werden.“*

Die von der Planungsgemeinschaft geforderte regionalplanerische Ausweisung des Bereichs der Sensbacher Höhe als Vorranggebiet für die Windenergienutzung kollidiert indes nicht allein mit den Denkmalschutzbelangen der Burg Freienstein, sondern auch mit denen des Jagdhauses Steingrund, bei dem es sich ebenfalls um ein Kulturdenkmal von regionaler Bedeutung handelt. Dies belegt das vom hochrenommierten enkmalsachverständigen Professor Dr. Hartmut Dorgerloh, Berlin, verfasste „Gutachten zu der Frage, ob und inwieweit die Errichtung von Windenergieanlagen entlang des Gammelsbachtals im Odenwaldkreis Auswirkungen auf die Bedeutung und den Denkmalwert des Jagdhauses Steingrund hat“, 04.02.2015. Auch dieses Gutachten ist bereits mit unserer Stellungnahme vom 31.05.2015 übermittelt worden. Es enthält unter anderem folgende Aussagen:

*„Das Jagdhaus Steingrund ist ein exemplarischer und inzwischen seltener Beleg dafür, wie sich der am zentralen Vorbild Versailles ausgeprägte Anspruch der Herrschaft des Herrschers über die Natur und ihre Kräfte bis in die Jagdgebäude eines kleineren deutschen Territorialherren auswirkte und selbst dort einen Niederschlag gefunden hat. Es ist ein Musterbeispiel für ein repräsentatives barockes Jagdhaus.*

*Diese prononcierte räumliche Herausstellung des Jagdhauses zeigt seine Bedeutung im Kontext der von der fürstlichen Jagd stark geprägten Kulturlandschaft des Odenwalds. Man wird diesem Stellenwert daher nicht gerecht, für den Wirkungszusammenhang des Jagdhauses nur dessen unmittelbare Umgebung zu betrachten, z. B. die sich vom Jagdhaus ergebenden offenen Sichten über den Steingrund in das Gammelsbachtal hinein, bis hinauf zum Freudenberg und der dahinter sich erstreckenden Hirschhomer Höhe. Ebenso wichtig ist die Ansicht des Jagdhauses einschließlich des sich dahinter ziehenden bewaldeten Rückens der Sensbacher Höhe von eben diesen gegenüberliegenden Hängen aus, insbesondere dem sogenannten Malerwinkel ...*

*Eine Ausweisung von Vorrangflächen für WEA oder deren Errichtung auf Grundlage anderer planungs- bzw. baurechtlicher Grundlagen ist weder auf den westlichen noch auf den östlichen Höhenzügen entlang des Gammelsbachtals vereinbar mit der Erhaltung der Kulturlandschaft in diesem Bereich, dem sog. Beetfelder Land ...*

*Die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Sensbacher Höhe liegt ... weit unter einem ... Radius von 10 km Entfernung zum Jagdhaus Steingrund.*

*Die dort im Rahmen der Aufstellung eines Flächennutzungsplans für den sachlichen Teilbereich Windkraft im Odenwaldkreis vorgesehenen 6 WEA würden das Erscheinungsbild des Höhenzuges entscheidend und weiträumig verändern. Die heute sanft schwingenden Höhenlinien bekämen scharfe punktuelle Akzentuierungen von störender Dominanz im Landschaftsbild. Das hätte auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalwerts des Jagdhauses Steingrund in der unmittelbaren Nachbarschaft zur Folge, da es zu einer empfindlichen Störung der bewusst komponierten Platzierung des Jagdhauses im Landschaftsraum kommen würde, selbst wenn sie nur in einem größeren räumlichen Abstand sichtbar wäre. Neben der visuellen Integrität würde insbesondere auch der historische Wirkungszusammenhang der architektonischen und räumlichen Inszenierung der höfischen Jagd und des absolutistischen Selbstverständnisses überaus nachteilig beeinträchtigt. Dieser irreparable Schaden im Kontext der Kulturlandschaft würde weit über den Odenwald hinaus reichen, er ist daher aus denkmalpflegerischer Sicht unbedingt zu vermeiden.“*

Vor diesem Hintergrund stellt die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung auf der Sensbacher Höhe im gemeinsamen Flächennutzungsplan der Kommunen des Odenwaldkreises eine grobe Missachtung von Denkmalschutzbelangen dar. Gegen die Ausweisung hatte sich seinerzeit unter anderem auch die in Denkmalschutzbelangen erfahrene Einhard-Arbeitsgemeinschaft, Seligenstadt, in ihrer Stellungnahme vom 14.11.2013 gewandt (Anlage 1). Die Beteuerung in der aktuellen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft, S. 5 f., zum Regionalplanentwurf, dass die flächennutzungsplanerische Abwägung „zum bestmöglichen Schutz der ... Kulturdenkmäler“ erfolgt sei, ist demnach vollkommen unglaubwürdig. Eine Übernahme der Darstellung des Flächennutzungsplans zur Sensbacher Höhe in den Regionalplan Südhesse würde die Wirksamkeit dieses Plans gefährden und kann



## Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016 Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

### Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016

BE-Nr.: TB2-01856

daher nicht in Betracht kommen.

Dass die Planungsgemeinschaft die beiden regional bedeutsamen Kulturdenkmäler im Gammelsbachtal (Burg Freienstein und Jagdhaus Steingrund) in einem denkmalschutzfachlich nicht vertretbaren Maße vernachlässigt, erklärt sich allein daraus, dass sie die - zu Recht - geforderte Streichung des im Regionalplanentwurf enthaltenen Vorranggebiets auf der Hirschhorner Höhe mit der Forderung verbindet, ein zusätzliches Vorranggebiet auf der Sensbacher Höhe auszuweisen. Diesem Ansinnen entspricht es, die Bedeutung zu verschweigen, welche den beiden Kulturdenkmälern im Gammelsbachtal bei einem derartigen „Tauschgeschäft“ zukommt. Handelte die Planungsgemeinschaft anders, so zeigte sich sehr deutlich, dass ihre diesbezüglichen Vorstellungen nicht auf einer sachgerechten und konsistenten Würdigung der Denkmalschutzbelange beruhen.

#### II. Gewässerschutz

Es kommt hinzu, dass gegenüber der Ausweisung einer Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung auf der Sensbacher Höhe auch schwerwiegende gewässerschutzrechtliche Bedenken bestehen, wie sich aus der hydrogeologischen Stellungnahme von Professor Dr. Wagner und Kollegen (GGF Grundwasser- und Geo- Forschung GmbH), Neunkirchen, vom 14.04.2014 (Anlage 2) ergibt. Zwar ist diese Stellungnahme im Zusammenhang mit einem - inzwischen nicht ohne Grund wieder zurückgezogenen - Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für ein Windenergieprojekt auf der Sensbacher Höhe erstellt worden. Doch zeigt sie sehr deutlich die gewässerschutzrechtliche Konfliktlage auf.

Wie sich der Stellungnahme entnehmen lässt, besteht bei der Errichtung von Windenergieanlagen auf der Sensbacher Höhe ein erheblicher, von den Sachverständigen als „dringend“ eingestufteter Untersuchungsbedarf. Diese Untersuchungen sind unerlässlich, um die hydrogeologische Situation auf der Sensbacher Höhe und die dort bestehenden Risiken für das Grundwasser, insbesondere das Quellwasser, sachgerecht beurteilen zu können. Ohne derartige Untersuchungen lassen sich die gewichtigen gewässerschutzrechtlichen Bedenken gegenüber einer Windenergienutzung in dem betreffenden Bereich nicht ausräumen. Festzuhalten bleibt somit, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt erhebliche Zweifel daran bestehen, ob die Sensbacher Höhe aus der Sicht des Gewässerschutzes für die Windenergienutzung überhaupt geeignet ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fehlt es einem Regionalplan ebenso wie einem Bauleitplan an der rechtlich gebotenen Erforderlichkeit dann, wenn sich der Plan als nicht vollzugsfähig erweist, weil ihm auf unabsehbare Zeit unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Sind während des Planungsverfahrens konkrete Anhaltspunkte bekannt geworden, dass der Plan nicht vollzogen werden kann, weil die für die Windenergienutzung vorgesehenen Flächen für diesen Nutzungszweck ungeeignet sind, dann sind diese Anhaltspunkte näher zu untersuchen. Unterbleibt die Untersuchung oder erfolgt sie nicht mit der gebotenen Gründlichkeit und wird die betreffende Fläche gleichwohl ausgewiesen, so liegt ein zur Unwirksamkeit des Plans führender Planungsfehler vor.

#### III. Artenschutz

Die im Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft dargestellte Konzentrationsfläche 31 (Sensbacher Höhe) befindet sich überdies im Europäischen Vogelschutzgebiet „Südlicher Odenwald“. Gleichwohl wird in der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft, S. 38, die Übernahme dieser Fläche in den Regionalplan Südhesse als Vorranggebiet für die Windenergienutzung gefordert. Zur Begründung wird angeführt, eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung habe ergeben, dass bei entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der konkreten Standortwahl erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Allerdings zeigt die Untersuchung von CINIGRA (Avifaunistische Kartierungen, Raumnutzungsanalysen & Gutachten für Großvogelarten), Windparkplanung „Sensbachtal“ (Odenwaldkreis, Hesse), Artenschutzfachliche Stellungnahme zum Großvogelschutz - Beispiel Schwarzstorch, *Ciconia nigra* -, Jördenstorf, 02.09.2014 (Anlage 3), dass erhebliche konkrete Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Konflikte bei Großvogelarten bestehen. Diesen Anhaltspunkten ist auf der Planungsebene näher nachzugehen, indem vorausschauend geprüft wird, ob die Konflikte auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lösbar sind. Die von Professor Dr. Michael Veith, Universität Trier, erstellte „Gutachterliche Stellungnahme zur Artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie Spang, Fischer, Natzschka GmbH (2013): „Vorrangfläche zur Windenergienutzung „Sensbachtal“, September 2014 (Anlage 4), verdeutlicht zudem, dass der Fledermausschutz auf der Sensbacher Höhe eine bedeutende Rolle spielt, die gründlicher Untersuchung bedarf.

Die nachstehend aufgeführten, teilweise aus jüngerer Zeit stammenden Gutachten belegen eindrucksvoll, dass es sich bei der Sensbacher Höhe aus der Sicht des Artenschutzes um einen überaus sensiblen territorialen Bereich handelt, der eine Windenergienutzung schwerlich vertragen dürfte:

- Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Artenschutzfachliche Relevanzprüfung zu windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten im Zuge eines Planvorhabens zu einem Windindustriepark in einem Wald-Vogelschutzgebiet auf der Sensbacher Höhe, Lindenfels, 23.10.2014 (Anlage 5),
- CINIGRA, (Avifaunistische Kartierungen, Raumnutzungsanalysen & Gutachten für Großvogelarten), Die „Sensbacher Höhe“ (Odenwaldkreis) - ein bemerkenswerter Hotspot für den Greifvogelzug in Hesse, Jördenstorf,

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016**

**BE-Nr.: TB2-01856**

07.12.2015 (Anlage 6),

• Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Faunistische Untersuchungen in einem europäischen Vogelschutzgebiet auf der Sensbacher Höhe unter besonderer Berücksichtigung windkraftsensibler und somit planungsrelevanter Tierarten mit dem Aufzeigen von Zielkonflikten und Schutzerfordernissen, Lindenfels, 29.01.2016 (Anlage 7).

**IV. Gescheitertes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen auf der Sensbacher Höhe**

Bereits vor einigen Jahren hatte die Energiegenossenschaft Odenwald beim Regierungspräsidium Darmstadt einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von sechs Windenergieanlagen auf der Sensbacher Höhe gestellt. Nach heftigen Protesten aus der Bevölkerung, die derzeit wegen des Vorstoßes der Planungsgemeinschaft wieder virulent werden, übertrug die Energiegenossenschaft als regional verwurzelter Unternehmen das Projekt auf die Firma ENERCON, die jedoch ihrerseits das Projekt nach einiger Zeit aufgab. Auch diese Projektaufgabe stellt ein deutliches Zeichen dar, dass sich die Sensbacher Höhe für die Windenergienutzung nicht eignet.

**Ergänzende Stellungnahme vom 2. April 2019**

Die Unvereinbarkeit der Ausweisung des Vorranggebiets 2-23b auf der Hirschhorner Höhe im Regionalplan südhesse mit dem Artenschutz

1. Es ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass derzeit ein Rotmilanhorst besteht, dessen Tabubereich fast die gesamte Fläche des auf der Hirschhorner Höhe vorgesehenen Vorranggebiets 2-23b umfasst. Die einschlägigen GPS-Daten können auf Wunsch jederzeit vertraulich zur Verfügung gestellt werden. Bereits dieser Horst lässt die regionalplanerische Ausweisung des Vorranggebiets 2-23b nicht zu. In der Anlage befindet sich dazu eine entsprechende graphische Darstellung, die vom Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (Lindenfels-Kolmbach) erstellt wurde.

2. Wie sich aus der vorstehend erwähnten Anlage zudem ergibt, ist das vorgesehene Vorranggebiet 2-23b unter weiteren ornithologischen Gesichtspunkten nicht ausweisungsfähig. Zumindest sind dem Träger der Regionalplanung insoweit - nicht zuletzt aufgrund des mit Schreiben vom 18.01.2019 übermittelten artenschutzfachlichen Gutachtens des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie (Lindenfels-Kolmbach) - bereits umfangreiche Fakten und Anhaltspunkte bekannt, die nähere Untersuchungen durch den Planungsträger erfordern, um zu klären, ob die artenschutzrechtlichen Konflikte auf der Genehmigungsebene gelöst werden können. Der Planungsträger kann nicht einfach auf diese Ebene verweisen und darauf vertrauen, dass sich dort Lösungen finden lassen. Vielmehr muss er dieser Frage näher nachgehen. Dies ergibt sich aus dem Erforderlichkeitsgebot. Danach erweist sich ein Regionalplan als rechtswidrig, wenn der Planverwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12, ZNER 2013, 429 (430, Rn. 6); BVerwG, Beschluss vom 07.02.2005 - 4 BN 1/05, NVwZ 2005, 584 (586).

Hieraus folgt, dass nur solche Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden dürfen, an denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen genehmigungsfähig sind. Der Regionalplanungsträger hat daher vorausschauend zu prüfen, ob eine entsprechende Genehmigung erteilt werden kann.

Zwar folgt hieraus nicht, dass die Frage der Anlagengenehmigung bereits auf der Ebene der Regionalplanung im Einzelnen abuarbeiten ist. Doch muss sich der Träger der Regionalplanung vergewissern, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf der dafür vorgesehenen Fläche überhaupt genehmigt werden können, und sei es auch nur mit Auflagen oder im Wege einer Ausnahme oder Befreiung. An den diesbezüglichen artenschutzfachlichen Untersuchungen durch den Regionalplanungsträger fehlt es bisher, soweit sich nicht ohnehin aus den bereits verfügbaren Unterlagen ergibt, dass sich die Ausweisung des vorgesehenen Vorranggebiets 2-23b als unzulässig erweist.

3. Sollte der Regionalplanungsträger weiterhin das Weißflächen-Konzept verfolgen, könnte das bisher als Vorranggebiet 2-23b vorgesehene Areal auch zunächst den Weißflächen zugeordnet werden. In diesem Fall hätte der Planungsträger Zeit gewonnen, den Gründen, die der Ausweisung des Vorranggebiets 2-23b entgegenstehen, näher nachzugehen, sofern er dies wünscht. Ein derartiger Zeitgewinn für nähere Betrachtungen und Untersuchungen stellt ohnehin das Hauptmotiv für das Weißflächen-Konzept dar. Freilich ist dieses Konzept erheblichen Einwänden ausgesetzt und in der Tat letztlich unbefriedigend. Deutlich vorteilhafter wäre es, die als Weißflächen vorgesehenen Bereiche den Ausschlussflächen für die Windenergienutzung zuzuordnen bei einem gleichzeitigen Beschluss der Regionalversammlung, ein Planänderungsverfahren einzuleiten, das der Prüfung dient, ob bestimmte Teile der Ausschlussflächen noch als Vorranggebiete ausgewiesen werden können.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016**  
**Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016**

**BE-Nr.: TB2-01856**

*[zudem liegen 8 Karten vor]*

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

**Begründung:**

Die Belange des Denkmalschutzes (ggf. Umgebungsschutz) sind im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden. Der Schutz regional und überregional bedeutsamer Kulturdenkmale ist nach dem Regionalplan Süd Hessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 zu gewährleisten. Um eine erhebliche Beeinträchtigung der Kulturgüter zu vermeiden, wurden die gemäß der fachlichen Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (LfDH) zu beachtenden bedeutenden Denkmäler innerhalb der abgestimmten Prüfradien mit einer mehrstufigen Methodik untersucht.

Für die Aufstellung der Teilpläne für die Nutzung der Windenergie in Hessen wurden in Abstimmung mit dem LfDH, einheitlich für alle drei Regierungsbezirke, Prüfradien um Kulturdenkmäler (KD) der Kategorie C auf 1km, für KD der Kategorie B auf 2km sowie für KD der Kategorie A auf 5km festgelegt. Diese Einstufung ist Grundlage für die mehrstufige Methodik die zur Abwägung der Denkmalbelange angewendet wurde.

Die Burg Freienstein gehört zu den zu beachtenden Denkmälern gemäß Stellungnahme des LfDH und die angesprochenen Vorranggebiete liegen in dem vorgesehenen abgestimmten Prüfradius. Bei der Überprüfung der Sichtbeziehungen wurde folgendes festgestellt:

Die Hauptansicht der Burg Freienstein zeigt in östliche Richtung. Bei Anblick der Burg aus östlichen Richtungen könnten Windenergieanlagen lediglich nördlich beziehungsweise südlich neben der Burg sichtbar sein. Insofern liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Hauptansichten vor.

Die Bewertung des Ausblicks von Burg Freienstein kommt zu dem Ergebnis, dass bei Blick in die Haupt Ausblicks Richtung, das Gammelsbachtal (in nördliche-, östliche- und südliche Richtung), die genannten Vorranggebiete im Rücken des Betrachters liegen und lediglich Teile von Windkraftanlagen beim Blick in Nordwestlicher Richtung (Richtung Hirschhorner Höhe - VRG 2-23b) zu sehen sein könnten. Die Blickachse Richtung Hirschhorner Höhe ist hinsichtlich der historisch-strategischen Platzierung der Burg jedoch zu vernachlässigen, da es sich um komplett bewaldetes Gebiet handelt und hier ein freier Blick aus (wie vorgetragen) „Gründen der Kontrolle“, nahezu unmöglich ist. Sehwinkel von 60° sind talseits in alle östlichen Richtungen gegeben. Insofern liegt hier keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

Das Jagdhaus Steingrund gehört zu den zu beachtenden Denkmälern gemäß Stellungnahme des LfDH und die angesprochenen Vorranggebiete liegen in dem vorgesehenen abgestimmten Prüfradius. Bei der Überprüfung der Sichtbeziehungen wurde folgendes festgestellt:

Das Jagdhaus Steingrund ist als Blickpunkt in eine Talgabelung hineinkomponiert worden. Die Hauptansicht ist vorrangig bei Anblick aus westlicher Richtung zu sehen. Diese Sichtachse berührt das Vorranggebiet 2-23b nicht, da es sich im Rücken des Betrachters befindet. Insofern liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Ansicht vor.

Hinsichtlich der Bewertung des Ausblicks vom Jagdhaus Steingrund lässt sich folgendes feststellen: Eine Ausblicksabsicht ist einerseits auf Grund der Nutzung als Jagdhaus nebensächlich, jedoch deutet die erhöhte Lage des Gebäudes auf eine Aussichtsabsicht hin. Der Ausblick ist durch stattliche Laubbäume, die den Blick in das Tal behindern, stark eingeschränkt. Ein Sehwinkel von 60° ist talseits in südwestliche Richtung gegeben. Insofern liegt hier keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

Auf der Sensbacher Höhe, im Vogelschutzgebiet „6420-450“ Südlicher Odenwald wurden keine Vorranggebiete ausgewiesen.

Der Einwander versucht darzulegen, dass naturschutzrechtliche Hindernisse, die gegen eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf der Sensbacher Höhe, im Vogelschutzgebiet 6420-450 „Südlicher Odenwald“ bestehen, auch bei angrenzenden Höhenzügen (Hirschhorner Höhe, VRG 2-23b) vorliegen müssten. Diese Schlussfolgerung lässt sich tatsächlich so jedoch nicht herstellen, da innerhalb weniger hundert Meter völlig andere Rahmenbedingungen vorliegen können. Insbesondere handelt es sich bei der Hirschhorner Höhe um einen

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016**  
**Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016**

**BE-Nr.: TB2-01856**

Standort außerhalb des o.g., mind. 1,5 km entfernt liegenden Vogelschutzgebietes.

Sofern durch die beantragten Anlagen gegen Verbote einer WSG-Verordnung verstoßen wird, oder mit grundwasserrelevanten Risiken zu rechnen wäre, ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu prüfen ob (und gegebenenfalls mit welchen Nebenbestimmungen) eine Ausnahmegenehmigung bzw. die Erstellung der Windenergieanlagen möglich ist. Der Forderung nach einer Berücksichtigung und angemessenen Prüfung möglicher Gefährdungen der Trinkwasserversorgung wird dadurch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessen Rechnung getragen.

Vor der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die WEA werden deshalb alle - für den Grundwasserschutz relevanten – Aspekte (z. B. eine hydrogeologische Betrachtung des Planungsbereiches, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und Betrieb, der Abstand des Planungsbereiches zur Schutzzone II, die Verwendung nachweislich unbedenklicher Baumaterialien etc.) geprüft und bewertet, um Beeinträchtigungen durch eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften zu vermeiden. Demnach sind besondere Anforderungen – umfangreicher als auch inhaltlicher Art - an die Antragsunterlagen zu stellen. Als fachtechnische Behörde wird regelmäßig das HLNUG in die Prüfung und Bewertung einbezogen.

Erst nach erfolgter Einzelfallprüfung kann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Seiten der zuständigen Wasserbehörde eine Entscheidung getroffen werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird auch die Notwendigkeit einer Ersatzwasserversorgung und einer UVP abschließend geprüft.

Die beigelegten Unterlagen vom 4. April 2019 sowie vom 10. April 2019 enthalten für eine Berücksichtigung im Teilplanverfahren plausible und hinlänglich konkrete Angaben zu einem Rotmilanhorst nordwestlich des Vorranggebietes 2-23b. Unter Anwendung des Bewertungsmaßstabs bei der Erarbeitung von Behandlungsvorschlägen im Zuge der Offenlage des Teilplans Erneuerbare Energien ist dieser Rotmilanhorst mit einem Mindestabstandsradius von 1.000 m zu umgeben.

An dem südlichen Vorranggebietsteil kann festgehalten werden: Die angeführten weiteren ornithologische Gesichtspunkte beruhen auf dem Gutachten „Avifaunistische Erfassungen in 2017 zu WEA planungsrelevanten Vogelarten auf der Hirschhorner-Höhe bei Beerfelden und artenschutzfachliche Konsequenzen für potenzielle WEA-Planvorhaben“ des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie vom 16. Januar 2018. Hierzu wurde bereits mit Stellungnahme vom 27. Februar 2019 ausgeführt. Im Ergebnis sind die Informationen für eine Berücksichtigung im Verfahren zu unkonkret oder aus anderen Gründen nicht brauchbar. Es wurde beispielsweise lediglich zu potentiellen Brut- und Fortpflanzungsstätten oder zu Vogelarten vorgetragen, die bei der Teilplanaufstellung nicht zu Gebietsmodifikationen führen. In Bezug auf Mäusebussard und Baumfalke kann hierzu auf den Textteil des Teilplans verwiesen werden. Zudem können, wie z.B. bei der Waldschnepfe, auf der Zulassungsebene Maßnahmen ergriffen werden, die den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermeiden. Damit mangelt es an Informationen, die belegen, dass der südliche Teil der Fläche 2-23b der Vollzugsfähigkeit entbehren würde.

**Änderungsbedarf:**

RPS-TP/Karte und Legende/Karte/Änderung(en)

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016**

**BE-Nr.: TB2-04380**

**Stellungnehmer:** Regionalverband FrankfurtRheinMain  
**Gruppe:** Eigene BE/PV

**MTK**

**Verbandsgebiet/Hofheim am Taunus/allgemein**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

Verbandsgebiet/Hofheim am Taunus/allgemein

**gewünschte Nutzung in RegFNP-TP:**

Rücknahme/Vorranggebiet für Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung

**Nutzung in RegFNP-TP:**

Vorranggebiet für Windenergie ohne Ausschlusswirkung

**Flächennummer:**

RV Windvorranggebiete/3004 - Hofheim

**Textteil:**

RV Flächensteckbriefe/3004 - Hofheim

**Stellungnahme:**

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Main-Taunus-Kreises hat bezüglich der bemannten Funkanlage "Am Hübner" in Hofheim/Langenhain folgende Stellungnahme abgegeben:

"Baugenehmigungen zu den vorhandenen Wohngebäuden sind in den Archiven der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Main-Taunus-Kreises nicht vorhanden. Allerdings liegen Vorgänge aus Zustimmungsverfahren des Staatsbauamtes Wiesbaden die Wohnhäuser betreffend vor:

- 1984 für den Anschluss an die Ortskanalisation (Az: ZU 2397.84)
- 1987 für Schornsteinquerschnittsverminderungen (Az: ZU 1903.87)
- 1988 Errichtung von Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (Az: ZU 0993.88)

In dem Vorgang aus dem Jahr 1988 betreffend den Einbau von Öltanks in dem Gebäude der Sendezentrale, sowie der beiden Wohnhäuser sind entsprechende Pläne (Grundrisse, Schnitt, Ansichten) von beiden Wohnhäusern vorhanden. Hier wurden Öltanks in den Wohnhäusern durch das Staatsbauamt genehmigt. Die Bauaufsichtsbehörde des Main-Taunus-Kreises wurde im Rahmen des Zustimmungsverfahrens beteiligt und hatte keine Bedenken geäußert.

Durch die Bürgerinitiative Gegenwind wurden Dokumente vorgelegt, die belegen, dass diese Wohnhäuser bereits vor 1945 errichtet wurden. Bauakten aus den Vorkriegsjahren sind im Krieg abhandengekommen. Ein lückenloser Nachweis von Genehmigungsbescheiden kann seitens der Bauaufsicht nicht geführt werden. Vor diesem Hintergrund geht die Untere Bauaufsichtsbehörde davon aus, dass der Bestandsschutz für die beiden Wohngebäude gegeben ist."

Ergänzend weist die Stadt Hofheim darauf hin, dass nach ihren Unterlagen zwei Hausnummern für die Gebäude auf dem Gelände zugeteilt wurden (Am Hübner 1 u. 2). Unter der Adresse "Am Hübner 2" sind 9 Personen gemeldet.

Bauakten aus den Vorkriegsjahren liegen bei der Stadt Hofheim (Fachbereich 3, Team Städtebauliche Planung) für das Grundstück ebenfalls nicht vor. Die bei der Stadt sonstigen vorliegenden Bauakten bestätigen die Einschätzung der Bauaufsichtsbehörde. Auch die Stadt Hofheim geht davon aus, dass Bestandsschutz besteht.

Daher sollten diese Wohnungen nach Einschätzung der Stadt Hofheim bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergie im TPEE-Entwurf ebenfalls berücksichtigt werden und die entsprechenden Abstände eingehalten werden.

**Behandlungsvorschlag:**



**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016**

**BE-Nr.: TB2-04380**

Der Stellungnahme wird gefolgt.

**Begründung:**

Aufgrund der Einschätzung der Unteren Bauaufsicht des Main-Taunus-Kreises wurden die Wohngebäude der benannten Funkanlage "Am Hübner" in Hofheim/Langenhain als rechtmäßiger Wohnstandort im Außenbereich in den Datenbestand zur Ermittlung der Windvorranggebiete (WVG) aufgenommen und entsprechend mit einem Schutzabstand von 600 m versehen. Die verbleibenden Restflächen unterschreiten die nach schlüssigem Plankonzept definierte Mindestgröße von 10 ha. Somit entfällt das WVG 3004 komplett.

**Änderungsbedarf:**

RegFNP-TP/Karte und Legende/Karte/Änderung(en)

RegFNP-TP/RegFNP-Text/Anhang mit Flächensteckbriefen/Textänderung(en)

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016**  
**Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016**

**BE-Nr.: TB2-04381**

**Stellungnehmer:**  
**Gruppe:** Privat/Einzelperson

**MKK**

**RPS-Gebiet/Main-Kinzig-Kreis/Gutsbezirk Spessart**  
**RPS-Gebiet/Main-Kinzig-Kreis/Steinau an der Straße**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

RPS-Gebiet/Main-Kinzig-Kreis/Gutsbezirk Spessart  
RPS-Gebiet/Main-Kinzig-Kreis/Steinau an der Straße

**Nutzung in RPS-TP:**

Vorranggebiet für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung

**Flächennummer:**

RP Windvorranggebiete/2-903 - Gutsbezirk Spessart, Steinau an der Straße  
RP Windvorranggebiete/2-925 - Gutsbezirk Spessart, Steinau an der Straße

**Stellungnahme:**

Windkraftvorrangflächen 2-903 und 2-925 FFH-Prognose

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die im Sachlichen Teilplan für Erneuerbare Energien ausgewiesenen Vorrangflächen für Windkraft mit den Nummern 2-903 und 2-925 sind zu streichen. Sofern keine Streichung erfolgt, sind beide Flächen als Weißflächen auszuweisen und einer vertiefenden FFH-Umweltverträglichkeitsprüfung (Natura2000, Vogelschutzgebiet) zu unterziehen.

**Begründung:**

Grundsätzlich sind Pläne, die ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet beeinträchtigen können, auf ihre Vereinbarkeit mit den gebietsbezogenen festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen. Diese Verträglichkeitsprüfung hat nach Gellermann im zeitlichen Vorfeld der Zulassung eines Plans zu erfolgen (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann BNatSchG §14, Rn. 2). Einem Plan kann im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur zugestimmt werden, wenn die Erhaltungsziele nach besten wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht dauerhaft nachteilig beeinträchtigt werden. Vorhaben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, sind aus diesem Grund nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Die Vorranggebiete 2-903 und 2-925 liegen zwar außerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes 5722-401 Spessart bei Bad Orb, grenzen jedoch an dieses unmittelbar an und ist von diesem sogar hufeisenförmig umzingelt. An der engsten Stelle bemisst sich die Distanz der Schutzgebietsgrenzen zueinander auf lediglich 3,25 km. Als Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie sind unter anderem der Schwarzstorch, der Rotmilan als auch der Wespenbussard benannt. Ebenso wird die Bekassine als Erhaltungsziel der Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie geführt. Der folgenden Graphik kann die örtliche Lage des Vogelschutzgebietes als auch der geplanten Vorrangflächen für Windkraft entnommen werden. Darüber hinaus ergibt sich aus der Rechtsprechung zu § 34 BNatSchG, dass auch eine Realisierung des Plans außerhalb eines Natura 2000-Gebiets zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele innerhalb des NATURA 2000-Gebietes führen kann. Umgebungsvorhaben sind hinsichtlich Windkraftanlagen demnach unzulässig, wenn die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet gelegenen Habitats störungsempfindlicher Vogelarten durch betriebsbedingte Geräusche, Erschütterungen oder optische Effekte in ihrer ökologischen Funktionalität beeinträchtigt werden (OVG Lüneburg ZfBR 2001, 208(210)). Nichts anderes gilt aber auch dann, wenn Windenergieanlagen im Flugkorridor zwischen zwei Vogelschutzgebieten errichtet und betrieben werden sollen, zwischen denen ständige Austauschflüge geschützter und durch Windenergieanlagen gefährdeter Vogelarten stattfinden (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann BNatSchG § 14, Rn. 10; Rechtssachen des EuGH C-98/03, Rn. 51 und C-418/04, Rn. 22 und 233 und C-142/16, Rn. 29). Der Planungsträger geht davon aus, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der in den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes genannten Arten vorliege. Dabei wird verkannt, dass die FFH-Prognose bereits in 2012 durchgeführt wurde und die zugrunde gelegte Erfassung der Vögel aus dem Jahr 2008 stammt (Grunddatenerfassung). Die Grundlagen der FFH-Prognose sind veraltet und können für eine aussagekräftige Prognose nicht mehr herangezogen werden. Eine Folgeerfassung der geschützten Arten fand nicht statt. So wurden beispielsweise neue Horste schlaggefährdeter als auch störungsempfindlicher Arten, welche als Erhaltungsziele des

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016**  
**Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016**

**BE-Nr.: TB2-04381**

Vogelschutzgebietes benannt sind, nicht vollständig berücksichtigt. Folgende Horste sind den Behörden mangels eigener Untersuchungen voraussichtlich nicht bekannt und wurden dementsprechend auch nicht gepuffert:  
Koordinaten der Horste: *sind dem RP bekannt*

Auch wird aus den mir mit E-Mail vom 20.02.2019 zur Verfügung gestellten Umweltinformation des RP-Darmstadts deutlich, dass Flugkorridore und Flugbewegungen bei der FFH-Prognose mangels Erkenntnisse völlig unberücksichtigt geblieben sind, da dem Planungsträger keine hinlänglich konkreten und belastbaren Beobachtungen von Flugbewegungen vorlagen. Diese Erkenntnisdefizite können allerdings nicht dazu führen, dass im Ergebnis eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden kann. Vielmehr ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, bei der im Rahmen von Datenerhebungen und Flugbeobachtungen die Auswirkungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien auf das Vogelschutzgebiet bewertet werden. Die vorgelegte FFH-Prognose ist in diesem Fall unbrauchbar. Es handeln sich hierbei nämlich um Vorrangflächen für Windenergie, die regelmäßig überflogen werden, um Nahrungshabitate zu erreichen. Insbesondere sind an dieser Stelle das Rohrbachquellgebiet (FFH-Gebiet 5722-301), die Neudorfwiesen (FFH-Gebiet 5722-302), die Kirschwiesen von Marjoß (Naturschutzgebiet CDDA-Code 82066) als auch der gesamte Biberlebensraum Hessischer Spessart (Jossa und Sinn, FFH-Gebiet 5723-350) westlich von Marjoß zu nennen. Es handeln sich hierbei um Flugrouten zu den regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten des Schwarzstorches, des Rotmilans als auch des Wespenbussards. Gerade durch die Ansiedlung des Bibers ist die Jossa, der Distelbach als auch der Rohrbach durch Biberdämme regelmäßig aufgestaut und die Uferbereiche somit überschwemmt und bieten ein hervorragendes Nahrungshabitat für den Schwarzstorch. Beispiele aus dem Gebiet Distelbach und Rohrbach inmitten des Biberlebensraum Hessischer Spessart.

Die Fläche 2-903 liegt zudem auf den Flugrouten zu den im Prüfbereich vorhandenen und regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten des Schwarzstorches innerhalb des Prüfradius von 10 km. Zu regelmäßigen Sichtungen örtlicher Naturschützer kam es bereits in folgenden Schutzgebieten:

- 5722-301 Rohrbachquellgebiet (FFH-Gebiet)

- 5723-350 Biberlebensraum Hessischer Spessart (Jossa und Sinn, FFH-Gebiet) westlich und östlich von Marjoß; insbesondere im Bereich der Distelbach (westlich von Marjoß) Besonders auffällig ist, dass die Fläche 2-903 aus artenschutzrechtlichen Gründen im Gegensatz zur zweiten Offenlage aufgrund eines neu entdeckten Horstes etwas verkleinert wurde. Der Horst ist den örtlichen ehrenamtlichen Naturschützern bereits seit Jahren bekannt. Allerdings schenkt das Regierungspräsidium Darmstadt privaten Eingaben nur selten volle Aufmerksamkeit und geht Hinweisen nur sporadisch nach. Die Pufferung ist allerdings völlig unzureichend, da vom Horst zum regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitat (Distelbach) die Fläche 2-903 vollständig überflogen wird. Zudem wurde ein weiterer Horst Richtung Freistaat Bayern (Koordinate: RP bekannt) nicht berücksichtigt. Selbst von führenden Mitarbeitern des Forstamtes Jossgrund wurde der Schwarzstorch in 2018 bereits mehrfach innerhalb der Vorrangfläche 2-903 als auch bei Überflügen zu den Nahrungshabitaten im Distelbach (westlich von Marjoß) und im Rohrbachquellgebiet gesichtet! Auch die Obere Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken (Bayern) hat die Fläche aus Gründen des Artenschutzes mehrfach abgelehnt. An dieser Stelle wird auf das Schreiben des Regionalen Planungsverband Würzburg an das Regierungspräsidium Darmstadt vom 12.07.2017 verwiesen. Die Flugrouten zum Nahrungshabitat werden im folgenden durch rote und orangene Pfeile dargestellt. Gleiches gilt für den Rotmilan, der häufig Bereiche, die durch lange Grenzen zwischen Wald und Offenland und einem hohen Grünlandanteil gekennzeichnet sind, aufsucht und regelmäßig im Jossatal bei Marjoß gesichtet wird. Entsprechendes Bildmaterial wurde von mir bereits im Rahmen der zweiten Offenlage an das Regierungspräsidium übersandt. Auch der Wespenbussard, der abwechslungsreich strukturierter Buchen-, Eichen- und Laubmischwälder bevorzugt, überfliegt die Vorrangflächen regelmäßig zu seinen Nahrungshabitaten von sonnigen Waldpartien wie Lichtungen, Windwürfe und Waldwiesen sowie halb offenem Grünland. Hier ist zu erkennen, dass vom Planungsträger Flugrouten und Wanderkorridore des Rotmilans, des Wespenbussards als auch des Schwarzstorchs außerhalb der Gebietsgrenzen nicht sachgerecht einbezogen wurden, da hier erhebliche Austauschbeziehungen zwischen den verschiedenen Natura 2000-Gebieten anzutreffen sind. Mit dem Bau von Windenergieanlagen in den Flächen 2-903 und 2-925 werden der Verwirklichung des mit der Einrichtung des Schutzgebiet verfolgten Ziels einer Verbesserung der Erhaltungssituation der Arten konterkariert und weitere Hindernisse aufgebaut. Hinsichtlich der im Bundesnaturschutzgesetz geforderten Erheblichkeit führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass grundsätzlich jede Beeinträchtigung gebietsbezogener Erhaltungsziele erheblich ist, während nur solchen Vorhaben die Unerheblichkeit attestiert werden kann, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren (BVerwG NuR 2007, 336 Rn. 41, OVG Greifswald, NJOZ 2013, 648 f.; OVG Münster NuR 2009, 730f.). Dadurch, dass der Rotmilan, der Wespenbussard als auch der Schwarzstorch im Vogelschutzgebiet 5722-401 Spessart bei Bad Orb als Erhaltungsziel der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie benannt sind und wie bereits ausgeführt eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist, bestehen nach der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts auch keine Bedenken bezüglich des Tatbestandsmerkmals der Erheblichkeit. Folglich ist durch die ausgewiesene Vorrangfläche die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes gegeben, das die Verbotsfolge von § 34 Abs. 2 BNatSchG und Art. 6 Abs. 3 FFH-RL auslöst und Vorhaben in diesem Gebiet als unzulässig einstuft. Denn es kommt hierbei nicht auf die Nachweisbarkeit einer erheblichen Be-

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016**  
**Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016**

**BE-Nr.: TB2-04381**

einträchtigung, sondern - genau umgekehrt - darauf an, dass deren Ausbleiben positiv festgestellt werden kann (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann BNatSchG § 14, Rn. 10). Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Vogelschutzgebiet, dessen umzingelnden Wirkung als auch der kurzen Distanzen zu den regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten über die Vorrangfläche 2-903 und 2-925 hinweg, kann letztendlich nur zum Ergebnis führen, dass das Ausbleiben einer erheblichen Beeinträchtigung nicht garantiert werden kann und vieles dafür spricht, dass die Windenergievorhaben gegen geltendes Naturschutzrecht verstoßen. Diesbezüglich wird zudem auf die Rechtssache Waddenzee des EuGH (C-127/02, Rn. 39-44) verwiesen. Daher setzt die Auslösung des Mechanismus des Umweltschutzes in Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie nicht die Gewissheit voraus, dass die Pläne das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen, sondern ergibt sich aus der bloßen Wahrscheinlichkeit, dass der Plan solche Auswirkungen hat. Daher ist entsprechend dem Vorsorgegrundsatz weniger das Vorliegen als vielmehr das Fehlen nachteiliger Auswirkungen nachzuweisen (Rechtssache des EuGH C-157/96, Rn. 63). Bei Zweifeln in Bezug auf das Fehlen erheblicher Auswirkungen ist eine FFH-Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen! Entgegen den Ausführungen des Planungsträgers kann nach den vorangegangenen Ausführungen nicht davon ausgegangen werden, dass die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Es ist dringend geboten, dass das Land Hessen an dieser Stelle selbst aktiv wird und für den Schutz der ausgewiesenen Natura2000 Gebiete einsteht. Es ist in diesem Zusammenhang völlig unverständlich, dass stets dort Vorrangflächen gestrichen werden, bei denen private Organisationen und finanzstarke Landkreise, Kommunen und Einzelpersonen Gutachten beauftragen, die die Gebietskulisse vor Ort untersuchen und andererseits auf Basis völlig veralteter Erhebungen und Prognosen Gebiete in unmittelbarer Nähe zu Vogelschutzgebieten als Vorrangfläche für Windkraft ausgewiesen werden, die dem staatlichen Schutz unterstehen und mangels staatlichem Engagement und entsprechenden Untersuchungen nunmehr für die fehlende Landfläche für die Windkraftnutzung erhalten müssen. Staatlicher Naturschutz sieht meines Erachtens anders aus und ist im Bundesland Hessen leider völlig unterentwickelt.

Vor dem Hintergrund ist auch interessant, dass im Rahmen der ersten Offenlage in 2013 die Vorrangflächen 2-903 und 2-925 im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien nicht enthalten waren, obwohl die FFH-Prognose auf Basis der Daten aus 2008 auch schon vorlag und nunmehr scheinbar nur unter dem Druck des 2% Ziels zunächst zu schützende Gebietskulissen aufgegeben werden.

Die Vorrangflächen 2-903 und 2-925 sind zu streichen oder zumindest eine vertiefende Verträglichkeitsuntersuchung vor Beschluss des Teilplans durchzuführen. Die an sich bereits veraltete Vorabprüfung aus 2012 beruht auf einer mehr als 10 Jahre alten Datengrundlage und kann nicht herangezogen werden, um erhebliche Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet zu beurteilen. Zu den Einwänden bitte ich um eine Stellungnahme. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

**Begründung:**

Die Stellungnahme vom 1. Mai 2019 wurde durch mehrere E-Mails vom 7. und 8. Mai 2019 sowie durch eine E-Mail vom 13. Mai 2019 konkretisiert. Hieraus ergibt sich, dass unmittelbar südlich des Vorranggebiets 2-903 der in der folgenden Abbildung eingetragene Horst eines Rotmilans liegt (Koordinaten sind dem RP bekannt). Unter Anwendung des Bewertungsmaßstabs bei der Erarbeitung von Behandlungsvorschlägen im Zuge der Offenlage des Teilplans Erneuerbare Energien müsste der Horst mit einem Mindestabstandsradius von 1.000 m umgeben werden. Ein zentral liegender Teil des Vorranggebiets 2-903 wäre entsprechend aus artenschutz-rechtlichen Gründen zu streichen.

In Bezug auf die FFH-Verträglichkeit der Vorranggebietsplanung ergibt sich durch die Einwendung vom 1. Mai 2019 sowie zwei E-Mails vom 8. Mai 2019 eine neue Situation. Nachvollziehbar wird ein Schwarzstorch-horst im Vogelschutzgebiet 5722-401 „Spessart bei Bad Orb“ eingebracht (RP bekannt). Da der Schwarzstorch mitsamt seinen Nahrungshabitaten (Grünlandhabitate mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt sowie naturnahe Gewässer und Feuchtgebiete) Erhaltungsziel im Vogelschutzgebiet ist und in unmittelbarer Nähe der Vorranggebiete 2-925 und 2-903 schutzbedürftige Nahrungshabitate der Art liegen, die entweder unmittelbar dem Erhaltungsziel zugeordnet werden können oder als Hinweis auf mögliche Austauschbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten, wie z.B. dem FFH-Gebiet 5722-301 „Rohrbachquellgebiet“, gewertet werden können, ergibt sich aus

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016  
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016**

**BE-Nr.: TB2-04381**

der konkreten räumlichen Situation, dass der Schwarzstorch die Vorranggebiete regelmäßig überfliegen und mit Windenergieanlagen kollidieren könnte. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Schwarzstorch nicht offensichtlich ausgeschlossen werden. Auf die Durchführung einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung kann nicht verzichtet werden. Entsprechend der bisher angewandten Bewertungsmethode müssten daher die von dem Radius von 2.000 m um das Vogelschutzgebiet 5722-401 „Spessart bei Bad Orb“ überlagerten Vorranggebiete 2-925 und 2-903 gestrichen werden.

**Änderungsbedarf:**

RPS-TP/Karte und Legende/Karte



# Anlage 2

III 31.1 - 93d 38/03 (17)

Marcus Richter

Tom Dennstedt

Michael Hartung

04.06.2019

Tel.: 12-8905

Tel.: 12-8931

Tel.: 12-8927

## **Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE)**

### **Änderungen durch geprüfte Gutachten seit 21.05.2019**

Die Naturschutzinitiative e.V. übersandte eine umfangreiche Stellungnahme, einschließlich Karten zu Artvorkommen und weiterer Dokumente. Unter Einbeziehung bereits bekannter Gutachten werden nach deren Prüfung durch die obere Naturschutzbehörde (ONB) Änderungen an der aktuellen Flächenkulisse des Teilplan Erneuerbare Energien notwendig. Zu der Stellungnahme gehört ein Anlagenkonvolut von 18 Dokumenten.

Der Verein „Für das Leben & für die Freiheit e.V.“ übersandte dieselben Unterlagen.

### **Vorranggebiet 2-23a**

Südöstlich der Fläche 2-23a befindet sich der Horst eines Schwarzstorches, dessen Mindestabstandspuffer von 3.000 m die genannte Fläche im Osten in einem Bereich von 5,1 ha überlagert (vgl. Karte 1). Entsprechend ist dieser Flächenteil zu streichen. Bestätigt wurde der Horststandort von der oberen Naturschutzbehörde auf Grundlage des Gutachtens „Avifaunistische Erfassungen in 2017 zu WEA planungsrelevanten Vogelarten auf der Hohen-Warte und Sensbacher Höhe und artenschutzfachliche Konsequenzen für potenzielle WEA-Planvorhaben“ des Büros für Landschaftsökologie vom Januar 2018 unter Konkretisierung des im Mai 2019 im Anlagenkonvolut enthaltende Dokuments „Daten zu Schwarzstorch-Vorkommen“ der Stellungnahme der Kanzlei Caemmerer Lenz (TB2-04383).

1. Die Super-BE TB2-00138 wird wie folgt geändert:

a) Auf Seite 31 wird im Feld „Stellungnahme“ der Text der Stellungnahme der TB2-04383 eingefügt.

b) Auf Seite 31 wird im Feld „Begründung“ der 2. Absatz wie folgt geändert:

~~Das Vorranggebiet 2-23a hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 68,1 ha.~~

~~In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen (TB2-01245 und TB2-00957 (Fläche 2-23)). Begründet wurde die Flächenreduzierung durch die~~

Anwendung des Straßenpuffers der L3410. Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt und auf 63,2 ha reduziert.

in:

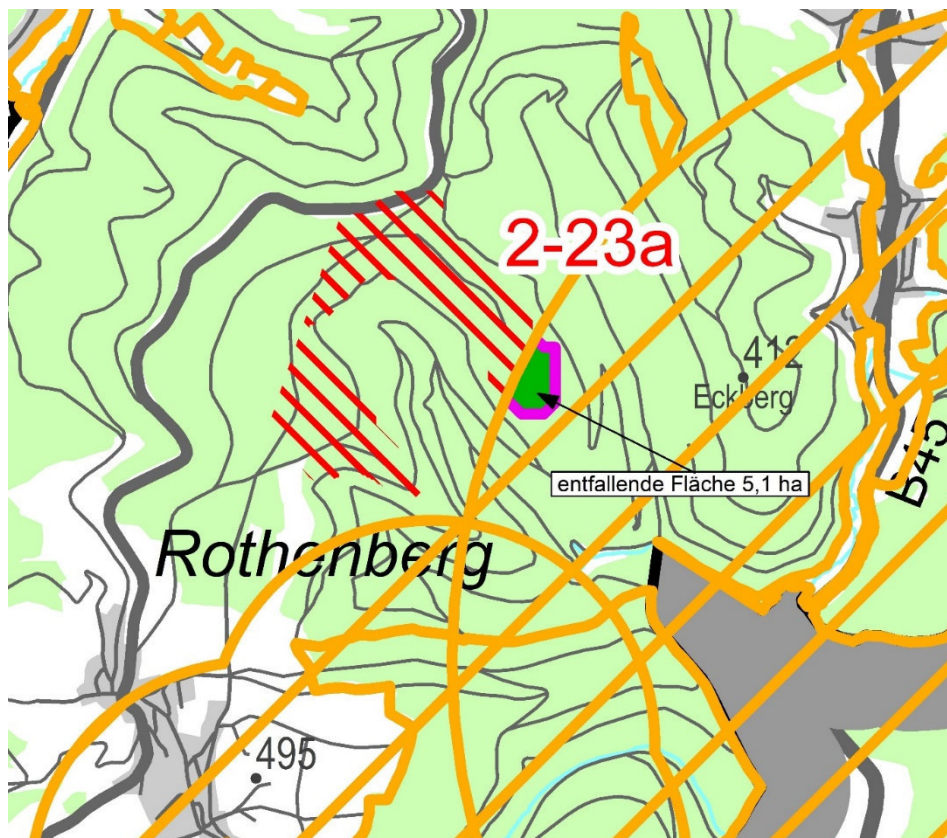
Das Vorranggebiet 2-23a hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 68,1 ha.

In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen (TB2-04383).

Begründet wurde die Flächenreduzierung durch die Berücksichtigung eines Schwarzstorchhorstes, dessen Mindestabstandspuffer die Fläche im Osten überlagert. Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt und auf 63,0 ha reduziert.

2. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ wird entsprechend angepasst (Drs. IX / 17.13.8, Anlage 8).

Karte 1: reduzierter Flächenanteil des Vorranggebietes 2-23a



## Vorranggebiet 2-25

Dem Dokument „Daten zum Rotmilan-Vorkommen“ konnte die ONB einen weiteren Rotmilanhorst entnehmen und bestätigen. Der anzuwendende Mindestabstandsradius von 1.000 m überlagert den nordwestlichen Randbereich des VRG 2-25 Die Fläche wird entsprechend reduziert (vgl. Karte 2).

Die Super-BE TB2-00141 wird wie folgt geändert:

1. In der Super-BE TB2-00141 wird ab Seite 11 im Feld „Begründung“ der 2. Absatz wie folgt geändert:

~~Das Vorranggebiet 2-25 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 300,8 ha.~~

~~In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt und wegen Umfassung von Ober-Schönmattenwag (TB2-00726, TB2-01974), Siedlungsabstand zu Eiterbach (TB2-02920) und wegen der Aktualisierung der Daten zu Wasserschutzgebieten der Zone II (technische Korrektur) auf 297,9 ha reduziert.~~

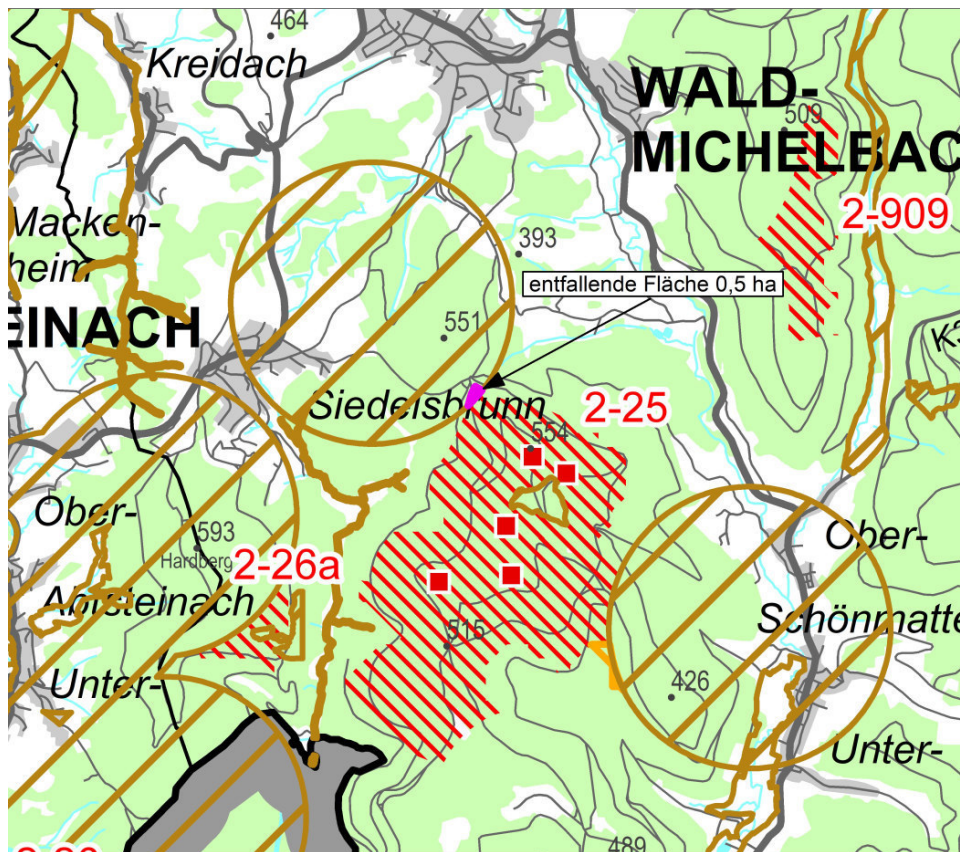
in:

Das Vorranggebiet 2-25 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 300,8 ha.

In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Das Vorranggebiet 2-25 wird wegen Umfassung von Ober-Schönmattenwag (TB2-00726, TB2-01974), Siedlungsabstand zu Eiterbach (TB2-02920), der Aktualisierung der Daten zu Wasserschutzgebieten der Zone II (technische Korrektur) und der Lage im Puffer eines Rotmilanhorstes auf 297,4 ha reduziert (TB2-4383).

2. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ wird entsprechend angepasst (Drs. IX / 17.13.8, Anlage 8).

Karte 2: reduzierte Fläche des Vorranggebietes 2-25



### Vorranggebiet 2-26

Die Stellungnahme konkretisiert das der ONB bekannte „Faunistische Gutachten im Wirkraum von Windkraft-Großindustrievorhaben innerhalb von Waldflächen am ‚Stillfüssel‘ in Wald-Michelbach“ des Büros für Landschaftsökologie aus dem Jahr 2016 dahingehend, dass im nordwestlichen Bereich des Vorranggebietes ein weiterer Rotmilanhorst bestätigt wurde. Der Mindestabstandsradius von 1.000 m überlagert den nordwestlichen Teil des VRG 2-26. Des Weiteren konnte das Brutvorkommen eines Uhus nordöstlich des Vorranggebietes nachgewiesen werden (Koordinaten liegen RP vor). Beide Mindestabstandsradien von jeweils 1.000 m überlagern das VRG 2-26 vollständig (vgl. Karte 3). Das VRG 2-26 entfällt daher vollständig.

Die Super-BE TB2-00142 wird wie folgt geändert:

1. In der Super-BE TB2-00142 wird ab Seite 12 im Feld „Begründung“ der 2. Absatz sowie der nachfolgende Text wie folgt geändert:

Das Vorranggebiet 2-26 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 17,3 ha.

In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt und wegen Siedlungsabstand um Stiefelhütte und Hilsenhain auf 15,6 ha reduziert (TB2-04070, TB2-02920)

in:

Das Vorranggebiet 2-26 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 17,3 ha.

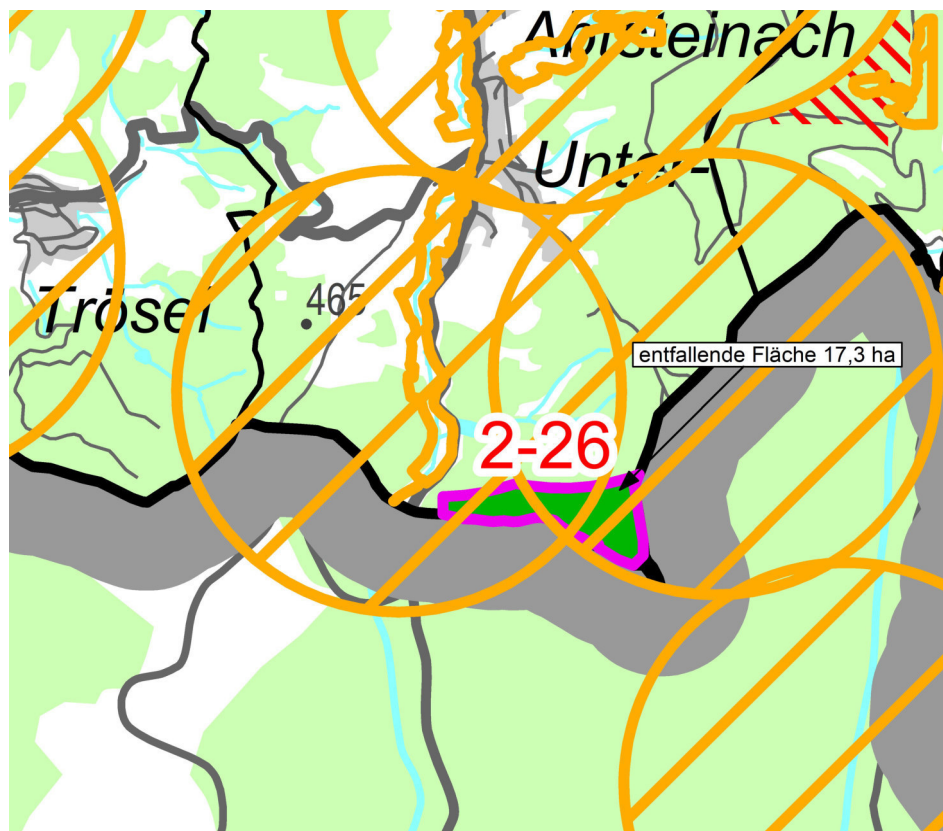
In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Das Vorranggebiet 2-26 entfällt (TB2-04383). Begründet wird der Wegfall der Flächen durch den Mindestabstandspuffer von 1.000 m um einen Uhuhorst sowie durch den Mindestabstandspuffer von 1.000 m um einen bekannt gewordenen Rotmilanhorst nordwestlich des VRG.

2. Der individuelle Text der Begründung folgender BE's TB2-00039, TB2-00257, TB2-00817, TB2-00973, TB2-02167, TB2-02809, TB2-02920, TB2-03419, TB2-03879, TB2-04070, TB2-04104, TB2-04156 wird wie folgt geändert:

„Das Vorranggebiet 2-26 entfällt auf Grund artenschutzrechtlicher Belange“

3. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016 wird entsprechend angepasst (Drs. IX / 17.13.8, Anlage 8).

Karte 3: Wegfall des Vorranggebietes 2-26





## Vorranggebiet 2-288

Die Stellungnahme bestätigt laut Aussage der oberen Naturschutzbehörde einen Rotmilanhorst östlich von Lörzenbach-Fahrenbach. Der Mindestabstandsradius von 1.000 m überlagert westliche Teile des Vorranggebietes (VRG) 2-288 (vgl. Karte 4). Die östliche Hälfte des Vorranggebietes wurde bereits aufgrund des Mindestabstandsradius von 3.000 m um einen Schwarzstorchhorst bei Hammelsbach reduziert (siehe Anlage 1, Drs. IX/17.13.8).

Die Größe der nun verbleibenden Teilfläche liegt unter der Mindestflächengröße von 10 ha. Das VRG 2-288 entfällt daher vollständig.

Die Super-BE TB2-00144 wird wie folgt geändert:

1. In der Super-BE TB2-00144 wird auf Seite 3 im Feld „Begründung“ der 2. Absatz wie folgt geändert:

~~Das Vorranggebiet 2-288 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 33,7 ha.~~

~~In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Das Vorranggebiet 2-288 wird auf eine Fläche von 10,4 ha reduziert (TB2-04378). Begründet wird die Reduzierung der Flächen durch die Überlagerung eines bekannt gewordenen Schwarzstorchhorstes östlich des VRG, welcher mit seinem Mindestabstandspuffer von 3.000 m Bereiche des Vorranggebietes überdeckt.~~

in:

Das Vorranggebiet 2-288 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 33,7 ha.

In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Das Vorranggebiet 2-288 entfällt (TB2-04378 und TB2-4383). Begründet wird der Wegfall der Flächen durch den Mindestabstandspuffer von 3.000 m um einen Schwarzstorchhorst östlich des VRG (TB2-04378) sowie durch den Mindestabstandspuffer von 1.000 m um einen bekannt gewordenen Rotmilanhorst westlich des VRG (TB2-4383). Die Restfläche unterschreitet die Mindestflächengröße von 10 ha.

2. Der Text der obersten Zeile der Begründung folgender BE's TB2-01264, TB2-01413, TB2-01426, TB2-02143, TB2-02155, TB2-02173, TB2-02803, TB2-02859, TB2-03185, TB2-03267, TB2-03284, TB2-03430, TB2-03615, TB2-03924 und TB2-04214 wird wie folgt geändert:

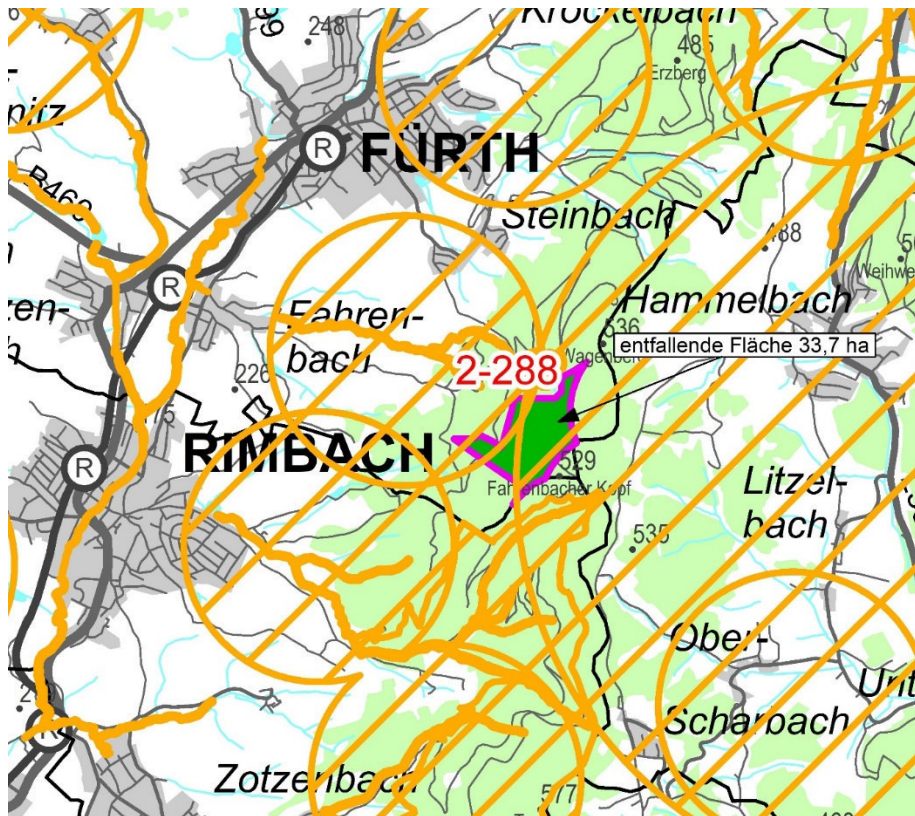
~~„Das Vorranggebiet 2-288 wird auf Grund artenschutzrechtlicher Belange reduziert“~~

in:

„Das Vorranggebiet 2-288 entfällt auf Grund artenschutzrechtlicher Belange“

3. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ wird entsprechend angepasst (Drs. IX / 17.13.8, Anlage 8).

Karte 4: Wegfall des Vorranggebietes 2-288



### Vorranggebiet 2-705

Zwischen Haisterbach und dem Vorranggebiet 2-705 wurde ein Rotmilanhorst registriert. Der Horststandort überlagert mit seinem Mindestabstandsradius von 1.000 m eine Fläche von 2,1 ha im Südosten des Vorranggebietes (vgl. Karte 5). Das Vorranggebiet wird entsprechend reduziert. Bestätigt wird der Horststandort durch die obere Naturschutzbehörde, welche ihre Entscheidung auf das bereits bekannte Dokument „Faunistische Gutachten zu potenziellen WKA-Planflächen 2-31 bei Beerfelden-Etzean“ - welches durch das im Anlagenkonvolut der Stellungnahme „Daten zu Rotmilan-Vorkommen“ dargelegte Schreiben ergänzt wird - stützt (TB2-04383).

1. Die Super-BE TB2-00091 wird wie folgt geändert:
  - a) Auf Seite 8 wird im Feld „Stellungnahme“ der Text der Stellungnahme der TB2-04383 eingefügt.
  - b) Auf Seite 8 wird im Feld „Begründung“ der 2. Absatz wie folgt geändert:

Das Vorranggebiet 2-705 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 139,8 ha.  
Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt und auf 148,4 ha erweitert. Die Erweiterung im Westen sowie im Südosten ist möglich

aufgrund der Aktualisierung der Daten zum Artenschutz aus 2016 (Erkenntnisse aus den Raumnutzungsanalysen aus dem Genehmigungsverfahren, technische Korrektur).

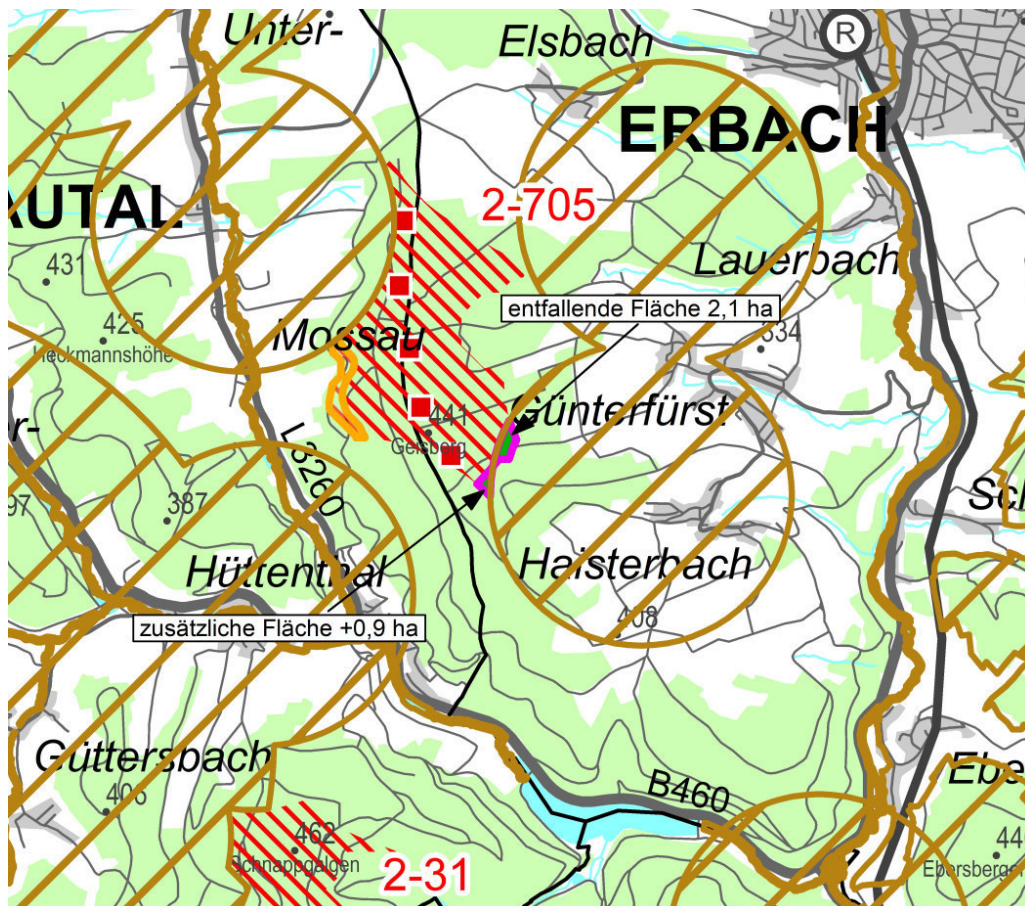
in:

Das Vorranggebiet 2-705 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 139,8 ha.

Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt und auf 143,9 ha erweitert. Die Erweiterung im Westen (5,3 ha) ergibt sich aufgrund der Aktualisierung der Daten zum Artenschutz aus 2016 (Erkenntnisse aus den Raumnutzungsanalysen aus dem Genehmigungsverfahren). Im Südosten wird das VRG 2-705 um 0,9 ha aufgrund der Aktualisierung der Daten zum Artenschutz aus 2016 (Erkenntnisse aus den Raumnutzungsanalysen aus dem Genehmigungsverfahren) erweitert. Dabei ist die Lage im Puffer des eingebrachten Rotmilanhorstes von 2,1 ha berücksichtigt (TB2-04383).

2. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ wird entsprechend angepasst (Drs. IX / 17.13.8, Anlage 8).

Karte 5: reduzierter und erweiterter Flächenteil im Südosten sowie Erweiterung im Westen des Vorranggebietes 2-705



## Vorranggebiet 2-832

Die Bürgerinitiative „Gegenwind Schwickartshausen“ hat eine avifaunistische Stellungnahme der HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.) vorgelegt, welche durch die obere Naturschutzbehörde bestätigt wurde und zu einer Reduzierung des Vorranggebietes führt. Demnach befindet sich ein Schwarzmilanhorst nordöstlich von Schwickartshausen, der gemäß dem schlüssigen Plankonzept mit 1000 m zu puffern ist (vgl. Karte 6). Als Folge wird das Vorranggebiet 2-832 um 6,6 ha verkleinert (TB2-04382).

### 1. Die Super-BE TB2-00082

a) Auf Seite 9 wird im Feld „Stellungnahme“ der Text der Stellungnahme der TB2-04382 eingefügt.

b) Auf Seite 9 wird im Feld „Begründung“ der 2. Absatz wie folgt geändert:

~~Das Vorranggebiet 2-832 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 46,4 ha.~~

~~In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden keine flächenrelevanten Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt.~~

in:

Das Vorranggebiet 2-832 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 46,4 ha.

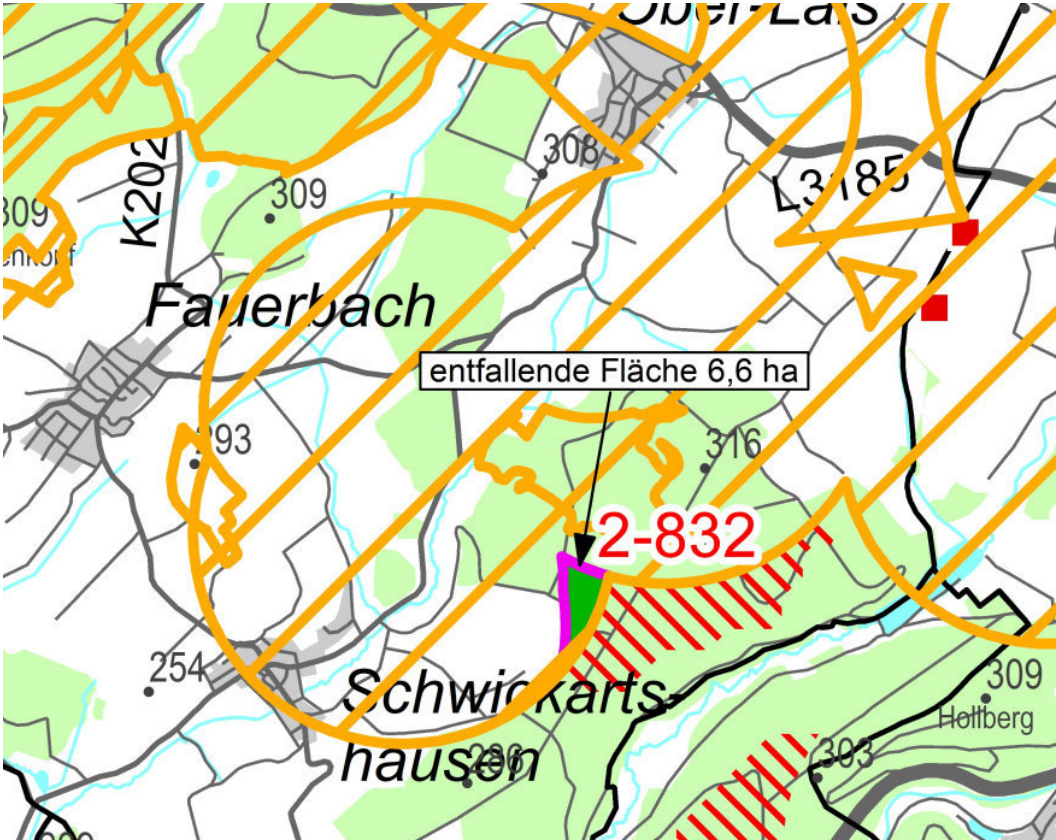
In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevanten Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt und aufgrund von Aktualisierung der Artenschutzdaten (TB2-04382) auf 39,8 ha reduziert.

c) Auf Seite 13 wird im Feld „Begründung“ der Text der Begründung der TB2-04382 eingefügt.

### 2. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ wird entsprechend angepasst (Drs. IX 17.13.8, Anlage 8).



Karte 6: entfallende Fläche im Vorranggebiet 2-832





### **Weitere vorgelegte Gutachten**

Folgende Fachgutachten, die durch die zuständigen Fachbehörden beim Regierungspräsidium geprüft wurden, führen zu keinen Flächenänderungen:

- 1) Schreiben der BI Rettet das Ronneburger Hügelland e.V. vom 7. Mai 2019  
➔ VRG 2-475a und 5301 sind bereits gestrichen
  
- 2) Schreiben der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V., AK Bergstraße vom 17. Mai 2019  
➔ Fachliche Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde vom 23. Mai 2019
  
- 3) Schreiben des Naturerbe Taunus e.V. vom 15. Mai 2019  
➔ Fachliche Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde vom 16. Mai 2019
  
- 4) Schreiben des Naturerbe-Taunus e.V. vom 21. Mai 2019  
➔ VRG 2-433 ist bereits gestrichen

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016**  
**Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016**

**BE-Nr.: TB2-04383**

**Stellungnehmer:**  
**Gruppe:** Privat/Einzelperson

**BG**  
**ODW**

RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Grasellenbach  
RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Fürth  
RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Rimbach  
RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Erbach  
RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Mossautal  
RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Beerfelden  
RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Rothenberg  
RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Wald-Michelbach  
RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Abtsteinach  
RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Heppenheim (Bergstraße)

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Grasellenbach  
RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Fürth  
RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Rimbach  
RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Erbach  
RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Mossautal  
RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Beerfelden  
RPS-Gebiet/Odenwaldkreis/Rothenberg  
RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Wald-Michelbach  
RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Abtsteinach  
RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Heppenheim (Bergstraße)

**gewünschte Nutzung in RPS-TP:**

Rücknahme

**Nutzung in RPS-TP:**

Vorranggebiet für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung

**Flächennummer:**

RP Windvorranggebiete/2-288 - Fürth/Odenwald, Grasellenbach, Rimbach  
RP Windvorranggebiete/2-705 - Erbach, Mossautal  
RP Windvorranggebiete/2-26 - Abtsteinach  
RP Windvorranggebiete/2-23a - Rothenberg, Beerfelden  
RP Windvorranggebiete/2-25 - Wald-Michelbach  
RP Windvorranggebiete/2-290 - Heppenheim

**Stellungnahme:**

Die Naturschutzinitiative e.V. übersandte eine umfangreiche Stellungnahme, einschließlich Karten zu Artvorkommen und weiterer Dokumente. Unter Einbeziehung bereits bekannter Gutachten werden nach deren Prüfung durch die obere Naturschutzbehörde (ONB) Änderungen an der aktuellen Flächenkulisse des Teilplan Erneuerbare Energien notwendig.

Der Verein „Für das Leben & für die Freiheit e.V.“ übersandte dieselben Unterlagen.

Zu der Stellungnahme gehört noch ein Anlagenkonvolut von 18 Dokumenten.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016**  
**Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016**

**BE-Nr.: TB2-04383**

**Begründung:**

dem Schriftsatz der Naturschutzinitiative e.V. sind 10 Karten mit Artvorkommen zu entnehmen. Durch Einbeziehung der im Anlagenkonvolut enthaltenen Dokumente sowie weiterer, bereits bekannter Gutachten wurde geprüft, ob sich hieraus, unter Anwendung des Bewertungsmaßstabs bei der Erarbeitung von Behandlungsvorschlägen im Zuge der Offenlage des Teilplans Erneuerbare Energien, Auswirkungen auf die Vorranggebietskulisse ergeben.

Die Ergebnisse dieser Prüfung stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Das Dokument mit der Bezeichnung „Daten zu Rotmilan-Vorkommen“ aus dem Anlagenkonvolut konkretisiert das hier bekannte „Artenschutzfachliche Gutachten zu potentiellen WKA-Planflächen bei Reichelsheim (...)“ des Büros für Landschaftsökologie vom November 2018 dahingehend, dass östlich von Lörzenbach-Fahrenbach der in der folgenden Abbildung dargestellte Horst eines Rotmilans liegt (Koordinaten: liegen vor). Der Mindestabstandsradius von 1.000 m überlagert westliche Teile des Vorranggebietes 2-288.

Zudem überlagert der Mindestabstandsradius von 3.000 m um einen weiteren eingebrachten, jedoch bereits in meiner Stellungnahme vom 8. März 2019 behandelten Schwarzstorchhorst bei Hammelsbach (Koordinaten liegen vor) die östliche Hälfte des Vorranggebietes.

Insgesamt müssten überwiegende Teile des Vorranggebietes 2-288 gestrichen werden.

Das Dokument „Daten zu Rotmilan-Vorkommen“ aus dem Anlagenkonvolut konkretisiert das hier bekannte „Faunistische Gutachten zu potenziellen WKA-Planflächen 2-31 bei Beerfenden-Etzean“ des Büros für Landschaftsökologie vom November 2017. Danach liegt nordwestlich von Haisterbach der in der folgenden Abbildung dargestellte Horst eines Rotmilans (Koordinaten: liegen vor).

Der Mindestabstandsradius von 1.000 m überlagert einen südöstlichen Teilbereich des Vorranggebietes 2-705.

Unter Anwendung des bisherigen Bewertungsmaßstabs müsste dieser Teil des Vorranggebiets gestrichen werden.

Das Dokument „Daten zu Rotmilan-Vorkommen“ konkretisiert das hier bekannte „Faunistische Gutachten im Wirkraum von Windkraft-Großindustrievorhaben innerhalb von Waldflächen am ‚Stillfüssel‘ in Wald-Michelbach“ des Büros für Landschaftsökologie aus dem Jahr 2016 dahingehend, dass nordwestlich des Vorranggebietes 2-26 ein Rotmilanhorst liegt (Koordinaten liegen vor). Zusammen mit dem Brutvorkommen eines Uhus in einem Steinbruch an der Stiefelhütte überlagern Mindestabstandsradien von 1.000 m das Vorranggebiet vollständig. Unter Anwendung des bisherigen Bewertungsmaßstabs müsste das gesamte Vorranggebiet 2-26 gestrichen werden.

Das Gutachten „Avifaunistische Erfassungen in 2017 zu WEA planungsrelevanten Vogelarten auf der Hohen-Warte und Sensbacher Höhe und artenschutzfachliche Konsequenzen für potenzielle WEA-Planvorhaben“ des Büros für Landschaftsökologie vom Januar 2018 wird durch das Dokument „Daten zu Schwarzstorch-Vorkommen“ aus dem Anlagenkonvolut konkretisiert. Danach liegt zwischen Gammelsbach und Ebersbach der in der folgenden Karte eingetragene Horst eines Schwarzstorchs (Koordinaten: liegen vor). Der Mindestabstandsradius von 3.000 m überlagert einen südöstlichen Teilbereich des Vorranggebietes 2-23a. Unter Anwendung des bisherigen Bewertungsmaßstabs müsste dieser Teil des Vorranggebiets gestrichen werden.

[Karten liegen vor]

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016**  
**Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016**

**BE-Nr.: TB2-04382**

**Stellungnehmer:** HGON Hessische Gesellschaft für Ornithologie e.V.  
**Gruppe:**

**WETT**

**RPS-Gebiet/Wetteraukreis/Nidda**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

RPS-Gebiet/Wetteraukreis/Nidda

**Nutzung in RPS-TP:**

Vorranggebiet für Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung

**Flächennummer:**

RP Windvorranggebiete/2-832 - Nidda

**Stellungnahme:**

Die BI Gegenwind Schwickartshausen hat auf Basis einer Ortsbegehung mit der HGON Daten zur 3 Rot- und 1 Schwarzmilanvorkommen eingereicht.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird gefolgt.

**Begründung:**

Unter Anwendung des Bewertungsmaßstabs bei der Erarbeitung von Behandlungsvorschlägen im Zuge der Offenlage des Teilplans Erneuerbare Energien sind die genannten Horste mit einem Mindestabstandsradius von 1.000 m umgeben und die überlagerten Teile des Vorranggebietes 2-832 entsprechend zu streichen.

**Änderungsbedarf:**

RPS-TP/Karte und Legende

# Anlage 3

III 31.1 - 93d 38/03 (17)  
Angelika Buschkühl-Lindermann  
Till Felden

04.06.2019  
Tel.: 12 8940  
Tel.: 12-8932

## **Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE)**

### **Änderungen durch Beschlüsse des Ausschusses Umwelt, Energie und Klima am 21.05.2019**

#### **Vorranggebiet 2-24**

Auf Antrag der Fraktionen von CDU und SPD (Drucksache Nr. IX / 17.32, Punkt 1.4) hat der Ausschuss Umwelt, Energie und Klima (UEK) in seiner Sitzung am 21.05.2019 beschlossen, dass „Vorranggebiete, in denen in konkreten Genehmigungsverfahren wegen Ermangelung entsprechender Eignung Anträge zur Errichtung von Windkraftanlagen nicht erteilt wurden, [...] zu streichen [sind], sofern die Ablehnung nicht aufgrund der DFS-Problematik erfolgt ist“. In der Begründung wird unter anderem auf die Fläche 2-24 verwiesen, in welcher im Jahr 2019 ein Antrag auf Genehmigung eines Windparks von der zuständigen Genehmigungsbehörde abgelehnt wurde.

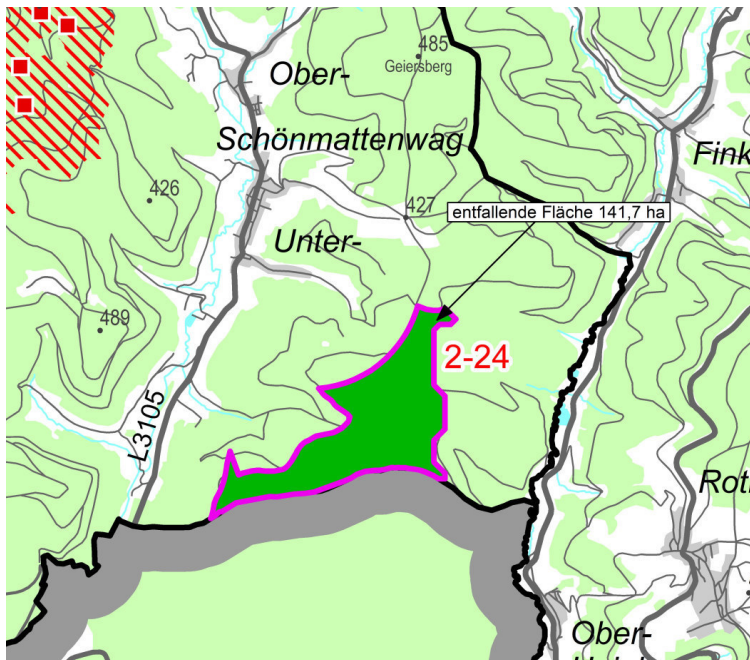
Im Text des TPEE wird in der Begründung das Kap. 3.3.3.3.13 „Vertiefte Erkenntnisse aus durchgeführten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz“ eingefügt.

Die Fläche 2-24 wird mit Verweis auf den genannten Beschluss des UEK gestrichen. Die Super-BE TB2-00140 sowie alle betroffenen Einzel-BEs werden entsprechend angepasst.

Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ wird entsprechend angepasst (Drs. IX / 17.13.8, Anlage 8).



Karte 1: entfallende Fläche im Vorranggebiet 2-24



### Vorranggebiet 2-122

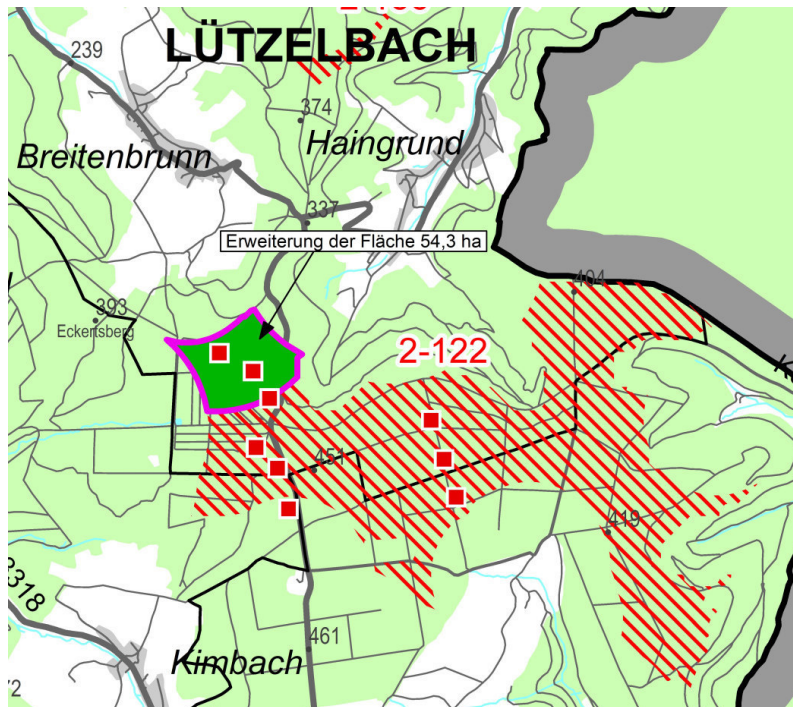
Auf Antrag der Fraktionen von CDU und SPD (Drucksache Nr. IX / 17.32, Punkt IV) hat der Ausschuss Umwelt, Energie und Klima (UEK) in seiner Sitzung am 21.05.2019 beschlossen, dass im Rahmen einer erneuten Offenlage im Planänderungsverfahren gemäß dem vom UEK beschlossenen Verfahrensvorschlag „Weißflächen“ eine Erweiterung der Fläche 2-122 um zwei Bestandsanlagen im Nordwesten („Breitenbrunn“) geprüft werden soll. Dazu wird die Fläche um die beiden genannten Bestandsanlagen erweitert.

Begründet wird der Antrag damit, dass „angesichts des laufenden Betriebs der beiden Bestandsanlagen und der bereits seit mehreren Jahren zurückliegenden artenschutzrechtlichen Begutachtung, [...] eine erneute Bewertung der beiden Anlagenstandorte mit dem Ziel dauerhaften Fortbestands des Betriebes erfolgen [muss].“

Die Fläche 2-122 wird mit Verweis auf den oben genannten Beschluss des UEK im Nordwesten (Richtung OT Breitenbrunn) um die Teilfläche um die beiden Bestandsanlagen erweitert, die in einem Rotmilan-Puffer liegt und keinen anderen Ausschlusskriterien unterworfen ist. Die Super-BE TB2-00128 sowie alle betroffenen Einzel-BEs werden entsprechend angepasst.

Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ wird entsprechend angepasst (Drs. IX / 17.13.8, Anlage 8).

Karte 2: Erweiterung des Vorranggebiets 2-122



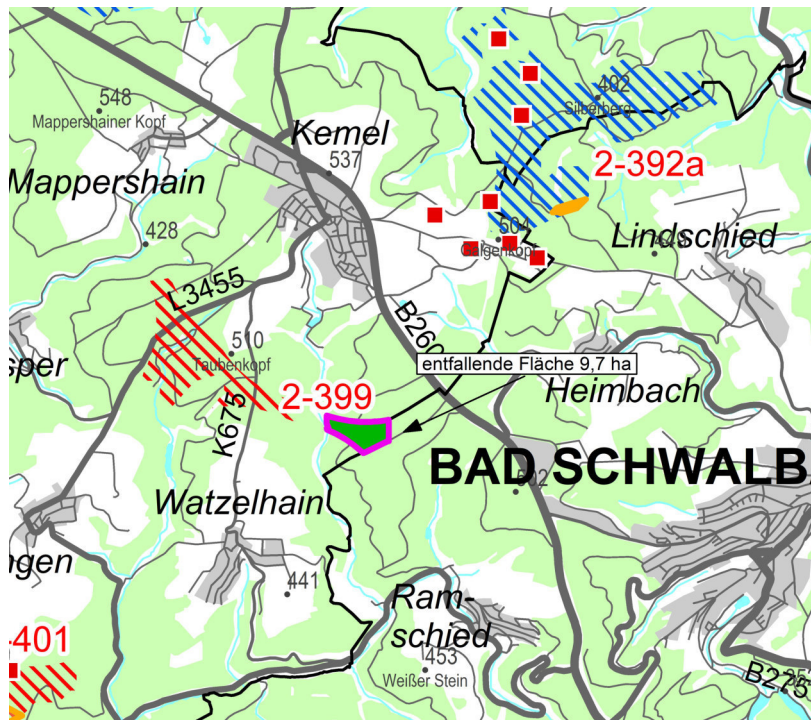
### Vorranggebiet 2-399

Auf Antrag der Fraktionen von CDU und SPD (Drucksache Nr. IX / 17.32, Punkt III) hat der Ausschuss Umwelt, Energie und Klima (UEK) in seiner Sitzung am 21.05.2019 beschlossen, dass der östliche Teil der Fläche 2-399 „Heidenrod-Kemel“ gestrichen wird. Begründet wird dies damit, dass aufgrund der besonderen Belastung der Ortslage Kemel mit bereits mehr als zwanzig Bestandsanlagen eine mögliche Umfassung unterbleiben muss.

Die Fläche 2-399 wird mit Verweis auf den genannten Beschluss des UEK um die östliche Teilfläche reduziert. Die Super-BE TB2-00166 sowie alle betroffenen Einzel-BEs werden entsprechend angepasst.

Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ wird entsprechend angepasst (Drs. IX / 17.13.8, Anlage 8).

Karte 3: entfallende Fläche im Vorranggebiet 2-399



### Vorranggebiete 2-433, 2-439

Auf Antrag der Fraktionen von CDU und SPD (Drucksache Nr. IX / 17.32, Punkt 1.4) hat der Ausschuss Umwelt, Energie und Klima (UEK) in seiner Sitzung am 21.05.2019 beschlossen, dass „Vorranggebiete, in denen in konkreten Genehmigungsverfahren wegen Ermangelung entsprechender Eignung Anträge zur Errichtung von Windkraftanlagen nicht erteilt wurden, [...] zu streichen [sind], sofern die Ablehnung nicht aufgrund der DFS-Problematik erfolgt ist“. In der Begründung wird unter anderem auf die Fläche 2-433 verwiesen, in welcher im Jahr 2016 ein Antrag auf Genehmigung eines Windparks von der zuständigen Genehmigungsbehörde abgelehnt wurde.

Im Text des TPEE wird in der Begründung das Kap. 3.3.3.3.13 „Vertiefte Erkenntnisse aus durchgeführten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz“ eingefügt.

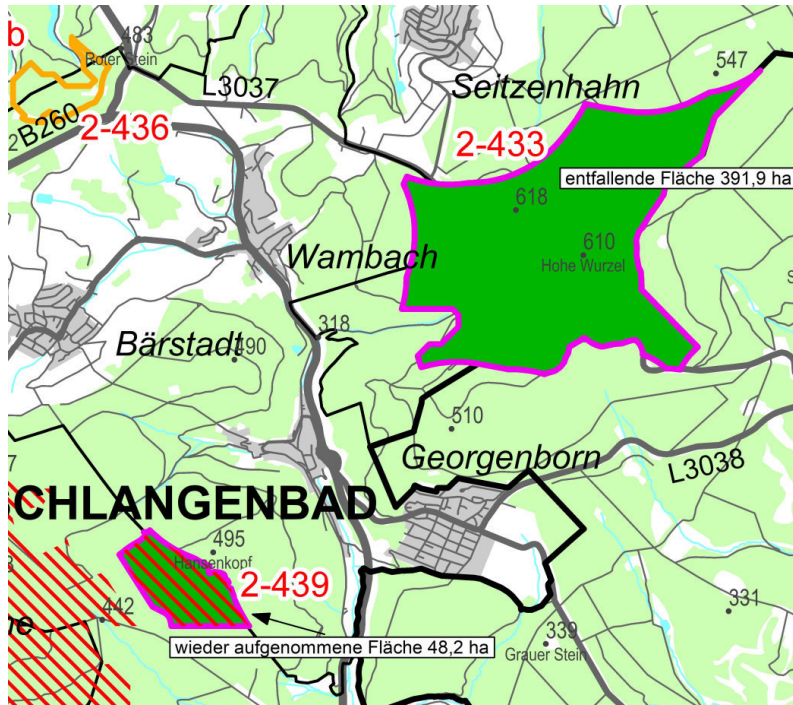
Die Fläche 2-433 wird mit Verweis auf den genannten Beschluss des UEK gestrichen. Die Super-BE TB2-00047 sowie alle betroffenen Einzel-BEs werden entsprechend angepasst.

Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ wird entsprechend angepasst (Drs. IX / 17.13.8, Anlage 8).

Durch die Streichung der Fläche 2-433 ergibt sich eine geänderte Situation hinsichtlich der Umfassung der Ortslage Bärstadt. Gemäß der im schlüssigen Plankonzept angewendeten Methodik zur Prüfung potenzieller Umfassungen von Ortslagen ist die Fläche 2-439 dann als Vorranggebiet festzulegen. Die Super-BE TB2-00152 sowie alle betroffenen Einzel-BEs werden entsprechend angepasst.

Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ wird entsprechend angepasst (Drs. IX / 17.13.8, Anlage 8).

Karte 4: entfallende Fläche im Vorranggebiet 2-433 und Wiederaufnahme der Fläche 2-439



### Vorranggebiet 2-449

Auf Antrag der Fraktion der Grünen (Drucksache Nr. IX / 17.31) hat der Ausschuss Umwelt, Energie und Klima (UEK) in seiner Sitzung am 21.05.2019 beschlossen, dass „das Vorranggebiet 2-449 [...] im Westen um die Teilfläche erweitert [wird], die nach der 1. Offenlage gestrichen wurde“. Hier befindet sich laut Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 ein Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten.

Begründet wird der Antrag mit einer Aussage des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) im Rahmen eines aktuell laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Genehmigung von fünf Windenergieanlagen auf dieser Fläche. Hier stellt das Landesamt klar, dass eine zwischenzeitliche Nutzung des Areals, welche einen zukünftigen Abbau der Lagerstätte nicht unzumutbar oder unmöglich macht, dem Vorbehaltsgebiet nicht grundsätzlich entgegensteht, da auf der benachbarten aktiven Abbaufäche noch eine gute Vorratssituation existiert.

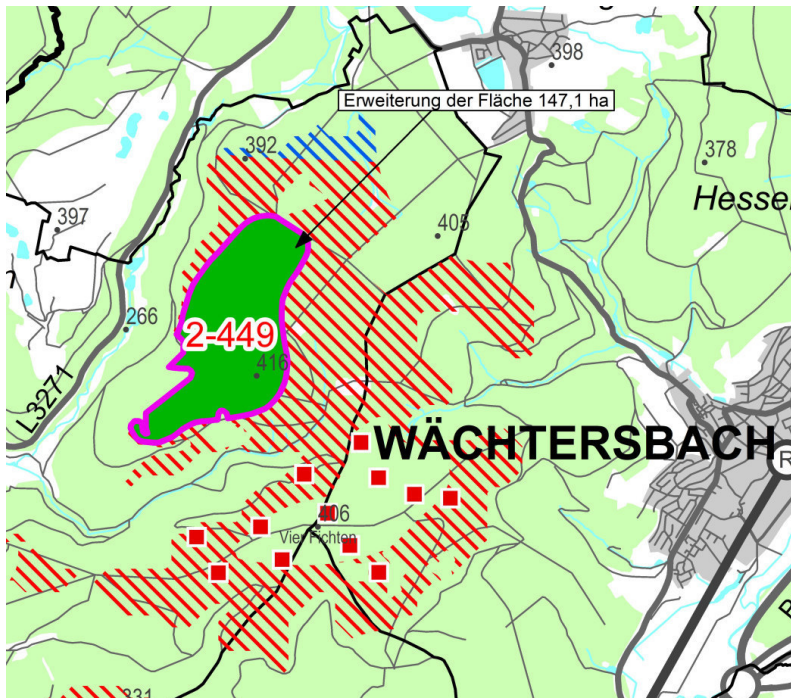
Zudem verweist der Antrag auf Risiken für das Grundwasser, welche einem Abbau der betreffenden Lagerstätte entgegenstehen würden.

Die Fläche 2-449 wird im Westen mit Verweis auf den genannten Beschluss des UEK um die in der 1. Offenlage gestrichene Teilfläche erweitert. Die Super-BE TB2-00123 sowie alle betroffenen Einzel-BEs werden entsprechend angepasst.



Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ wird entsprechend angepasst (Drs. IX / 17.13.8, Anlage 8).

Karte 5: Erweiterung des Vorranggebiets 2-449



### **Vorranggebiete 2-359, 2-377, 2-384, 2-384a, 2-439, 2-414g, 7805**

Auf Antrag der Fraktionen von CDU und SPD (Drucksache Nr. IX / 17.32, Punkt 1.3) hat der Ausschuss Umwelt, Energie und Klima (UEK) in seiner Sitzung am 21.05.2019 beschlossen, dass die Kategorie „Vorranggebiet ohne Ausschlusswirkung in Wasserschutzgebieten (WSG) Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunusquarzit/Hermeskeilschichten“ zu streichen ist, und durch die Kategorie „Vorranggebiet mit Ausschlusswirkung“ zu ersetzen ist. Für die betroffenen Flächen bzw. Teilflächen soll stattdessen ein Hinweis auf die im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klärende Problematik vermerkt werden.

Die von oben genannter Thematik betroffenen Flächen bzw. Teilflächen in den Vorranggebieten 2-359, 2-377, 2-384, 2-384a, 2-414g, 2-439 und 7805 werden mit Verweis auf den Beschluss des UEK als „Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“, oder bei entsprechender Betroffenheit als „Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung innerhalb der Schutzbereiche um Einrichtungen der Deutschen Flugsicherung“ festgelegt. Die Super-BEs TB2-00189, TB2-00100, TB2-00152, TB2-00183, TB2-00182, und TB2-00160 sowie alle betroffenen Einzel-BEs werden entsprechend angepasst. Die Verbandskammer hat den entsprechenden Beschluss zum VRG 7805 am 12.12.2018 gefasst (Drs. Nr. IV-2018-55/2).

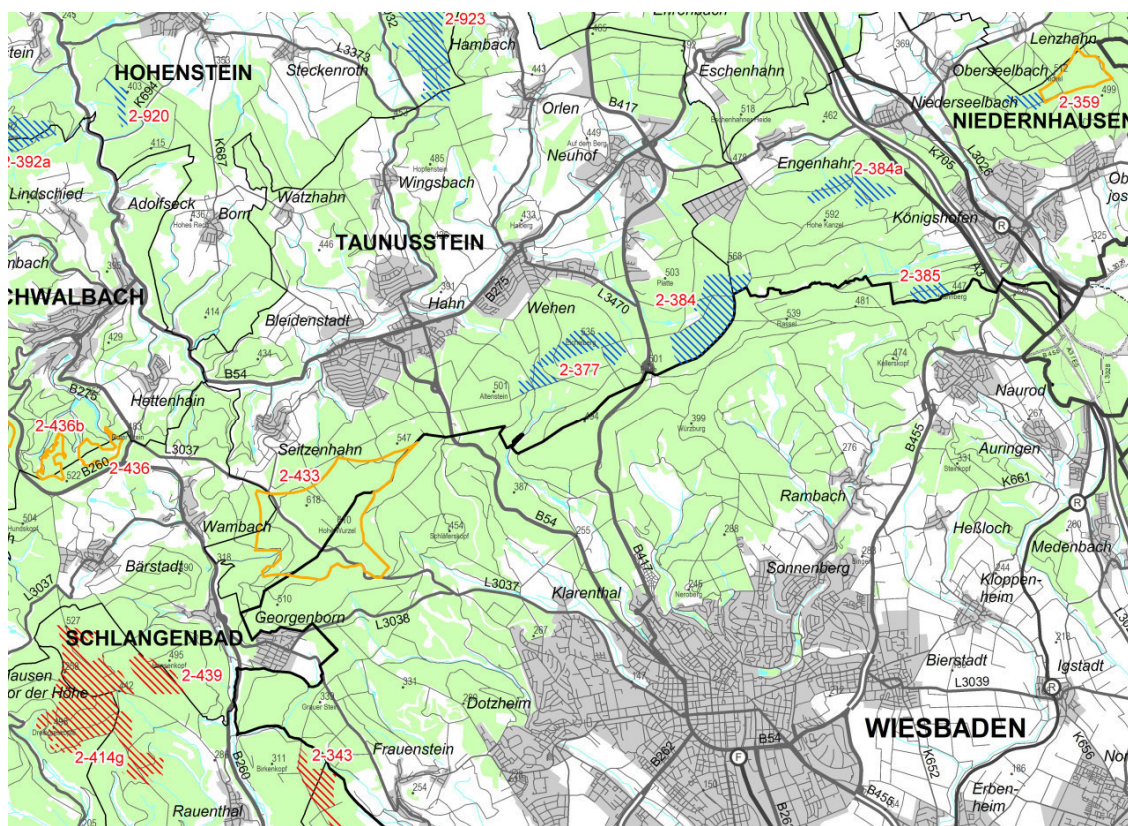
Im Begründungsteil des Textes des TPEE erfolgt für alle Flächen in WSG Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunusquarzit/Hermeskeilschichten ein



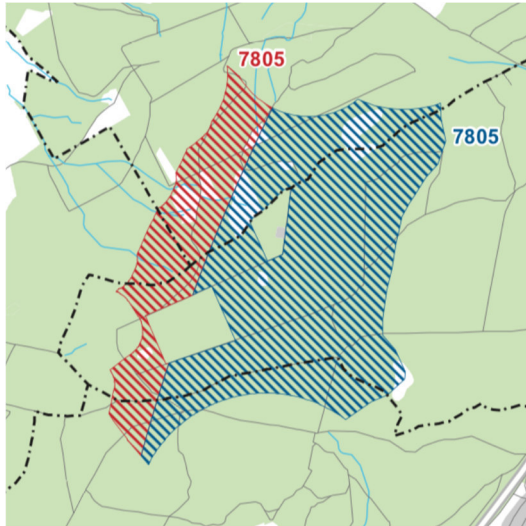
Hinweis für die Genehmigungsebene zur besonderen Berücksichtigung des Belangs „Grundwasserschutz“.

Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ wird entsprechend angepasst (Drs. IX / 17.13.8, Anlage 8).

Karte 6: Änderung der Kategorie „VRG ohne Ausschlusswirkung aufgrund der Lage in WSG Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunusquarzit/Hermeskeilschichten“ in „VRG mit Ausschlusswirkung“ bzw. „VRG ohne Ausschlusswirkung innerhalb der Schutzbereiche um Einrichtungen der Deutschen Flugsicherung“ in den VRG 2-359, 2-377, 2-384, 2-384a, 2-439 und 2-414g (keine Darstellung als Weißflächen der betroffenen Bereiche)



Karte 7: Änderung der Kategorie „VRG ohne Ausschlusswirkung aufgrund der Lage in WSG Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunusquarzit/Hermeskeilschichten“ in „VRG mit Ausschlusswirkung“ bzw. „VRG ohne Ausschlusswirkung innerhalb der Schutzbereiche um Einrichtungen der Deutschen Flugsicherung“ im VRG 7805 (keine Darstellung als Weißflächen der betroffenen Bereiche)





Regionalverband  
FrankfurtRheinMain

**Verbandsdirektor  
Thomas Horn**

- Betr.: Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE)
- hier: Ergänzung des Beschlusses über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016 (Drucksache Nr. IV-2018-55) Tischauslage Planungsausschuss am 06.12.2018

## **I. Antrag**

Die Verbandskammer möge beschließen:

Das Windvorranggebiet 7805 bleibt unverändert. Es erfolgt keine Umwidmung der Vorranggebietskategorien.

Die Einzelfallprüfung hat für Vorranggebiet 7805 ergeben, dass die vorgetragenen Belange des Grundwasserschutzes in Wasserschutzzone III und IIIa in Verbreitungsgebieten des Taunusquarzits und der Hermeskeilsandsteine auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gelöst werden können. Ein entsprechender Hinweis wird in den Flächensteckbrief aufgenommen.

Die betroffenen BE-Behandlungsvorschläge des Regionalverbands werden entsprechend geändert.

## II. Erläuterung des Beschlusses

Im TPEE-Entwurf gibt es bisher zwei Arten von Windvorranggebieten, nämlich mit und ohne Ausschlusswirkung. Windvorranggebiete mit Ausschlusswirkung (rote Flächen) sind endabgewogen. Windvorranggebiete ohne Ausschlusswirkung (blaue Flächen) sind dadurch gekennzeichnet, dass hier ein Genehmigungsvorbehalt zugunsten der Deutschen Flugsicherung für künftige Windenergieanlagen gilt.

Bei der Bearbeitung der BE-Beschlussvorlagen ergab sich, dass ein neuer Genehmigungsvorbehalt zum Thema erweiterter Grundwasserschutz eingeführt werden soll. So soll z.B. aus Teilen des Windvorranggebiets 7805 mit Ausschlusswirkung (rote Schraffur) ein Windvorranggebiet ohne Ausschlusswirkung (blaue Schraffur) werden und bereits dargestellte Windvorranggebiete ohne Ausschlusswirkung (blaue Schraffur) sollten nun neben der DFS noch einen Genehmigungsvorbehalt für den erweiterten Grundwasserschutz erhalten („doppelt“ blaue Fläche).

Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klima der Regionalversammlung Südhessen haben in Ihren Beratungen am 28.11.2018 dieses unabgestimmte Vorgehen massiv kritisiert und die Befürchtung geäußert, dass hierdurch das schlüssige Plankonzept des TPEE gefährdet werden kann. Es zeichnet sich ab, dass die Mehrheit der Mitglieder der Regionalversammlung Südhessen BE-Beschlussvorlagen nicht zustimmen wird, die eine weitere Kategorie von Vorranggebieten nur wegen des erweiterter Grundwasserschutzes in Verbreitungsgebieten des Taunusquarzits und der Hermeskeilsandsteine einführt.

Gemäß § 8 Abs. 1, Ziff. 1 Metropolgesetz hat der Regionalverband die Aufgabe, im Zusammenwirken mit der Regionalversammlung Südhessen, den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) zu entwickeln, damit er gemeinsam von Verbandskammer und Regionalversammlung Südhessen beschlossen werden kann. Der im Beschlusstext vorgeschlagene Verzicht auf die Umwidmung der Vorranggebietskategorien soll sicherstellen, dass es übereinstimmende Beschlussfassungen der Verbandskammer und der Regionalversammlung gibt.

Die Einführung einer neuen Kategorie von Vorranggebieten ist auch nicht erforderlich, um den Belangen des Grundwasserschutzes auf Ebene der Regionalplanung/ Regionalen Flächennutzungsplanung ausreichend Rechnung zu tragen. Das Schlüssige Plankonzept zum TPEE sieht bereits vor, dass Wasserschutzzonen I und II als weiche Tabukriterien eingestuft werden und von der Ausweisung von Windvorranggebieten in diesen Zonen ausgenommen sind. Ferner wird in der Einzelfallprüfung betrachtet, ob weitere Belange des Wasserschutzes (z.B. in Wasserschutzzonen III) vorliegen, die es unmöglich machen, Windenergieanlagen im Vorranggebiet zu errichten.

Die Einzelfallprüfung von Windvorranggebiet 7805 zeigt, dass hier eine Windenergienutzung auch unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes (Wasserschutzzone III und IIIa in Verbreitungsgebieten des Taunusquarzits und der Hermeskeilsandsteine) möglich ist, da der Untergrund verschiedenartige Qualitäten aufweist und im Genehmigungsverfahren für einzelne Windenergieanlagen eine Standortwahl unter günstigen hydrologischen Randbedingungen möglich ist. Das Vorranggebiet 7805 aus TPEE-Entwurf 2016 kann unverändert bestehen bleiben.

Es ergibt sich ein Änderungsbedarf der BE-Behandlungsvorschläge im Gebiet des Regionalverbands für Windvorranggebiet 7805. In den Flächensteckbrief 7805 wird ein entsprechender Hinweis für die nachfolgende Genehmigungsebene aufgenommen.

Die dem Beschluss Drucksache Nr. IV-2018-55 anliegende Flächenbilanzierung, Stand 15.11.2018, verändert sich durch diesen Beschluss nicht.

# Anlage 4

III 31.1 - 93d 38/03 (17)  
Esther Hermansdorfer

04.06.2019  
Tel.: 12 8926

## **Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE)**

**hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 20. Mai 2019 - Vorrangfläche 2-73  
Drs. Nr. IX / 17.27**

### **Vorranggebiet 2-73**

Die FDP-Fraktion beantragt in o.g. Drucksache die Streichung der Fläche 2-73.

Als Begründung wird aufgeführt, dass bei der Ausweisung der Fläche 2-73 naturschutzrechtliche Vorgaben nicht beachtet wurden.

Nach fachlicher Prüfung des Antrags durch die obere Naturschutzbehörde wird der o.g. Antrag wie folgt beantwortet:

Bei der Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien wurde eine artenschutzrechtliche Bewertungsmethode angewandt, die auf konkrete Artinformationen für bestimmte, windenergieempfindliche Arten angewiesen ist. Die Methode sieht u.a. vor, dass in Bezug zu einzelnen Brutstandorten oder Fledermausquartieren dieser Arten Mindestabstandsradien angehalten werden. Vor diesem Hintergrund sind die vorgebrachten Informationen nicht geeignet, einen Verzicht auf das Vorranggebiet 2-73 zu begründen. Dies stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Nachweise der Bechsteinfledermaus werden auf Ebene des Teilplans Erneuerbare Energien nicht berücksichtigt. Wenngleich Wochenstubenquartiere der Art im Wald liegen und daher im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen betroffen sein könnten, ist auf die Möglichkeit einer Standortoptimierung bzw. -verschiebung von Anlagenstandorten zu verweisen, die auf Zulassungsebene schutzbedürftige Bereiche vor einer baulichen Inanspruchnahme bewahrt.

Das Große Mausohr ist nach dem hessischen Windkraftleitfaden nicht windenergieempfindlich. Die Art ist weder kollisionsgefährdet noch liegen ihre Quartiere im Wald. Nachweise des Großen Mausohrs entfalten daher keine Relevanz im Teilplanverfahren.

In Bezug auf den Großen Abendsegler und den Rotmilan ist die Eingabe zu unkonkret. Im Naturschutzinformationssystem sind für den Bereich des Vorranggebietes 2-73 Jagdflüge des Großen Abendseglers dokumentiert. In diesem



Zusammenhang kann möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten durch die gezielte Abschaltung von Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten und Wetterlagen begegnet werden. Einzelne Jagdflüge der Art werden daher auf Ebene des Teilplans Erneuerbare Energien nicht berücksichtigt. Dies gilt entsprechend auch für den Rotmilan. Der nächstgelegene Horst dieser Art liegt 1.000 m westlich des Vorranggebietes 2-73 und begründet, nach der angewandten Bewertungsmethode, keine Gebietsmodifikation.

Das Vorranggebiets 2-73 wird daher entsprechend der Super-BE TB2-00095 mit einer Größe von 91 ha festgelegt.

# Anlage 5

III 31.1 - 93d 38/03 (17)  
Till Felden

04.06.2019  
Tel.: 12 8932

## **Prädikat „UNESCO Global Geopark“ als entgegenstehender Belang bei der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie?**

Das Prädikat „UNESCO Global Geopark“ wurde am 17.11.2015 neu ins Leben gerufen und dem bisherigen Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald verliehen. Mit der Prädikatisierung des „Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald“ als UNESCO Global Geopark wird u.a. das Ziel verfolgt, einen Schutz des geologischen, natürlichen und kulturellen Erbes zu erreichen. Rechtliche Vorgaben, wie in Zulassungsverfahren mit dieser neuen Institution umzugehen ist, existieren nicht. **Geoparks sind keine Schutzkategorie nach deutschem Recht** (Schreiben der Deutschen UNESCO-Kommission zum Windpark Stillfüssel vom 30.6.2016).

Vielmehr ist eine Einschätzung des Mitglieds der deutschen UNESCO-Kommission Dr. Brigitta Ringbeck zur Welterbekonvention auf Global Geoparks übertragbar ([http://193.175.110.9/hornemann/german/epubl\\_txt/ICOMOS\\_Ringbeck.pdf](http://193.175.110.9/hornemann/german/epubl_txt/ICOMOS_Ringbeck.pdf), S. 6). Darin heißt es:

*„In nationales Recht wurde die Welterbekonvention nicht umgesetzt. In der Sache ging das Auswärtige Amt davon aus, dass mit den in der Bundesrepublik Deutschland bereits getroffenen Regelungen dem Zweck der Konvention und der ebenfalls am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der UNESCO verabschiedeten „Empfehlung betreffend den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene“ Genüge getan war. [...] diese viel zu wenig beachtete Empfehlung [...] bestätigt, dass die darin beschriebenen Rahmenbedingungen für Begriffsbestimmungen, Gesetz, Organisation und Verfahren für Denkmal- und Naturschutz in den seinerzeit vielfach gerade erst novellierten Denkmalschutzgesetzen, den Naturschutzgesetzen und darüber hinaus in zahlreichen anderen Bundes- und Landesgesetzen wie beispielsweise dem Baugesetzbuch, das Raumordnungsgesetz und die Umweltverträglichkeitsprüfung im Prinzip festgeschrieben sind.“*

Daher ist immer eine Einzelfallentscheidung nach geltendem deutschen Recht erforderlich. **Es ergibt sich durch die Prädikatisierung keine neue rechtliche Situation** – etwa eine neue Schutzgebietskategorie.

Die Genehmigungsbehörde des RP Darmstadt hat sich mit dem Thema in den Genehmigungsverfahren zu den Windparks „Kahlberg“ (Fürth, Grasellenbach) und „Greiner Eck“ (Hirschhorn, Neckarsteinach) mit demselben Ergebnis auseinandergesetzt und die beantragten Windenergieanlagen genehmigt.

Schreiben der Deutschen UNESCO Kommission vom 24.5.2016 an den Geo-Naturpark:

*„Zwingend und auch rechtlich zu schützen sind in Geoparks gemäß den weltweit gültigen Kriterien Geotope bzw. Stätten des geologischen Erbes. Auch bezüglich des Landschaftsschutzes gilt derzeit laut weltweit gültiger Kriterien nur, dass bei einer Entwicklung auch Belange der Landschaft zu berücksichtigen sind; dies dürfte in behördlichen Prüfverfahren in Deutschland ohnehin gängige Praxis sein. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass **der Status „UNESCO Global Geoparks“ derzeit keine Normen beinhaltet, die bei der Beurteilung der Errichtung von Windkraftanlagen an Stellen, die nicht selbst geologisch von Bedeutung sind, in abträglicher oder förderlicher Richtung herangezogen werden können.**“*

Belange des Landschaftsschutzes werden gemäß den Kriterien des gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzepts im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) berücksichtigt.

Geotope und Stätten des geologischen Erbes werden genauso wie Biotope bzw. Kulturdenkmäler gemäß deutschem Recht von der VRG-Kulisse ausgeschlossen bzw. sind als kleinräumiger Belang bei der konkreten Standortwahl im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Die Schwerpunkte der Zielvorgaben des Naturpark-Geoparks Bergstraße-Odenwald sind geblieben, der Schutz des geologischen Erbes sowie die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft. Hauptaufgaben sind Umweltpädagogik, nachhaltiger Tourismus und der Schutz der Ressourcen. Für die Genehmigung von WEA sieht die Genehmigungsbehörde keine geänderten Auswirkungen, da es keine neuen Inhalte bei den Zielen und Schwerpunktthemen gibt. In der Pressemitteilung der UNESCO vom 17.11.2015 heißt es:

*„Die Gründung eines UNESCO-Geopark-Netzwerks ist ein wichtiger Schritt, um die weltweite Bedeutung von Landschaften mit einem herausragenden geologischen Erbe für die nachhaltige Entwicklung deutlich zu machen. Sie eignen sich hervorragend, um über Klimaveränderungen, Naturkatastrophen oder auch die nachhaltige Nutzung von Ressourcen aufzuklären...“*

Windkraftanlagen lassen sich mit diesem Anspruch vereinen.

Allerdings weist der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald in seiner Stellungnahme im Rahmen der 2. Offenlage des TPEE darauf hin, dass das IGGP (International Geoscience and Geoparks Programme) eine integrierte Sichtweise zwischen Geologie/ erdgeschichtlichem Erbe, natürlichen Landschaftsformen und Entwicklung der Landnutzung, also der Umgestaltung einer Natur- zur Kulturlandschaft durch den Menschen verlangt. Die Kulturlandschaft mit ihrem geologischen, historischen Erbe und der hieraus resultierenden Artenvielfalt gelte es demnach zu schützen und für die Bildung zu nachhaltiger Entwicklung zu nutzen. Eine massive Nutzung der Windenergie im Gebiet des Geoparks stehe dazu im Widerspruch.

Der UNESCO Global Geopark Bergstraße-Odenwald umfasst drei Landkreise (Lk Bergstraße und Odenwaldkreis vollständig, Lk Darmstadt-Dieburg teilweise). **Es würde der höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprechen, eine Fläche, die sich über drei**

**Landkreise erstreckt, allein aufgrund eines Kriteriums auszuschließen.** Aufgrund der Größe und unterschiedlichen Struktur der Fläche ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesplanung teilt die hier vertretene Auffassung. Dies geht aus dem Protokoll zum Abstimmungstermin zwischen oberster und oberer Landesplanungsbehörde am 13.04.2018 hervor.

# Anlage 6

III 31.1 - 93d 38/03 (17)  
Till Felden

04.06.2019  
Tel.: 12 8932

## **Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE)**

### **Änderungen durch Anwendung des Ziels 5.3.2.2-4c der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (Mindestabstand zu öffentlichen Straßen) ausschließlich in Bezug auf im Regionalplan festgelegte regional bedeutsame Straßen in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW)**

In Ziel 5.3.2.2-4 der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist festgelegt, welche Kriterien in den Regionalplänen zur Festlegung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ maßgeblich sind. So ist *„zu bestehenden und geplanten Bundesautobahnen, zu mehrbahnigen Kraftstraßen [...] ein Mindestabstand von 150 m zu wahren, zu allen sonstigen öffentlichen Straßen [...] beträgt der Mindestabstand 100 m“*.

Aufgrund der Abstimmung mit dem HMWEVW als oberste Landesplanungsbehörde im April 2019 wird klargestellt, dass die oben genannte Festlegung aufgrund der Maßstabsebene der Regionalplanung allein auf die regional bedeutsamen Straßen zu beziehen ist. Maßgebend sind in Südhessen die Festlegungen des Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010. Alle weiteren öffentlichen Straßen sind im Rahmen von konkreten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz innerhalb der festgelegten Vorranggebiete zu berücksichtigen und die Standorte einzelner geplanter Windenergieanlagen entsprechend anzupassen.

Alle auf Hinweis im öffentlichen Beteiligungsverfahren in den BE-Beschlussvorschlägen aufgrund von Mindestabständen zu nicht regional bedeutsamen Straßen vorgenommenen Reduzierungen von Vorranggebieten werden zurückgenommen. Dies betrifft eine Fläche von insgesamt 33,3 ha bzw. 0,005 % der Gesamtfläche Südhessens. Durch die Maßnahme wird die Einheitlichkeit der Abwägung des Kriteriums 3.1.3.3.3 des Schlüssigen Plankonzepts gewährleistet.

Im Einzelnen werden folgende Reduzierungen zurückgenommen und die entsprechenden BE-Beschlussvorschläge geändert:



## Vorranggebiete 2-23a

Die Reduzierung aufgrund der Beachtung eines Mindestabstands von 100 m zur Landesstraße 3410 wird zurückgenommen. Die Reduzierung aus artenschutzrechtlichen Gründen wird in Anlage 1 dieser Drucksache erläutert.

I. Die Super-BE TB2-00138 wird wie folgt geändert:

a) Auf Seite 31 wird im Feld „Behandlungsvorschlag“ der Text wie folgt geändert:

~~Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.~~

in:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

b) Auf Seite 31 werden im Feld „Begründung“ der 2. und der 3. Absatz wie folgt geändert:

~~Das Vorranggebiet 2-23a hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 68,1 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen (TB2-01245 und TB2-00957 (Fläche 2-23)). Begründet wurde die Flächenreduzierung durch die Anwendung des Straßenpuffers der L3410. Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt und auf 63,2 ha reduziert.~~

~~Zu TB2-01245~~

~~Durch die Anwendung des Straßenpuffers der L3410 nach Rothenberg kommt es im Bereich der Fläche 2-23a peripher zu einer Durchschneidung. Dies hat zur Folge, dass die genannte Fläche im Norden um 4,9 ha reduziert werden musste.~~

in:

Das Vorranggebiet 2-23a hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 68,1 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen (TB2-04383). Begründet wurde die Flächenreduzierung durch die Berücksichtigung eines Schwarzstorchhorstes, dessen Mindestabstandspuffer die Fläche im Osten überlagert. Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt und auf 63,0 ha reduziert.

Zu TB2 01245

Aufgrund der Maßstabsebene der Regionalplanung werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausschließlich Mindestabstände zu regional bedeutsamen Straßen gemäß Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 dargestellt. Die erforderlichen Abstände zu sonstigen Straßen können durch Standortverschiebungen innerhalb des Vorranggebiets auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner Windenergieanlagen sichergestellt werden.

II. Die TB TB2-01245 wird wie folgt geändert:

a) Auf Seite 2 wird im Feld „Behandlungsvorschlag“ der Text wie folgt geändert:  
~~Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.~~

in:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

b) Auf Seite 2 wird im Feld „Begründung“ der 1. Absatz wie folgt geändert:

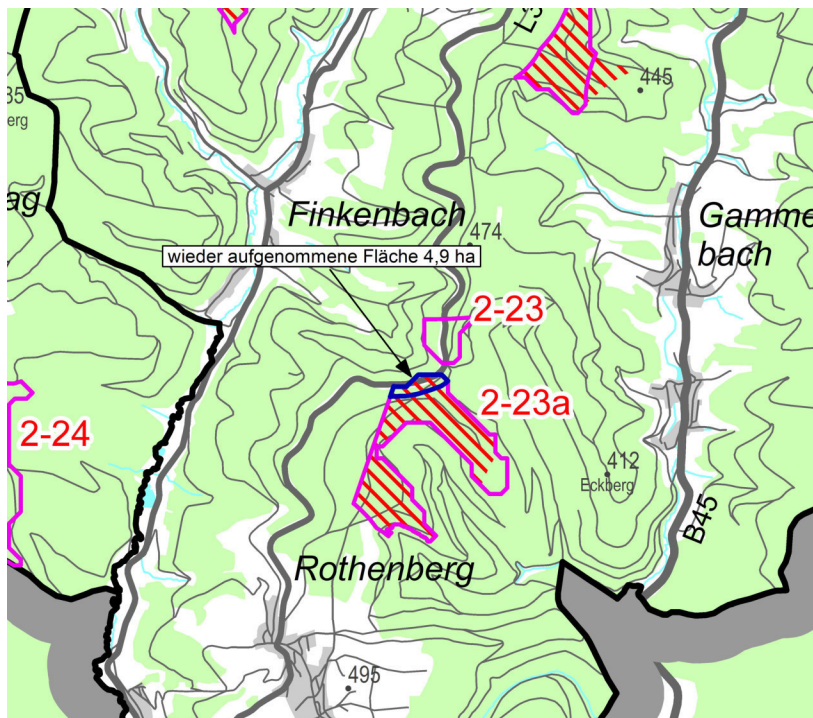
~~Durch die Anwendung des Straßenpuffers der L3410 nach Rothenberg kommt es im Bereich der Fläche 2-23a peripher zu einer Durchschneidung. Dies hat zur Folge, dass die genannte Fläche im Norden um 4,9 ha reduziert werden musste.~~

in:

Aufgrund der Maßstabsebene der Regionalplanung werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausschließlich Mindestabstände zu regional bedeutsamen Straßen gemäß Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 dargestellt. Die erforderlichen Abstände zu sonstigen Straßen können durch Standortverschiebungen innerhalb des Vorranggebiets auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner Windenergieanlagen sichergestellt werden.

III. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ wird entsprechend angepasst (Drs. IX / 17.13.8, Anlage 8).

Karte 1: wieder aufgenommene Fläche des Vorranggebietes 2-23a



## Vorranggebiet 2-122

Die Reduzierung aufgrund der Beachtung eines Mindestabstands von 100 m zur Landesstraße 3349 wird zurückgenommen. Die Erweiterung aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses Umwelt, Energie und Klima am 21.05.2019 wird in der Anlage 3 der vorliegenden Drucksache erläutert.

### I. Die Super-BE TB2-00128 wird wie folgt geändert:

- a) Auf Seite 7 werden im Feld „Begründung“ der 2. und der 4. Absatz wie folgt geändert:

~~Das Vorranggebiet 2-122 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 600,6 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen (TB2-01328). Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt und auf 576,4 ha reduziert.~~

Zu TB2-01328

[...]

~~Das VRG 2-122 wurde mit einem beidseitigen Straßenpuffer von 100 m entlang der L3349 versehen. Der Straßenpuffer liegt im westlichen Teil der Fläche. Somit kommt es zu einer Reduzierung der genannten Fläche.~~

in:

Das Vorranggebiet 2-122 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 600,6 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen (TB2-01328, Drs. IX / 17.13.8, Anlage 3). Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt und auf 650,2 ha erweitert.

Zu TB2 01328

[...]

Aufgrund der Maßstabebene der Regionalplanung werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausschließlich Mindestabstände zu regional bedeutsamen Straßen gemäß Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 dargestellt. Die erforderlichen Abstände zu sonstigen Straßen können durch Standortverschiebungen innerhalb des Vorranggebiets auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner Windenergieanlagen sichergestellt werden.

### II. Die TB2-01328 wird wie folgt geändert:

- a) Auf Seite 4 wird im Feld „Begründung“ der 2. Absatz wie folgt geändert:

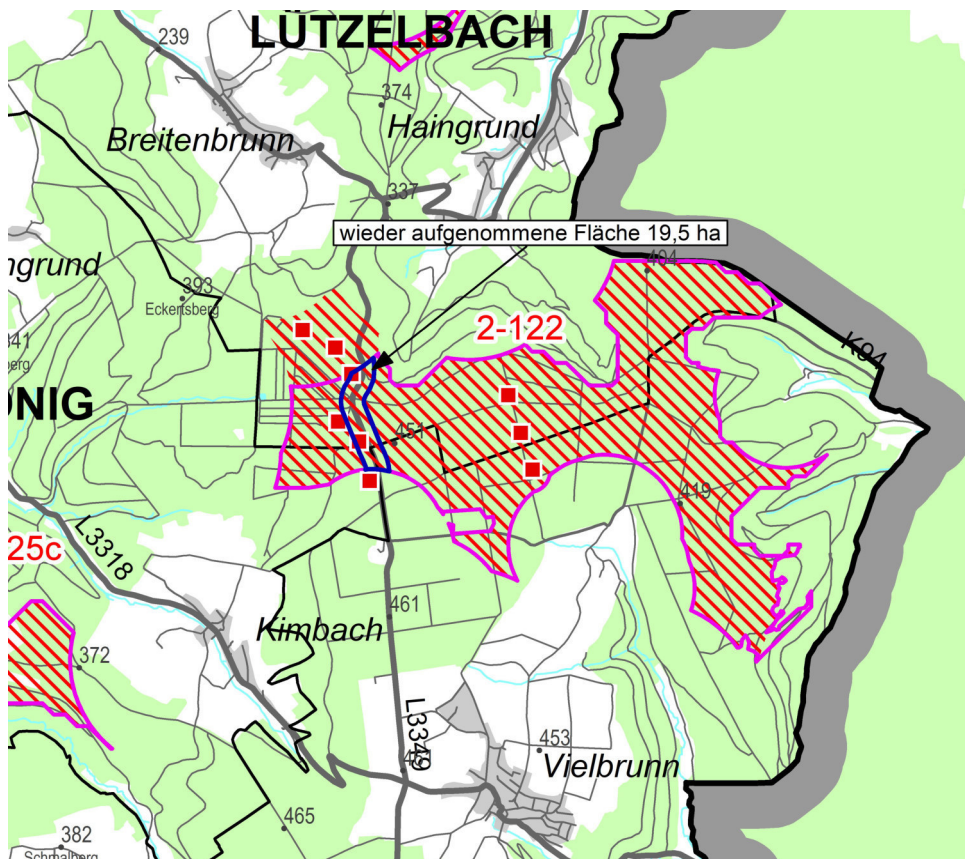
Das VRG 2-122 wurde mit einem beidseitigen Straßenpuffer von 100 m entlang der L3349 versehen. Der Straßenpuffer liegt im westlichen Teil der Fläche. Somit kommt es zu einer Reduzierung der genannten Fläche.

in:

Aufgrund der Maßstabsebene der Regionalplanung werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausschließlich Mindestabstände zu regional bedeutsamen Straßen gemäß Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 dargestellt. Die erforderlichen Abstände zu sonstigen Straßen können durch Standortverschiebungen innerhalb des Vorranggebietes auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner Windenergieanlagen sichergestellt werden.

- III. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ wird entsprechend angepasst (Drs. IX / 17.13.8, Anlage 8).

Karte 2: Wieder aufgenommene Fläche des Vorranggebietes 2-122



## Vorranggebiete 2-23 und 2-414d

Die Vorranggebiete 2-23 und 2-414d fallen weiterhin weg. Auch ohne die Beachtung von pauschalen Abstandspuffern nach LEP ist in diesen beiden Fällen nachgewiesen, dass innerhalb der Vorranggebiete bei Beachtung der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anzusetzenden gesetzlichen Mindestabstände (§ 23 Hessisches Straßengesetz, § 9 Bundesfernstraßengesetz) zu Straßen eine Konzentration von mindestens drei Windenergieanlagen nicht möglich ist. Die im schlüssigen Plankonzept festgelegte Mindestflächengröße von 10 ha wird in beiden Fällen unterschritten.

Die Geschäftsstelle der Regionalversammlung hat für den gesamten Planungsraum abgeprüft, ob die Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände zu Straßen zu weiteren vergleichbaren Fällen eines Unterschreitens der Mindestflächengröße von Vorranggebieten führen würde. Dies ist nicht der Fall.

### Vorranggebiet 2-23:

I. Die Super-BE TB2-00048 wird wie folgt geändert:

- a) Auf Seite 32 wird im Feld „Begründung“ der Text ab dem 2. Absatz wie folgt geändert:

~~Das Vorranggebiet 2-23 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 10,7 ha.~~

~~Das Vorranggebiet 2-23 wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes (Mindestflächengröße von 10 ha wird auf Grund eines zugerechneten Puffers zur Landstraße L3410 nicht mehr erreicht, TB2-00957) gestrichen.~~

~~Alle - in den weiteren TBs zu 2-23 vorgetragene Argumente, Informationen und Hinweise - führen nicht zu einer Änderung der getroffenen Abwägung. Zu TB2-00957 - GEM - ODW~~

~~Das Vorranggebiet 2-23 wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes (Mindestflächengröße von 10 ha wird auf Grund eines zugerechneten Puffers zur Landstraße L3410 nicht mehr erreicht) gestrichen.~~

in:

Das Vorranggebiet 2-23 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 10,7 ha.

Das Vorranggebiet 2-23 wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes gestrichen (Mindestflächengröße von 10 ha und Konzentrationswirkung für mindestens 3 WEA wird auf Grund der im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden gesetzlichen Mindestabstände zur Landstraße L3410 nicht erreicht, TB2-00957).

Alle - in den weiteren TBs zu 2-23 vorgetragene Argumente, Informationen und Hinweise - führen nicht zu einer Änderung der getroffenen Abwägung. Zu TB2-00957 - GEM - ODW

Das Vorranggebiet 2-23 wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes gestrichen (Mindestflächengröße von 10 ha und Konzentrationswirkung für mindestens 3 WEA wird auf Grund der im Genehmigungsverfahren zu



berücksichtigenden gesetzlichen Mindestabstände zur Landstraße L3410 nicht mehr erreicht).

- II. Die BEs TB2-00957, TB2-02443 und TB2-03277 werden im Feld „Begründung“ wie folgt geändert:

~~Das Vorranggebiet 2-23 wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes (Mindestflächengröße von 10 ha wird auf Grund eines zugerechneten Puffers zur Landstraße L3410 nicht mehr erreicht[, TB2-00957]) gestrichen~~

in:

Das Vorranggebiet 2-23 wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes gestrichen (Mindestflächengröße von 10 ha und Konzentrationswirkung für mindestens 3 WEA wird auf Grund der im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden gesetzlichen Mindestabstände zur Landstraße L3410 nicht erreicht).

#### Vorranggebiet 2-414d:

- I. Die Super-BE TB2-00161 wird wie folgt geändert:

- a) Auf Seite 20 wird im Feld „Behandlungsvorschlag“ der Text wie folgt geändert:

~~Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.~~

in:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

- b) Auf den Seite 21 wird im Feld „Begründung“ der 3. Absatz wie folgt geändert:

~~Das Vorranggebiet 2-414d wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes (Mindestflächengröße von 10 ha wird auf Grund eines zugerechneten Puffers zur Landstraße L3374 nicht mehr erreicht, TB2-00889, TB2-01694, TB2-03409, TB2-03792, TB2-03795) gestrichen.~~

in:

Das Vorranggebiet 2-414d wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes gestrichen (Mindestflächengröße von 10 ha und Konzentrationswirkung für mindestens 3 WEA wird auf Grund der im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden gesetzlichen Mindestabstände zur Landstraße L3374 nicht erreicht, TB2-00889, TB2-01694, TB2-03409, TB2-03792, TB2-03795).

- c) Folgende Textstellen im Feld „Begründung“ werden wie nachfolgend geändert:

Seite 21 im Abschnitt zur TB2-00889 der letzte Absatz,

Seite 21 der Abschnitt zur TB2-01694,

Seite 21 im Abschnitt zur TB2-03409 ab dem 2. Satz,

Seite 22 im Abschnitt zur TB2-03792 der letzte Absatz,

Seite 22 im Abschnitt zur TB2-03795 der letzte Absatz

~~Die Landesstraße L3374, welche die Fläche 2-414d quert, wird mit 100 m beiderseits der Straße gemäß Landesentwicklungsplan Hessen gepuffert. Damit reduziert sich die zur Verfügung stehende Flächengröße auf weniger als 10 ha. Somit wird die erforderliche Mindestflächengröße nicht mehr erreicht und die Fläche entfällt.~~

in:

Das Vorranggebiet 2-414d wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes gestrichen (Mindestflächengröße von 10 ha und Konzentrationswirkung für mindestens 3 WEA wird auf Grund der im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden gesetzlichen Mindestabstände zur Landstraße L3374 nicht erreicht).

- II. Die BEs TB2-00828, TB2-00833, TB2-00858, TB2-00879, TB2-00885, TB2-01220, TB2-01232, TB2-01826, TB2-02101, TB2-03043, TB2-03193, TB2-03409, TB2-03795, TB2-04169 und TB2-04296 werden im Feld „Begründung“ wie folgt geändert:

~~Das Vorranggebiet 2-414d wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes (Mindestflächengröße von 10 ha wird auf Grund eines zugerechneten Puffers zur Landstraße L3374 nicht mehr erreicht, TB2-00889, TB2-01694, TB2-03409, TB2-03792, TB2-03795) gestrichen.~~

in:

Das Vorranggebiet 2-414d wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes gestrichen (Mindestflächengröße von 10 ha und Konzentrationswirkung für mindestens 3 WEA wird auf Grund der im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden gesetzlichen Mindestabstände zur Landstraße L3374 nicht erreicht).

- III. Die BEs TB2-00889, TB2-01694, TB2-03409, und TB2-03792 werden im Feld „Begründung“ wie folgt geändert:

~~Die Landesstraße L3374, welche die Fläche 2-414d quert, wird mit 100 m beiderseits der Straße gemäß Landesentwicklungsplan Hessen gepuffert. Damit reduziert sich die zur Verfügung stehende Flächengröße auf weniger als 10 ha. Somit wird die erforderliche Mindestflächengröße nicht mehr erreicht und die Fläche entfällt.~~

in:

Das Vorranggebiet 2-414d wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes gestrichen (Mindestflächengröße von 10 ha und Konzentrationswirkung für mindestens 3 WEA wird auf Grund der im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden gesetzlichen Mindestabstände zur Landstraße L3374 nicht erreicht).

# Anlage 7

III 31.1 - 93d 38/03 (17)  
Till Felden

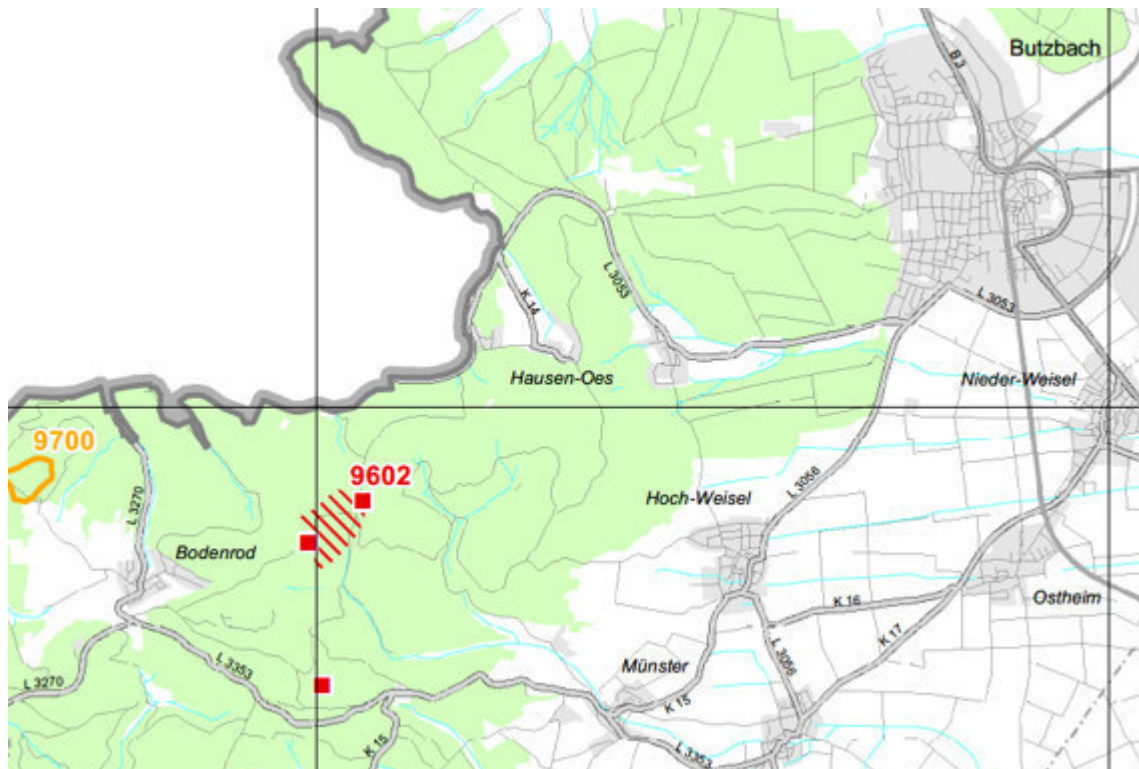
04.06.2019  
Tel.: 12 8932

## Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE)

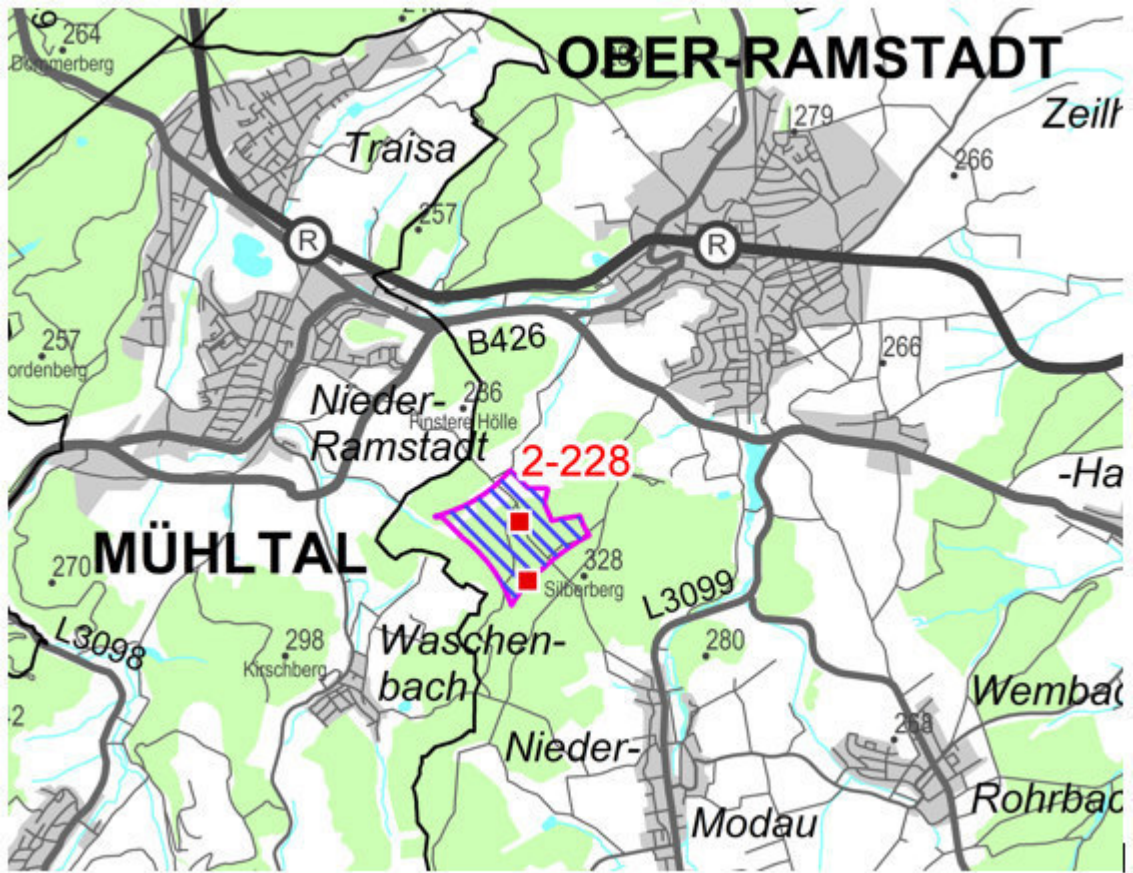
### Ergänzung der vorgelegten Karten durch Genehmigungen von Windenergieanlagen

Folgende Genehmigungen von Windenergieanlagen erfolgten nach Drucklegung der Karten für die BE-Beratung im Dezember 2018. Die in den Kartenausschnitten dargestellten genehmigten Windenergieanlagen (rote Quadrate mit weißer Umrandung) ergänzen die vorgelegten Karten:

- 1) Drei Windenergieanlagen in Butzbach in den Ortsteilen Hoch-Weisel und Münster



2) Zwei Windenergieanlagen in Ober-Ramstadt



**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016**

**BE-Nr.: TB2-04379**

**Stellungnehmer:** Regionalverband FrankfurtRheinMain  
**Gruppe:** Eigene BE/PV

**WETT**

**Verbandsgebiet/Butzbach/allgemein**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

Verbandsgebiet/Butzbach/allgemein

**gewünschte Nutzung in RegFNP-TP:**

Windenergieanlage, bestehend oder genehmigt

**Nutzung in RegFNP-TP:**

Vorranggebiet für Windenergie mit Ausschlusswirkung

**Flächennummer:**

RV Windvorranggebiete/9602 - Butzbach

**Stellungnahme:**

Am 12. Oktober 2018 hat das Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt - der HessenEnergie Gesellschaft, 65189 Wiesbaden, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ ENERCON E-115 3MW mit einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 115 m und einer Nennleistung von jeweils 3,0 MW zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung erging nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Gutachten usw.) und im Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird gefolgt.

**Begründung:**

Die drei mittlerweile genehmigten Windenergieanlagen in Butzbach - Hoch-Weisel/Münster werden nachrichtlich in den Plan aufgenommen.

**Änderungsbedarf:**

RegFNP-TP/Karte und Legende/Karte/Technische Korrektur(en)

# Anlage 8

## Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016

VRG	Gemeinde	Ergebnis		Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)	Anteil "Weißflächen" Entwurf 2018 (in ha)	Anteil unveränderte Flächen gegenüber Entwurf 2016 (in ha)
<b>Planungsregion Südhessen außerhalb des Regionalverbandes</b>								
2-23	Oberzent	Mindestgröße < 10 ha bei Berücksichtigung gesetzliche Mindestabstände Straße		10,7	-10,7	0	10,7	0
2-23a	Oberzent	Artenschutz		68,1	-5,2	62,9	5,2	62,9
2-23b	Oberzent	Artenschutz (Erweiterung um 6,8 ha)	Artenschutz (Reduzierung um 9 ha)	40,8	-2,2	38,6	15,8	31,8
2-24	Wald-Michelbach	Umfassung Ober-Schönmattenweg, Ablehnung BImSch-Antrag		141,7	-141,7	0	141,7	0
2-25	Wald-Michelbach	Umfassung Ober-Schönmattenweg, Außenbereichsbebauung, Artenschutz	technische Korrektur 0,8 ha TWSG II	300,8	-3,4	297,4	3,4	297,4
2-26	Abtsteinach	Außenbereichsbebauung, Artenschutz		17,3	-17,3	0	17,3	0
2-26a	Wald-Michelbach			15,6		15,6	0	15,6
2-31	Oberzent, Mossautal			165,6		165,6	0	165,6
2-41	Schlüchtern	Artenschutz (Reduzierung um 60,3 ha)	Zusammenlegung mit Restfläche von VRG 2-42 (6,3 ha)	139,7	-54,0	85,7	60,3	85,7
2-42	Schlüchtern	Artenschutz; Restfläche (6,3 ha) wird mit VRG 2-41 zusammengefügt		22,4	-22,4	0	16,1	0
2-45	Schlüchtern	Artenschutz		38,5	-13,1	25,4	13,1	25,4
2-48	Sinnatal	Artenschutz		143,5	-39,5	104	39,5	104
2-48a	Sinnatal	Artenschutz		12,2	-0,5	11,7	0,5	11,7
2-50	Sinnatal	Artenschutz		36,3	-36,3	0	36,3	0
2-50a	Sinnatal	Artenschutz, Mindestgröße < 10 ha		11,4	-11,4	0	11,4	0
2-52	Sinnatal			21,5		21,5	0	21,5
2-53	Sinnatal	Siedlungsabstand Bayern, Mindestgröße < 10 ha		20,7	-20,7	0	20,7	0
2-55	Sinnatal	Artenschutz		119,3	-104,2	15,1	104,2	15,1
2-56	Gutsbezirk Spessart	Artenschutz		53,4	-22,1	31,3	22,1	31,3
2-60	Gutsbezirk Spessart			42,9		42,9	0	42,9
2-61	Gutsbezirk Spessart, Bad Soden-Salmünster			42,3		42,3	0	42,3
2-63	Sinnatal	Artenschutz		12,7	69,1	81,8	69,1	12,7
2-65f	Schlüchtern, Sinnatal	Artenschutz		53,4	24,7	78,1	24,7	53,4
2-71	Bad Sod-Salmünster, Brachtal, Wächtersbach			157,5		157,5	0	157,5
2-71a	Brachtal, Bad Soden-Salmünster			36,8		36,8	0	36,8
2-73	Bad Soden-Salmünster, Gutsbezirk Spessart	Umfassung Alsberg, Salmünster		124,6	-33,6	91	33,6	91
2-74	Flörsbachtal			56,7		56,7	0	56,7



# Anlage 8

VRG	Gemeinde	Ergebnis		Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)	Anteil "Weißflächen" Entwurf 2018 (in ha)	Anteil unveränderte Flächen gegenüber Entwurf 2016 (in ha)
2-76	Jossgrund, Flörsbachtal	Artenschutz Reduzierung; Umfassung Deutelbach (Bayern) (183 ha)	Artenschutz Erweiterung (77,3 ha)	341,2	-105,8	235,4	260,3	158,1
2-76a	Flörsbachtal	Wald der Stille wird ausgespart		207,3	-4,1	203,2	4,1	203,2
2-78	Biebergemünd	Artenschutz		34,6	-34,6	0	34,6	0
2-81	Freigericht	Am Rand steile Hanglagen > 5ha		110,2	-25,2	85	25,2	85
2-88	Schaafheim			28		28	0	28
2-92	Groß-Umstadt			32,3		32,3	0	32,3
2-95	Groß-Umstadt			265,3		265,3	0	265,3
2-99	Brombachtal, Bad König	technische Korrektur 0,1 ha TWSG II		50,8	-0,1	50,7	0,1	50,7
2-112	Mossautal, Reichelsheim (Odenwald)	Artenschutz		368,4	-368,4	0	368,4	0
2-117	Schaafheim, Groß-Umstadt			80,9		80,9	0	80,9
2-118	Breuberg			158,8		158,8	0	158,8
2-120	Breuberg	Denkmalschutz		19,5	-19,5	0	19,5	0
2-122	Michelstadt, Lützelbach, Bad König	Erweiterung Artenschutz im Bereich Bestands-WEA 54,3 ha	Reduzierung Artenschutz im Südosten 4,7 ha	600,6	49,6	650,2	59	595,9
2-123b	Bad König, Michelstadt			22,6		22,6	0	22,6
2-125	Michelstadt	Artenschutz, technische Korrektur 0,1 ha TWSG II		206	-182,6	23,4	182,6	23,4
2-125a	Michelstadt	Artenschutz		59,4	-29,7	29,7	29	29,7
2-125b	Michelstadt	Zusammenlegung mit abgetrennter Restfläche von Fläche 2-125a		32,1	0,7	32,8	0	32,8
2-125c	Bad König			87,1		87,1	0	87,1
2-136	Lützelbach			12,7		12,7	0	12,7
2-138	Höchst im Odenwald., Bad König			49,4		49,4	0	49,4
2-144	Roßdorf			58,8		58,8	0	58,8
2-228	Ober-Ramstadt	technische Korrektur 0,2 ha		41,9	-0,2	41,7	0,2	41,7
2-288	Fürth/Odenwald, Grasellenbach, Rimbach	Artenschutz		33,7	-33,7	0	33,7	0
2-290	Heppenheim	Artenschutz		42,3	-42,3	0	42,3	0
2-292	Reichelsheim (Odenwald), Fürth/Odenwald	Artenschutz		144,9	-144,9	0	144,9	0
2-294	Fürth/Odenwald, Grasellenbach			51,3		51,3	0	51,3
2-303	Jossgrund, Gutsbezirk Spessart			28,6		28,6	0	28,6
2-304	Bad Orb, Jossgrund, Biebergemünd	technische Korrektur 1,6 ha TWSG II (2 Teilflächen)		456,4	-1,6	454,8	1,6	454,8
2-304a	Jossgrund	Umfassung Lettgenbrunn		95,8	-23,9	71,9	23,9	71,9
2-304c	Biebergemünd	Artenschutz		42,4	-42,4	0	42,4	0
2-308	Biebergemünd	Artenschutz		83,2	-66,2	17	66,2	17
2-308a	Biebergemünd	Artenschutz		15,2	-15,2	0	15,2	0
2-309	Steinau an der Straße			80,6		80,6	0	80,6

# Anlage 8

VRG	Gemeinde	Ergebnis		Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)	Anteil "Weißflächen" Entwurf 2018 (in ha)	Anteil unveränderte Flächen gegenüber Entwurf 2016 (in ha)
2-315	Sinntal, Schlüchtern	Artenschutz		119,5	-11,2	108,3	11,2	108,3
2-320	Schlüchtern, Steinau an der Straße	Artenschutz		17,6	142,3	159,9	142,3	17,6
2-343	Walluf, Eltville am Rhein			51,9		51,9	0	51,9
2-354	Idstein	Artenschutz, Erdbebenmessstation Feldberg		18,1	-18,1	0	18,1	0
2-359	Niedernhausen	Artenschutz, Erdbebenmessstation Feldberg		74,4	-58,1	16,3	58,1	16,3
2-370a	Hünstetten			13,6		13,6	0	13,6
2-371	Idstein	Siedlungsabstand		69,4	-6,9	62,5	6,9	62,5
2-372	Idstein, Hünstetten	Siedlungsabstand		104,2	-1,2	103	1,2	103
2-377	Taunusstein			82,1		82,1	0	82,1
2-384	Taunusstein, Niedernhausen, Wiesbaden	technische Korrektur 0,3 ha TWSG II		119,1	-0,3	118,8	0,3	118,8
2-384a	Niedernhausen			50,7		50,7	0	50,7
2-385	Niedernhausen, Wiesbaden			17,1		17,1	0	17,1
2-388	Hohenstein			18,9		18,9	0	18,9
2-388c	Hünstetten, Hohenstein	Umfassung Hambach, Strinz-Margarethä	technische Korrektur 0,1 ha TWSG II	139,2	-60,7	78,5	60,7	78,5
2-389	Hohenstein			69,1		69,1	0	69,1
2-390	Aarbergen			35,1		35,1	0	35,1
2-392a	Hohenstein, Bad Schwalbach, Heidenrod	technische Korrektur 1,1 ha TWSG II		149,7	-1,1	148,6	1,1	148,6
2-393	Heidenrod			387,6		387,6	0	387,6
2-399	Heidenrod, Bad Schwalbach	Einzelfallentscheidung Überlastung Ortslage Kemel		65,5	-9,7	55,8	9,7	55,8
2-401	Heidenrod	Artenschutz		63,3	24,4	87,7	24,4	63,3
2-405	Heidenrod	Steile Hanglagen, FNP Heidenrod, Mindestgröße < 10 ha		10,5	-10,5	0	10,5	0
2-414	Oestrich-Winkel	Erweiterung bis Abgrenzung Landschaftsbildbewertung wegen Reduzierung 2-414k; dadurch Integration 2-414p in 2-414 (48,4 ha)	technische Korrektur 0,4 ha TWSG II	111	287,4	398,4	239,4	159,4
2-414d	Bad Schwalbach	Mindestgröße < 10 ha bei Berücksichtigung gesetzliche Mindestabstände Straße		16,3	-16,3	0	16,3	0
2-414g	Eltville am Rhein, Kiedrich	technische Korrektur 1,0 ha TWSG II		273,7	-1,0	272,7	1	272,7
2-414k	Geisenheim, Oestrich-Winkel	Artenschutz (Reduzierung im Westen, dadurch Erweiterung 2-414 im Osten möglich)	Erweiterung im Norden wegen Artenschutz (15,2 ha)	255,9	-164,6	91,3	195	76,1
2-414m	Oestrich-Winkel, Schlängenbad			38,5		38,5	0	38,5

# Anlage 8

VRG	Gemeinde	Ergebnis	Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)	Anteil "Weißflächen" Entwurf 2018 (in ha)	Anteil unveränderte Flächen gegenüber Entwurf 2016 (in ha)
2-414p	Oestrich-Winkel	geht in neuer 2-414 auf	48,4	-48,4	0	0	0
2-425	Lorch am Rhein	Rahmenbereich Welterbe oberes Mittelrheintal	57,5	-57,5	0	57,5	0
2-433	Taunusstein, Wiesbaden, Schlangenbad	Ablehnung BImSch-Antrag	391,9	-391,9	0	391,9	0
2-436	Schlangenbad, Bad Schwalbach	Artenschutz	26,3	-26,3	0	26,3	0
2-436b	Bad Schwalbach	Artenschutz	21,1	-21,1	0	21,1	0
2-439	Eltville am Rhein, Schlangenbad		48,2		48,2	0	48,2
2-445	Bad Soden-Salmünster		15,4		15,4	0	15,4
2-447a	Brachtal, Wächtersbach	Novellierung LSG Auenverbund Kinzig	28,8	35,1	63,9	35,1	28,8
2-448	Büdingen		70,3		70,3	0	70,3
2-449	Gründau, Wächtersbach, Gelnhausen	Zwischennutzung Lagerstätte für Windenergie möglich (Erkenntnisse BImSch-Verfahren)	632,9	147,1	780	147,1	632,9
2-449a	Gelnhausen, Gründau	Luftverkehr-Hindernisfreifläche	92,9	-92,9	0	92,9	0
2-449c	Gründau		34,7		34,7	0	34,7
2-449d	Gründau, Gelnhausen	TWSG Zone II	29,1	-5,3	23,8	5,3	23,8
2-467	Ranstadt	Artenschutz, Mindestgröße < 10 ha	54	-54,0	0	54	0
2-471	Altenstadt	Artenschutz	19,2	-19,2	0	19,2	0
2-475a	Büdingen	Artenschutz	62,2	-62,2	0	62,2	0
2-483	Steinau an der Straße	Artenschutz	34,9	83,1	118	83,1	34,9
2-502	Gedern, Ortenberg		120,1		120,1	0	120,1
2-521	Nidda	Artenschutz	15	-15,0	0	15	0
2-702	Birstein		126,3		126,3	0	126,3
2-703	Birstein		86,4		86,4	0	86,4
2-705	Erbach, Mossautal	Artenschutz Erweiterung im Südwesten um 5,3 ha und 0,9 ha im Südosten	139,8	4,1	143,9	7,4	137,7
2-706	Gedern, Kefenrod		116,7		116,7	0	116,7
2-811	Oberzent	Artenschutz	189,1	-0,4	188,7	0,4	188,7
2-817	Otzberg	Artenschutz	18,1	-18,1	0	18,1	0
2-825	Nidda		21,8		21,8	0	21,8
2-832	Nidda	Artenschutz	46,4	-6,6	39,8	6,6	39,8
2-839	Gedern	Artenschutz, Mindestgröße < 10 ha	65,3	-65,3	0	65,3	0
2-841	Steinau an der Straße	Umfassung Rabenstein	10,2	-10,2	0	10,2	0
2-901	Büdingen		179,8		179,8	0	179,8
2-902	Gutsbezirk Spessart	Artenschutz	36,2	-36,2	0	36,2	0
2-903	Gutsbezirk Spessart, Steinau an der Straße	Artenschutz	105,4	-105,4	0	105,4	0
2-905	Wald-Michelbach	Umfassung Raubach, Waldmichelbach, Aschbach	98,2	-98,2	0	98,2	0
2-907	Ranstadt	Artenschutz	73,1	-62,3	10,8	62,3	10,8
2-909	Wald-Michelbach		49,5		49,5	0	49,5
2-911	Nidda		40,7		40,7	0	40,7
2-912	Ortenberg		36,2		36,2	0	36,2
2-913	Ortenberg	Artenschutz, Mindestgröße < 10 ha	32,9	-32,9	0	32,9	0
2-914	Gründau	Artenschutz	79,7	-79,7	0	79,7	0
2-915	Ortenberg		33,8		33,8	0	33,8

# Anlage 8

VRG	Gemeinde	Ergebnis	Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)	Anteil "Weißflächen" Entwurf 2018 (in ha)	Anteil unveränderte Flächen gegenüber Entwurf 2016 (in ha)
2-916	Ranstadt	Artenschutz	32	-32,0	0	32	0
2-917	Schlüchtern	Artenschutz	35,9	5,3	41,2	5,3	35,9
2-920	Hohenstein		16		16	0	16
2-922	Brensbach	technische Korrektur 0,1 ha	13,7	-0,1	13,6	0,1	13,6
2-923	Hohenstein, Taunusstein		131,2		131,2	0	131,2
2-924	Birstein	LSG Auenverbund Kinzig, Umfassung Rabenstein unter Berücksichtigung der WEA und VRG Mittelhessen	328,7	-132,6	196,1	132,6	196,1
2-925	Gutsbezirk Spessart, Steinau an der Straße	Artenschutz	58,7	-58,7	0	58,7	0
2-926	Aarbergen		26		26	0	26
2-927	Steinau an der Straße	Artenschutz	38,1	-25,8	12,3	25,8	12,3
2-928	Steinau an der Straße	Artenschutz	48,5	-48,5	0	48,5	0
2-929	Aarbergen		12,1		12,1	0	12,1
2-931	Biebergemünd	Artenschutz	88,4	-88,4	0	88,4	0
2-932	Bad Orb	Artenschutz	123,4	-112,6	10,8	112,6	10,8
2-934	Jossgrund		31,5		31,5	0	31,5
2-935	Jossgrund	entfällt wegen Umfassung Pfaffenhausen, da 2-76 erweitert wird	12,1	-12,1	0	12,1	0
2-936	Flörsbachtal		34,6		34,6	0	34,6
2-937	Flörsbachtal		202,5		202,5	0	202,5
2-938	Flörsbachtal	Artenschutz	17,7	-1,8	15,9	1,8	15,9
3-1001	Gedern	Aufnahme wegen artenschutzrechtlicher Vereinbarkeit im BImSch-Verfahren	0	14,9	14,9	14,9	0
			<b>12.860</b>	<b>- 2.972</b>	<b>9.888</b>	4.861	8.943
<b>Regionalverband</b>							
2708	Schöneck, Maintal		125,6	0,0	125,6	0	125,6
2709	Schöneck		10,5	0,0	10,5	0	10,5
2802	Rodenbach		48,7	0,0	48,7	0	48,7
3003	Hofheim, Eppstein	Denkmalpflege/ Landschaftsbild	41,8	-10,8	31,0	10,8	31
3004	Hofheim	Wohnen im Außenbereich/ Mindestflächengröße	26,3	-26,3	0,0	26,3	0
3005	Hofheim	Wohnen im Außenbereich/ Naturschutz	29,5	-6,9	22,6	6,9	22,6
4607	Karben, Rosbach v.d.H., Bad Homburg v.d.H		34	0,0	34,0	0	34
4608	Frankfurt a.M., Bad Homburg v.d.H., Karben		36,6	0,0	36,6	0	36,6
5301	Ronneburg, Hammersbach, Neuberg	Artenschutz	126,5	-126,5	0,0	126,5	0
5302	Ronneburg	Artenschutz	38,9	-38,9	0,0	38,9	0
5401	Bad Homburg v.d.H.	Erdbebenmessstation Feldberg	40,6	-40,6	0,0	40,6	0
5701	Friedrichsdorf	Denkmalpflege/ Kulturlandschaft	175,2	-175,2	0,0	175,2	0
6401	Florstadt	Artenschutz	51,1	-51,1	0,0	51,1	0
6402	Florstadt	Artenschutz	25,7	-25,7	0,0	25,7	0

# Anlage 8

VRG	Gemeinde	Ergebnis		Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)	Anteil "Weißflächen" Entwurf 2018 (in ha)	Anteil unveränderte Flächen gegenüber Entwurf 2016 (in ha)
6403	Florstadt	Wiederaufnahme wegen Streichung 6401/6402		0	19,9	19,9	19,9	0
6601	Wehrheim			37,5	0,0	37,5	0	37,5
6701	Rosbach v.d.H.	Artenschutz		15,4	-15,4	0,0	15,4	0
6802	Weilrod	Artenschutz		155,2	-3,4	151,8	3,4	151,8
6803	Weilrod			32,2	0,0	32,2	0	32,2
7602	Friedberg (Hessen)			12,2	0,0	12,2	0	12,2
7702	Weilrod			10,1	0,0	10,1	0	10,1
7805	Friedberg, Ober-Mörlen, Rosbach v.d.H., Wehrheim			414,3	0,0	414,3	0	414,3
8701	Weilrod			39,8	0,0	39,8	0	39,8
9000	Grävenwiesbach			12,2	0,0	12,2	0	12,2
9500	Grävenwiesbach	Topographie/Erschließung		10,6	-10,6	0,0	10,6	0
9602	Butzbach			29,3	0,0	29,3	0	29,3
9700	Butzbach	Artenschutz		12,2	-12,2	0,0	12,2	0
9902	Grävenwiesbach	Artenschutz (Reduzierung um 35,1 ha)	Artenschutzgutachten (Erweiterung um 10,6 ha)	176,8	-24,5	152,3	45,7	141,7
10501	Wölfersheim	Artenschutz/Denkmalpflege		191,4	-191,4	0,0	191,4	0
10502	Wölfersheim, Bad Nauheim	Artenschutz (Reduzierung um 21,6 ha)	Artenschutzgutachten (Erweiterung um 29,2 ha)	79,2	7,6	86,8	50,8	57,4
				<b>2.039,4</b>	<b>-732,0</b>	<b>1.307,4</b>	<b>851,4</b>	<b>1.248</b>
Ergebnis entsprechend BE-Beschlussvorschlägen								
VRG zur Nutzung der Windenergie gesamt RP und RV in ha				14.900	- 3.704	<b>11.195</b>	5.713	10.191
VRG zur Nutzung der Windenergie gesamt RP und RV in % der Gesamtfläche						1,5	0,8	1,4

## Erläuterung

- VRG gestrichen
- VRG reduziert
- VRG erweitert
- VRG neu aufgenommen
- "Weißflächen"

Kleinräumige Änderungen mit einer Größe von < 1 ha sind in der Plankarte außerhalb des Gebietes des Regionalverbands im Maßstab 1:100.000 nicht darstellbar und werden daher nicht als Weißfläche erneut offengelegt. Hieraus ergeben sich geringfügige Flächendifferenzen von ca. 10 ha bei den Weißflächen und ca. 2 ha bei den unveränderten Vorranggebietsflächen (s. Text Entwurf 2019, Tab. 5, S. 88).